

OFF LIMITS

Anfasseristische Zeitschrift
Nummer 24 - 4. Quartal 1998

Europa unter dem Grenzregime

Visacard
für Flüchtlinge

DM 6,-

Bestellungen an

off limits
c/o WIR-Zentrum
Hospitalstr. 109
22767 Hamburg
Tel/Fax 040 - 38614016/7

illoyal

Journal für Antimilitarismus
erscheint viermal im Jahr,
kritisiert & diskutiert:
Imperialismus mit menschlichem Antlitz
gewaltlose Alternativen · neoliberale Kriege
herausgegeben von
„Mit uns gegen die Wehrpflicht e.V.“
Information und Hilfe in Wehrpflichtfragen
Einzelpreis DM 4, Jahresabo+Versand DM 20

Ja, ich möchte ein kostenloses Probeheft!

Name

Anschrift

Mit uns gegen die Wehrpflicht e.V.
Oranienstr. 25, 10999 Berlin
Tel. 0 30 / 615 11 23 Fax 0 30 / 61 50 05 29
illoyal@Kampagne.DE
<http://www.illoyal.Kampagne.DE>



Norbert Pütter

Der OK-Komplex

Organisierte Kriminalität und ihre Folgen
für die Polizei in Deutschland

450 Seiten · DM 62,00

ISBN 3-89691-439-1

**WESTFÄLISCHES
DAMPFBOOT**



Dorotheenstr. 26a · 48145 Münster
Tel. 0251/6086080 · Fax 0251/6086020
e-mail: dampfboot@login1.com
<http://www.login1.com/dampfboot>

Bürgerrechte & Polizei
CILIP

Herausgeber:

Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V

Verlag: **CILIP**, Malteserstr. 74-100, D-12249 Berlin

Redaktion des Schwerpunktes: Heiner Busch, Detlef Nogala

Redaktion + Gestaltung: Heiner Busch, Norbert Pütter, Martina Kant

Satz: Nicole Goetzke

Übersetzungen: Heiner Busch, Detlef Nogala

Druck: Contrast-Druckerei GmbH

Berlin, Dezember 1998

Vertrieb: Verlag CILIP, c/o FU Berlin

Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin

Tel.: (030) 7792-462

Fax: (030) 775 10 73

E-Mail: cilip@ipn-b.de

WWW: <http://www.infolinks.de/cilip>

Personen: Einzelpreis 14,- DM/Jahresabonnement (3 Hefte) 36,- DM

Institutionen: Einzelpreis 21,- DM/Jahresabonnement 63,- DM

ISSN 0932-5409

Alle Rechte bei den AutorInnen

Zitervorschlag: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 61 (3/98)

Redaktionale Vorbemerkung

Heiner Busch 4

Schwerpunkt: Überwachungstechnologien II

DNA-Analyse und DNA-Datenbanken

Detlef Nogala 6

Überwachungstechnologien in den Vereinigten Staaten

David Banisar 19

Flächendeckende Videoüberwachung in Großbritannien

Clive Norris und Gary Armstrong 30

'Big-Brothers'-Oscars 41

Auf dem Weg zum globalen Überwachungsstaat

Steve Wright 43

TECS – Europols Computersysteme

Heiner Busch 52

Freiheit oder Sicherheit?

Frédéric Ocqueteau 54

Rot-grüne Politik 'Innerer Sicherheit'

Martina Kant und Norbert Pütter 61

Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit in Thüringen

Christoph Ellinghaus 70

Polizeilicher Schußwaffengebrauch in Frankreich

Fabien Jobard 75

Chronologie

Simone Breddermann und Katharina Kempfer 81

Literatur 91

Summaries 108

Redaktionelle Vorbemerkung

von Heiner Busch

Eine Zeitschrift wie Bürgerrechte & Polizei hat selten die Chance, ihren Leserinnen und Lesern frohe Botschaften zu verkünden. Unser Publikum hat sich daran gewöhnt, Nachrichten über den fortschreitenden Ausbau polizeilicher Apparate, die Ausweitung polizeilicher Befugnisse und den Abbau von Betroffenenrechten entgegenzunehmen. Wir, die AutorInnen und Mitglieder der Redaktion, können nur darauf hoffen, daß die LeserInnen diese Entwicklungen nicht akzeptieren, sondern die hier veröffentlichten Informationen dazu benutzen, informiert und radikal für die Sache der Demokratie und der Grundrechte Partei zu ergreifen.

Die Themen dieses Heftes, des zweiten in Folge zum Thema Überwachungstechnologien, sind nicht dazu angetan, Freude und optimistische Zukunftserwartungen aufkommen zu lassen. Wie auch: Internationale Überwachungsnetze — so dokumentiert Steve Wright — funktionieren ohne jegliche Kontrolle. Das gilt nicht nur für das vom US-amerikanischen Geheimdienst NSA dominierte ECHELON, sondern auch für die gemeinsamen Überwachungspläne der EU und der USA, die sich vorwiegend auf die polizeiliche Kontrolle der Telekommunikation beziehen. Mindestens ebenso düster sind die Aussichten für den lokalen Bereich, etwa was die Nutzung von Video-Überwachungsanlagen betrifft, deren flächendeckender Einsatz in Stadtzentren Großbritanniens von Clive Norris und Gary Armstrong beschrieben wird.

Der Blick über den deutschen Tellerrand gibt zwar keinen Anlaß zu Optimismus, vermittelt aber einiges an Klarheit über den Charakter der hier verhandelten technischen Mittel und Methoden. Erstens: Vor dem überwachenden Staat und seinen privaten Helfern sind keineswegs alle gleich. Männlich, arm, schwarz, jung — das ist das Raster, dem die Operateure an den Videobildschirmen städtischer Behörden und Polizeien in Großbritannien folgen. Neue Techniken der Überwachung werden — so David Banisar — in den USA zunächst an Gruppen getestet, die über keine politische Lobby, keine Beschwerdemacht, verfügen.

Zweitens: Auch 30 Jahre, nachdem Kommissar Computer seinen Dienst bei der Polizei antrat, ist die Entwicklung polizeilicher Informations- und Kommunikationstechniken noch keineswegs abgeschlossen. Der schnelle Aufstieg der DNA-Analytik vom kostspieligen Einzelfall zur DNA-Datenbank — siehe

den Beitrag von Detlef Nogala – zeigt, daß die technische Entwicklung auch in der Polizei und anderen 'Sicherheitsbereichen' weiterhin sehr dynamisch verläuft. Automation ist angesagt. Bilddatenbanken schienen wegen der dafür erforderlichen Speicherkapazität noch vor zehn Jahren kaum denkbar. Heute schaffen es Maschinen, Videobilder zu lesen und sie automatisch mit den Informationen in einer solchen Datenbank abzugleichen. Das Ende des Ost-West-Konfliktes ging mit einem Konversionsprozeß einher: Firmen, die bisher für die militärische Rüstung produziert haben, beleben nun den Markt, auf dem sich die Polizeien mit Elektronik für die innere Rüstung versorgen.

Drittens: Den gewachsenen Möglichkeiten der Überwachung haben die Bürgerinnen und Bürger nur wenig entgegenzusetzen. Datenschutzbestimmungen, wie sie in der BRD nunmehr in allen nur denkbaren Sicherheitsgesetzen enthalten sind, fehlen in den USA und in Großbritannien noch weitgehend. Daß unsere britischen und amerikanischen Autoren solche Bestimmungen fordern, klingt in deutschen Ohren etwas seltsam. Bestehen doch unsere Datenschutzbestimmungen zu einem großen Teil aus dünner juristischer Luft. Das Volkszählungsurteil, in dem das Bundesverfassungsgerichts vor genau 15 Jahren das Recht auf informationelle Selbstbestimmung proklamierte, ist heute zu einem bloßen Besinnungsaufsatz degeneriert. Es hat eine breite Welle der Verrechtlichung ausgelöst, mehr aber nicht. Auf europäischer Ebene bietet sich ein ähnliches Bild. Die EU-Datenschutzrichtlinie gilt nicht für den 'Sicherheits'bereich, die Datenschutzbestimmungen in den diversen Konventionen in Sachen Polizei, Zoll, Immigration und Asyl sind dagegen wortreiche Null-Lösungen.

Freudige Nachrichten können wir leider auch außerhalb unseres Schwerpunktes nicht melden. Zwar haben die WählerInnen am 27. September nach 16 Jahren die konservative Regierung nach Hause geschickt. Sie mögen einen Politikwechsel gewollt haben, auf dem Gebiet der 'Inneren Sicherheit' ist bisher aber nur ein Personenwechsel zu erkennen. Der einzige Lichtblick ist die bevorstehende Reform des Staatsbürgerschaftsrechts und auch hier sind die Reformpläne der neuen Regierung zurückhaltend. Die Macht der Polizeien des Bundes, mit denen wir uns im nächsten CILIP-Schwerpunkt beschäftigen, wird dagegen genausowenig angetastet, wie die unter der vorherigen Koalition eingeführten Befugnisse zur Überwachung privater Räume. Die öffentlichen Äußerungen des neuen Innenministers machen ihn zu einem prominenten Kandidaten für die Verleihung eines deutschen Big-Brother-Awards. Vielleicht haben wir wenigstens dann etwas zu lachen.

Heiner Busch ist Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

DNA-Analyse und DNA-Datenbanken

Der 'genetische Fingerabdruck' – eine erstaunliche Karriere

von Detlef Nogala

Die DNA-Analytik hat am Ende unseres Jahrhunderts den Stellenwert erhalten, den der gewöhnliche Fingerabdruck am Ende des vorigen hatte. Die Polizei scheint ein Instrument in der Hand zu halten, das die Ermittlung und Überführung von Straftätern nicht nur beschleunigt und 'gerichtsbarer' macht, sondern gerade in schwierigen Fällen, wo es an konkreten Tatverdächtigen mangelt, eine Aufklärung erst aussichtsreich werden läßt. Diesem Gewinn an polizeilichem Aufklärungsvermögen stehen die verwaltungstechnischen und bürgerrechtlichen Kosten häufiger werdender Massenfahndungstests und forensischer DNA-Datenbanken entgegen.

Fast schon zum Allgemeinwissen des durchschnittlichen Zeitungslesers gehören die biologischen Tatsachen, auf denen der 'genetische Fingerabdruck' beruht: Uns ist – wie allen Lebewesen – der Bauplan unserer Zellen und ihrer Funktionsstruktur in die jeweilige Desoxyribonukleinsäure (engl. Abk. DNA) eingeschrieben. Die DNA hat man sich als in sich verdrehte, strickleiterartige Verkettung vier verschiedener Aminobasen vorzustellen. Dieser Strang besteht aber nicht allein aus 'Blaupausen' für den jeweiligen Zellaufbau, sondern zu einem überwiegenden Teil (ca. 90%) aus Abschnitten, die aus heutiger Sicht als 'nicht-codierend', also ohne spezifische Erbinformation, angesehen werden. In diesen 'blinden' Abschnitten zwischen den Genen wiederholen sich bestimmte Kombinationen der Aminobasen in charakteristischer Weise – und zwar je nach Individuum unterschiedlich. Gelingt es nun, diese typischen Abschnitte aus dem DNA-Strang herauszulösen, kann man unter Anwendung bestimmter Nachweisverfahren quantifizieren, wieviel davon bei dem einen Individuum im Unterschied zu anderen vorliegt – und zwar anhand jeder Erbinformation tragenden Zelle des Körpers. 1985 'erfand' die Arbeitsgruppe um den englischen Molekularbiologen Alec J. Jeffrey ein solches Nachweisverfahren und damit den 'genetischen Fingerabdruck' als Möglichkeit zur Identifizierung: Man konnte nun mit sehr großer Wahr-

scheinlichkeit sagen, welche (Körperzellen enthaltende) Spuren zu welchem Individuum 'gehörten'. Zwar verwendete man zuvor in der Kriminalistik schon serologische Verfahren, mit deren Hilfe aus Spuren von Körperflüssigkeiten bestimmte Aussagen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Tatbeteiligung getroffen werden konnten. Aber mit der Entdeckung, daß außer dem 'klassischen' Fingerabdruck darüber hinaus jede Körperzelle ihren Träger (abgesehen von eineiigen Zwillingen) im Prinzip 'individualisiert', war eine neue Ära der polizeilich nutzbaren Identifizierungstechnik angebrochen. Am Tatort vorgefundene Blutstropfen, winzige Hautfetzen, Speichelreste (an Zigarettenkippen), Genitalsekrete oder Haare waren von nun an (unter günstigen Bedingungen) wichtige Beweisindizien oder gar potentielle Fahndungsmittel.

Die Euphorie über diese Entdeckung war anfangs kaum zu bremsen, und manche ExpertInnen sahen schon Zeiten herbrechen, in denen ein Täter, dem es nicht gelänge, den Tatort biologisch 'spurenrein' zu hinterlassen, sich gleich an Ort und Stelle niederlassen und auf das Eintreffen der Polizei warten könne.¹ Dieser Optimismus gründete u.a. auf Behauptungen von Firmen wie 'Lifecode' und 'Cellmark Diagnostics', die sich kurz nach Jeffreys Entdeckung an die kommerzielle Vermarktung des 'genetischen Fingerabdrucks' gemacht hatten. Mit dem neuen Verfahren, so heißt es, könne man ein Individuum aus der ganzen Weltbevölkerung eindeutig identifizieren. Renommierte FachwissenschaftlerInnen in den USA waren zu dieser Zeit hinsichtlich der Validität und Verlässlichkeit noch ganz anderer Meinung.² Die wissenschaftliche Debatte darüber, wie zuverlässig der genetische Fingerabdruck sei, wurde unter Beteiligung des FBI mit nicht immer ganz einwandfreien Methoden geführt,³ aber schließlich mit der allseitigen Anerkennung des ursprünglich verwendeten, aufwendigen RFLP-Verfahrens (Restriktionsfragmentlängenpolymorphismus) vorläufig beendet.⁴ Allerdings bedeutete die grundsätzliche Bestätigung der Tauglichkeit des 'genetischen Fingerab-

¹ Herrera, R.J.; Tracey, M.L.Jr.: DNA Fingerprinting. Basic Techniques, Problems, and Solutions, in: Journal of Criminal Justice 1992, pp. 237-248 (238)

² z.B. Ford, S.; Thompson, W.C.: A question of identity. Some reasonable doubts about DNA 'fingerprinting', in: The Sciences 1990, pp. 37-43. Neufeld, P.J.; Colman, N.: When Science Takes the Witness Stand, in: Scientific American, May 1990, pp. 46-50

³ s. dazu den Artikel von Giannelli, P.C.: The DNA Story: An Alternative View, in: The Journal of Criminal Law and Criminology 1998, No. 1, pp. 380-422

⁴ Lander, E.S.; Budowle, B.: DNA Fingerprinting Dispute Laid to Rest, in: Nature 1994, No. 371, p. 735. Lander war ein früher Kritiker, Budowle DNA-Spezialist beim FBI.

drucks' zur Unterscheidung und Identifizierung von Personen noch keineswegs, daß dieses Verfahren auch in jedem Fall zu einem richtigen bzw. nachvollziehbaren Ergebnis führt, d.h. im Strafverfahren Bestand haben würde. Diese herbe Erfahrung mußte z.B. das Polizeidepartment und die Staatsanwaltschaft von Los Angeles im Prozeß gegen O.J. Simpson machen: Obwohl die DNA-Analyse von Tatortspuren den Prominenten erheblich belasteten, gelang es der Verteidigung, diese Indizien als bedeutungslos hinzustellen – als verunreinigt, als Ergebnis eines Komplotts. Solche Komplotte gab es tatsächlich. Dem Chefserologen des Kriminallabors der West Virginia State Police konnte nachgewiesen werden, daß er in der Zeit von 1979 bis 1989 u.a. Testergebnisse von DNA-Analysen manipuliert und zuungunsten von Angeklagten vor Gericht als Sachverständiger eingebracht hatte.⁵

Seitdem die DNA-Analyse wissenschaftlich anerkannt ist, dreht sich die Auseinandersetzung daher stärker um die korrekte Standardisierung und fehlerfreie Durchführung der Untersuchung – von der Spurenaufnahme über die Laborprozesse bis zur Darstellung der Ergebnisse in den gerichtlichen Gutachten selbst.⁶ Dieser Punkt ist um so bedeutender, weil inzwischen das ursprüngliche RFLP-Verfahren durch das sog. PCR-Verfahren (Polymerasekettenreaktion) weitgehend ersetzt worden ist.⁷ Hierbei werden Teile der DNA künstlich 'amplifiziert', d.h. vermehrt. Dadurch können auch geringste Mengen von DNA für den genetischen Fingerabdruck aufbereitet werden. So könnte man schon den Nachweis führen, daß Personen mit einer leicht feuchten Aussprache miteinander gesprochen haben.⁸ Australische KriminalistInnen reklamieren gar die Kunst für sich, von 'traditionellen' Fingerabdrücken DNA-Analysen erstellen zu können.⁹ Beim heutigen Stand der Technik geht man davon aus, daß im Extremfall auch eine einzige intakte Körperzelle für eine DNA-Analyse genügt. Und selbst die ist nicht mehr unbedingt notwendig, wenn statt dessen auf sog. mitochondriale DNA (eine Art DNA-Fragment außerhalb des Zellkerns) zurückgegriffen werden kann.¹⁰

⁵ Giannelli a.a.O. (Fn. 3), pp. 412ff.

⁶ vgl. Kube, E.; Deinet, W.; Rieger, B.: Zum Sachbeweis im deutschen Strafprozeß, in: Spektrum der Wissenschaft 1997 Sondernummer 2, S. 100-102

⁷ Seit 1995 benutzt das BKA nur noch das PCR-Verfahren. Hierzu: Schmitter, H.: Der 'Genetische Fingerabdruck', in: Bundeskriminalamt (Hg.): Festschrift für Horst Herold zum 75. Geburtstag, Wiesbaden 1998, S. 397-426

⁸ Electronic Telegraph v. 31.8.1996

⁹ van Oorschot, R.A.H.; Jones, M.K.: DNA Fingerprints from Fingerprints, in: Nature 1997, No. 387, p. 767

¹⁰ Werrett, D.: DNA-The New Weapon in the Fight Against Crime, in: Police & Government Security Technology, October 1997

Allerdings büßt man gegenüber dem anfänglichen Verfahren an statistischer Unterscheidungskraft ein, und die Methode ist sehr viel empfindlicher gegen bewußte oder zufällige Kontaminationen des Spurenmaterials mit Fremd-DNA.¹¹ Die Einwände gegen die DNA-Analyse auf der Ebene der Strafverfahren haben sich daher von der grundsätzlichen Infragestellung auf das Problem der Zuverlässigkeit und Nachvollziehbarkeit der Spurenbehandlung vom Tatort bis ins Labor verlegt.¹²

Abgesehen vom konventionellen Fingerabdruck hat sich kaum eine andere kriminalistische Beweistechnik so rapide und mit soviel Wiederhall in der Öffentlichkeit verbreitet wie der 'genetische Fingerabdruck'.

DNA-Analysen in der kriminalistischen Ermittlung

Die rapide internationale Verbreitung des genetischen Fingerabdrucks in den polizeilichen Kriminallabors erklärt sich zunächst dadurch, daß sich die Polizei das enorme Identifizierungspotential des neuen Verfahrens so schnell wie möglich verfügbar machen wollte. Anfangs konnten nur Speziallabors die Analysen durchführen, und das Verfahren war sehr teuer. Aber die Erfolgsgeschichten von gelösten Fällen blieben nicht aus. So konnte man erfolgreich Erpresser überführen, indem man Speichelreste auf der Rückseite von Briefmarken einem DNA-Test unterzog,¹³ Speichelreste an weggeworfenen Zigarettenkippen sollen auf die Spur der Falcone-Attentäter geführt haben.

Vor allem hinsichtlich der Aufklärung von Sexual- und Gewaltdelikten taten sich ganz neue Horizonte auf. Anschaulich schildert Schmitter aus der Praxis des BKA den Nutzen der DNA-Analytik bei der Aufklärung verschiedener Fälle, wobei er besonderen Wert auf die Feststellung legt, daß mit Hilfe des neuen Verfahrens auch Tatverdächtige entlastet werden konnten.¹⁴ Während Anfang der 90er Jahre skeptische JuristInnen mit der DNA-Analyse schon die 'genetische Inquisition' auf uns zukommen sahen,¹⁵ machten sich abgeklärte KollegInnen daran, den Einsatz zugunsten ihrer MandantInnen in Strafverfahren einzufordern. Obwohl bei der polizeilichen Verwendung des genetischen Fingerabdrucks logischerweise die Überführung von Tatverdächtigen im Vordergrund steht, kann die Entlastungsfunktion im konkreten Fall nicht völlig ignoriert werden. Dieser Aspekt wird besonders in einer Studie des

¹¹ zur Kritik an der PCR-Technik vgl. telepolis v. 12.11.1998

¹² vgl. Giannelli a.a.O. (Fn. 3)

¹³ Electronic Telegraph v. 25.6.1996

¹⁴ vgl. Schmitter a.a.O. (Fn. 7), S. 408ff.

¹⁵ Rademacher, Ch.: Verhinderung der genetischen Inquisition, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1990, H. 10, S. 380-384

amerikanischen Justizministeriums deutlich, in der 28 Fälle dokumentiert sind, in denen zu teilweise lebenslangen Gefängnisstrafen verurteilte Personen durch nachträgliche DNA-Tests als Täter ausgeschlossen werden konnten.¹⁶

Ein erheblicher Teil der öffentlichen Akzeptanz des 'genetischen Fingerabdrucks' verdankt sich der Rolle, die diesem Verfahren bei der Aufklärung von Sexual- und anderen Gewaltdelikten zugeschrieben wurde. Gegen die realen Unsicherheits- und Rachegefühle, die solche Taten – wenn auch oft medial inszeniert – gemeinhin auslösen, haben sich prinzipielle strafprozessuale bzw. datenschutzrechtliche Bedenken ebensowenig behaupten können wie Warnungen vor den potentiell drohenden Risiken einer zu weit gehenden Ausforschung des menschlichen Genoms.¹⁷ Die DNA-Analyse ist in der öffentlichen wie in der politischen Diskussion vor allem als effizientes Instrument zur Verhinderung schwerster Straftaten dargestellt und in dieser Eigenschaft auch von den Datenschutzbeauftragten akzeptiert worden.¹⁸

In der polizeilichen Praxis existiert der Aufklärungsdruck aber in allen Abteilungen, und so geht man dazu über, den 'genetischen Fingerabdruck' nicht zuletzt wegen des kostengünstiger gewordenen Laborverfahrens auch bei der Ermittlung gegen leichtere Delikte einzusetzen. In Göttingen bspw. wollte die Polizei Hautpartikel aus einem Handschuh, der in der Nähe einer wohl aus politischen Motiven eingeworfenen Fensterscheibe aufgefunden wurde, mit der einer unter Tatverdacht stehenden jungen Frau abgleichen.¹⁹ Die britische Polizei nahm 1995 im Zuge der 'Operation Bumblebee' bei einer Großrazzia gegen mutmaßliche Einbrecher auf einen Schlag DNA-Proben von 911 Tatverdächtigen.²⁰ Gerade im Einbruchsbereich gilt auch in der deutschen Polizeidiskussion der 'genetische Fingerabdruck' als vielversprechendes Aufklärungsinstrument. So hat das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz schon 1996 eine DNA-Datenbank eingerichtet, die anfangs in erster Linie der Aufklärung von Serieneinbrüchen „osteuropäischer Straftäter“ diente und später auf andere Serielikte aus dem Bereich der Eigentumskriminalität ausgeweitet wurde. Fallspuren von Kapital- und Sexualdelikten, die inzwischen auch gespei-

¹⁶ Connors, E. et al.: *Convicted by Juries, Exonerated by Science* ff Case Studies in the Use of DNA Evidence to Establish Innocence After Trial, US Department of Justice, NIJ Research, Washington D.C. 1996

¹⁷ vgl. Nogala, D.: *Forensische DNA-Analytik* ff Anmerkungen zur kriminalistischen Bedeutung genetischer Information und ihrer rechtlichen Begutachtung, in: *Kriminologisches Journal* 1997, H. 4, S. 292-305

¹⁸ Presseerklärung der Datenschutzbeauftragten v. 22.4.1998

¹⁹ *junge welt* v. 22.11.1997

²⁰ *The Guardian* v. 3.5.1995

chert werden, spielen dagegen bislang keine bedeutende Rolle.²¹ Auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter fordert mittlerweile, den 'genetischen Fingerabdruck' routinemäßig zur Aufklärung von Einbrüchen anzuwenden.²²

DNA-analytische Massenfahndungen

Wegen der langen und komplexen Verfahren und den hohen Kosten war der genetische Fingerabdruck in den ersten Jahren in erster Linie ein Mittel, um in den Fällen, in denen es konkrete Tatverdächtige gab, deren DNA-Profil mit den Tatortspuren abzugleichen. Schon früh war aber deutlich geworden, daß die DNA-Analyse nicht nur als Ermittlungsinstrument dienen konnte, sondern unter bestimmten Umständen auch als neuartiges *Fahndungsmittel* zu gebrauchen war. Und zwar in den Fällen, wo aus Tatortspuren ein genetischer Fingerabdruck zu gewinnen war, aber der Kreis potentiell Tatverdächtiger nicht auf wenige Personen eingeengt werden konnte. In den Jahren 1986/1987, also gut ein Jahr nach der Veröffentlichung von Jeffrey, wurde in der 5.000 Einwohner zählenden englischen Ortschaft Enderby nach dem Mord an einer Schülerin zum ersten Mal eine 'genetische Massenfahndung' durchgeführt. Alle erwachsenen männlichen Bewohner wurden zur Abgabe einer DNA-Probe aufgefordert. Der Täter konnte zunächst nicht ermittelt werden, er verriet sich später selbst, indem er ausplauderte, einen Kumpan zur Abgabe 'seiner' Probe überredet zu haben. Durch die Aktion wurde jedoch bewiesen, daß sich ein derart aufwendiges Fahndungsverfahren prinzipiell erfolgreich durchführen ließ. Wenig später hatte diese polizeiliche Maßnahme, wenn auch in kleinerem Rahmen, ihre Premiere im hiesigen Münsterland. Seither sind genetische Massenfahndungen bei verschiedenen Gelegenheiten zum Einsatz gekommen und erreichten ihren vorläufigen quantitativen Höhepunkt im Sommer 1998 bei der Suche nach dem Mörder zweier Mädchen in den niedersächsischen Landkreisen Cloppenburg und Emsland. Alle ca. 18.000 männlichen Einwohner im Alter zwischen 18 und 30 Jahren waren aufgefordert gewesen, sich freiwillig eine Speichelprobe abnehmen zu lassen, deren genetisches Profil mit am Tatort gefundenen Spuren verglichen werden sollte.²³ Obwohl mehrere Tausend Probanden nicht zum Test erschienen, konnte nach 75 Tagen ein 'Treffer' ermittelt und ein dringend Tatverdächti-

²¹ Wenzel, R.: Mit DNA-Datei auf Einbruchserien reagiert, in: Kriminalistik 1998, H. 6, S. 419f.

²² die tageszeitung v. 28.5.1998

²³ 'Mordermittlungen: GEN-Massentest in Niedersachsen', in: Kriminalistik 1998, H. 5, S. 360

ger festgenommen werden.²⁴ In der Tat hatten die Fahnder in diesem Fall „mehr Glück als Methode“,²⁵ da sich der Mörder noch länger unter den nicht Teilnehmenden hätte verbergen können. 1996 entschied das Bundesverfassungsgericht, daß in einem Mordfall prinzipiell jeder, der nicht auf anderem Wege seine Unschuld nachweisen kann, zu einer DNA-Probe verpflichtet werden kann – selbst wenn das Verdachtsraster der Polizei sehr unspezifisch sei. Dabei ist keineswegs gesichert, daß solche Massenfahndungen in jedem Fall zum Erfolg führen: Zur Klärung des sog. ‘Festplatz-Mordes’ hatte die Polizei in Baden-Württemberg 595 männlichen Festbesuchern im Alter zwischen 17 und 70 Jahren Blutproben für DNA-Analysen entnommen, mußte aber nach drei Jahren die Hoffnung aufgeben, den Kreis der 12 Hauptverdächtigen weiter einengen zu können.²⁶

Die Häufung solcher Massentests und ihre Anwendung auch bei kleineren Delikten kann dazu führen, daß die Akzeptanz für diese Verfahren wieder sinkt und es – wie im englischen Warrington – zu Protesten kommt. In diesem Fall hatte die Polizei Gentests bei ca. 100 meist minderjährigen Schülerinnen durchführen wollen, um den Tod eines in einer Mülltonne aufgefundenen Neugeborenen aufzuklären.²⁷

Nicht zu vernachlässigen ist auch der enorme zeitliche und finanzielle Aufwand, den solche genetischen Massenfahndungen mit sich bringen. Die logische Konsequenz, die die Polizei international daraus gezogen hat, ist die Einrichtung von Datenbanken mit DNA-Proben.

Einrichtung und Verbreitung nationaler DNA-Datenbanken

Der ‘genetische Fingerabdruck’ wird in der polizeilichen Verwendung von einem Ermittlungs- und Fahndungsinstrument zu einer Überwachungstechnologie im weiteren Sinne erst durch die Einrichtung von sog. forensischen DNA-Datenbanken. Bei dieser neuen Nutzung des ‘genetischen Fingerabdrucks’ sind die USA Vorreiter gewesen. 1990 eröffnete Virginia als erster Bundesstaat ein DNA-Register zur Unterstützung der Ermittlungen in Vergewaltigungsfällen. Das Spektrum der speicherfähigen Deliktspuren wurde rasch erweitert, und schon ein Jahr später hatten 13 US-Staaten Gesetze erlassen, nach denen verurteilte Straftäter DNA-Proben zur weiteren Verwendung

²⁴ Die Welt v. 2.6.1998

²⁵ die tageszeitung v. 2.6.1998

²⁶ Karioth, D.: Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten gemäß §§ 81a, 81e und 81f StPO n.F. unter besonderer Berücksichtigung der sog. Genom-Analyse, in: Die Polizei 1997, H. 7, S. 195-202 (200)

²⁷ BBC News, Radio 1 v. 2.4.1998

durch die Polizei in den Datenbanken abzuliefern hatten. Anlaß dafür waren u.a. Studien des Justizministeriums, wonach die Hälfte aller Vergewaltigungstäter innerhalb von drei Jahren mit demselben Delikt wieder auffällig wurden.²⁸

CODIS (Combined DNA Index System) heißt das Verbundsystem des FBI für alle DNA-Datenbanken der US-Bundesstaaten. Es wurde 1993 aufgebaut; mit online-Anschlüssen aller Staaten wurde es im Oktober 1998 in Betrieb genommen. Hinter dieser Vollzugsmeldung verstecken sich aber eine Reihe praktischer Probleme.²⁹ Zwar haben fast alle Staaten Gesetze erlassen, die die Erhebung von DNA-Proben von verurteilten Straftätern (meist im Fall von Sexual- bzw. Gewaltdelikten) regeln, aber die Handhabung der Delikt- und Verurteiltenkategorien kann von Staat zu Staat unterschiedlich ausfallen. So werden teilweise Jugendliche nicht registriert oder die Proben erst bei Haftentlassung genommen. Im wirksamen Betrieb befinden sich nur 36 der einzelnen staatlichen DNA-Register. Die meisten haben mit Kapazitätsproblemen bei der Verarbeitung der Proben zu kämpfen. Für 1996 und das 1. Halbjahr 1997 kamen 165.000 Verurteilte für die Abgabe von DNA-Proben in Frage. Nur bei 80.000 wurden jedoch Proben genommen; davon sind wiederum nur 45.000 verformelt worden. Nur bei 22.000 der jährlich insgesamt ca. 250.000 angezeigten Vergewaltigungen existierte eine DNA-fähige Probe, 6.000 waren noch nicht analysiert.³⁰ Diese Zahlen verdeutlichen, welche logistischen Probleme auf ein nationales forensisches DNA-Register zukommen, wenn dieses Spurensicherungsverfahren erst zur Routine und auf andere Deliktsbereiche ausgeweitet wird. Der Staat Kalifornien hat daher auch eine moderne Anlage einrichten lassen, in der durch Roboter-Automation der jährliche Probendurchsatz auf 30.000 ausgelegt werden konnte.³¹

Das wahre Mutterland einer riesigen nationalen DNA-Datenbank ist Großbritannien. Hier wurde der 'genetische Fingerabdruck' entdeckt, hier fand auch die erste 'genetische Massenfahndung' der Geschichte statt. Folgerichtig empfahl eine 'Royal Commission on Criminal Justice' schon 1993 die Einrichtung einer nationalen DNA-Datenbank, in der alle wegen einer schweren Straftat Verurteilten aufgenommen werden sollten. Die Polizei sollte ermächtigt werden, schon bei der Verhaftung DNA-Proben zu nehmen und diese zu

²⁸ Charles, D.: Convicts' DNA prints added to US police files, in: New Scientist No. 1787 v. 21.9.1993

²⁹ im folgenden s. Weedn, W.v.; Hicks, J.W.: The Unrealized Potential of DNA Testing, in: National Institute of Justice Journal, December 1997, pp. 16-23

³⁰ ebd., p. 18

³¹ 'Lab corners criminals with speedier DNA analysis', CNN v. 23.5.1996

speichern.³² Die Einrichtung eröffnete am 10.4.1995 und war gleich zu Beginn auf die Bearbeitung von 650 Proben täglich zum Preis von je £ 40 ausgerichtet. Zum Jahrtausendwechsel soll die volle Kapazität von fünf Millionen Aufzeichnungen erreicht sein.³³ Die als Erkennungsdienst organisierte 'National DNA Database', die vom 'British Forensic Science Service' betrieben wird, soll eine Trefferquote von 300 bis 500 wöchentlich erzielen.³⁴ Die propagierte Erfolgsbilanz dieses europäischen Vorreitermodells wurde von BKA-ExpertInnen herangezogen, um für eine nicht zu restriktive Auslegung von Tat kategorien bei der Einrichtung einer deutschen DNA-Datenbank zu plädieren. Von sämtlichen Treffern zwischen April '97 und Januar '98 betrafen nur knapp 3% Kapital-, Sexual- und andere schwere Straftaten; die Masse der 'hits' bezog sich aber auf Einbruch und Autodiebstahl (ca. 95%).³⁵ Offenbar liegt der quantitativ gewichtigste kriminalistische Nutzen von DNA-Datenbanken im Bereich der Eigentumskriminalität, worauf auch die Praxis des LKA Rheinland-Pfalz verweist. Kube und Schmitter vom BKA prognostizieren mit Verweis auf die rheinland-pfälzische und die britische Erfahrung optimistisch, „daß die DNA-Analyse-Datei Erfolge bringen wird. Diese hängen sicherlich auch mit der Akzeptanz der DNA-Analyse-Datei in der Bevölkerung und in der Polizeipraxis zusammen (...) Öffentlichkeit und Praxis werden nur dann eine entsprechende Einstellung zu einer DNA-Analyse-Datei einnehmen, wenn Anfängserfolge eintreten, was jedoch gerade die Einbeziehung schwerer Eigentumsdelikte voraussetzt“.³⁶ Muß man daraus schließen, daß die in der Bundesrepublik als unverzichtbares Instrument im Kampf gegen Kindermörder geforderte und eingeführte DNA-Datenbank sich im polizeilichen Alltag in allererster Linie als Mittel zur Bekämpfung von Eigentumskriminalität erweisen wird?

Am 17. März 1997 trat in der Bundesrepublik das 'Strafverfahrensänderungsgesetz – DNA-Analyse' (StVÄG) in Kraft, das den § 81 StPO an die Möglichkeiten der DNA-Analyse angepaßt und diesen kriminalistischen Bereich erstmals eigenständig gesetzlich geregelt hat.³⁷ Dieses Gesetz machte die jahrelangen juristischen Dispute über die rechtliche Zulässigkeit des

³² Hamer, M.: 'Time to bank on gene profiles', in: New Scientist No. 1881, 1993, p. 10

³³ Newham, J.: Weltweit erste DNA-Datenbank in Großbritannien, in: Kriminalistik 1996, H. 10, S. 646-647

³⁴ Kube E.; Schmitter, H.: DNA-Analyse-Datei, in: Kriminalistik 1998, H. 6, S. 415-418

³⁵ ebd., S. 417

³⁶ ebd.

³⁷ BGBl. I S. 534

‘genetischen Fingerabdrucks’ im deutschen Strafverfahren mit einem mal hinfällig. Nur die Bündnisgrünen beklagten sich zaghaft (aber vielahnend), daß in diesem Gesetz der Einrichtung von DNA-Datenbanken nicht ausdrücklich ein Riegel vorgeschoben worden sei. Auf der anderen Seite meldeten sich PraktikerInnen aus der Polizei rasch mit der Beschwerde, daß dieses Gesetz im Grunde überflüssig sei, da es sich um ein „Mißtrauensgesetz gegen den Sachverständigen“ handle und polizeiliche Fahndungsmöglichkeiten beschränke. Eine nationale DNA-Datei nach britischem Vorbild müsse her.³⁸ Während man bis ca. 1996 an maßgeblicher Stelle in der Rechtsmedizin und beim BKA der Möglichkeit einer zentralen DNA-Datenbank für Straftäter noch reserviert gegenüberstand,³⁹ änderte sich diese Haltung mit dem Aufklärungsdruck, der durch eine Reihe von Sexualmorden an Kindern auf der Polizei lastete. Anfang 1997 schlug der neue BKA-Präsident Kersten ‘Alarm’ und forderte umgehend DNA-Datenbanken gegen Sexualverbrecher.⁴⁰ Ein Jahr später war diese Forderung ‘als Reaktion auf die jüngsten Sexualverbrechen an Kindern’ zum Regierungsvorhaben erster Priorität geworden.⁴¹ Bis zu der am 17.4.1998 von Noch-Bundesinnenminister Kanther erlassenen Errichtungsanordnung für die Datenbank⁴² war es dann nur noch ein kurzer Prozeß, der aber mit viel politischem Tam-Tam einherging. Proteste der Datenschutzbeauftragten nutzten nichts.⁴³

Am 19. Juni 1998 verabschiedete der Bundesrat das ‘DNA-Identitätsfeststellungsgesetz’.⁴⁴ Damit war die Gen-Datei verfahrensförmig korrekt auf eine entsprechende Rechtsgrundlage gestellt. Bei „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ können demnach Verdächtige und Verurteilte zur Abgabe einer DNA-Probe gezwungen werden, sofern eine Wiederholungsgefahr angenommen wird. Die Formelcodes der Proben werden in der Datei gespeichert. Die Bundesrepublik ist damit das vierte europäische Land neben Großbritannien (1995), den Niederlanden (1997) und Österreich (1997), das eine eigene landesweite DNA-Datenbank für forensische Zwecke eingerichtet hat. Belgien, Finnland, Frankreich, Norwegen, Schweden und die Schweiz sollen in

³⁸ Huber, F.: Das ‘DNA-Gesetz’ fi Ein für Rechtsmedizin und Kriminalistik konstruiertes Fiasko, in: Kriminalistik 1997, H. 11, S. 733-736 (733f.)

³⁹ Süddeutsche Zeitung v. 12.12.1996

⁴⁰ ‘DNA-Datenbanken gegen Sexualverbrecher gefordert’, in: Kriminalistik 1997, H. 2, S. 92

⁴¹ Süddeutsche Zeitung v. 24.1.1998

⁴² siehe ‘Das Aktuelle Stichwort: DNA-Analyse-Datei’, in: Zeitschrift für Innere Sicherheit 1998, H. 3, S. 172-174

⁴³ Entschließung der 53. Konferenz der Datenschutzbeauftragten v. 17./18. April 1998

⁴⁴ BR Drs. 389/98

Kürze diesem Beispiel folgen.⁴⁵ Eine 'europäische Harmonisierung' wird nicht nur von der 'European DNA-Profiling Group' (EDNAP), einer europäischen Vereinigung gerichtsmedizinischer Labors, angestrebt, sondern auch vom Rat der EU-Innen- und Justizminister.⁴⁶ Dabei dürfte dann auch Europol eine Rolle spielen.

Aussichten einer eigenartigen Überwachungstechnologie

Ein zentrales Argument, mit dem KritikerInnen sowohl die Verwendung des 'genetischen Fingerabdrucks' im Ermittlungsverfahren als auch die Einrichtung einer DNA-Datenbank bekämpft haben, ist der Verweis auf die potentielle Gefahr, daß eines nicht allzu fernen Tages die DNA-Analyse nicht mehr allein zur Identitätsfeststellung, sondern darüber hinaus zur Entschlüsselung aller möglichen Erbveranlagungen und Dispositionen von Personen dienen könnte.

Eine solche Befürchtung ist angesichts des bio- und gentechnischen Fortschritts nicht völlig von der Hand zu weisen. Der Mensch ist aber ein soziales Wesen, und die Idee, abweichendes Verhalten allein aus den Genen erklären zu können, ist absurd. Daß RechtsmedizinerInnen einfach heimlich anhand der DNA-Probe die Persönlichkeitsgene ausforschen könnten, empfinden diese nicht selten als „fraglos ehrenrührige“ Unterstellung.⁴⁷ Dennoch gibt es in der Kriminologie Strömungen, die einem solchen biologistischen Menschenbild frönen. Die Gefahr eines solchen Menschenbildes besteht nicht darin, daß tatsächlich ein Gen für das Böse im Menschen gefunden würde. Gefährlich an der biologistischen Kriminologie ist vielmehr die ideologische und politische Wirkung, die von ihr ausgehen kann. Sie festigt nicht nur stereotype Vorstellungen von Kriminalität und StraftäterInnen, sie könnte auch jene Kreise stützen, die eine möglichst breite Erfassung der Bevölkerung durch genetische Massentests fordern.

Vorab besteht das Interesse der Rechtsmedizin allerdings nicht in einer „genetischen Inquisition“, sondern in der ausgedehnteren Nutzung der Genetik zur Identifizierung von Personen. Hier liegt das eigentliche Potential für kriminalistische 'Fortschritte', die gegenwärtig von den Rechtsgrundlagen

⁴⁵ Angaben nach Schneider, P.M.: DNA-Databases for Offender Identification in Europe - The Need for Technical, Legal and Political Harmonization, in: Second European Symposium on Human Identification, Innsbruck, Austria, June 9-12, 1998

⁴⁶ Entschließung des Rates Justiz und Inneres vom 9.6.1997, Amtsblatt der EG C193 v. 24.6.1997, S. 2

⁴⁷ Brinkmann, B.: Gesetzentwürfe zur DNA-Analyse (Interview), in: Kriminalistik 1996, H. 8-9, S. 597-598 (598)

(noch) nicht gedeckt sind: Es ist z.B. ein Leichtes, bei der Analyse festzustellen, ob der 'Spurenger' männlichen oder weiblichen Geschlechts ist. Auch das Alter soll möglicherweise zukünftig aus der DNA ablesbar sein.⁴⁸ Viel interessanter sind für die ErmittlerInnen aber die unbestrittenen Eigenschaften unserer Gene, den biologischen Phänotyp zu bestimmen. So ist das auslösende Gen für Rothaarigkeit inzwischen bekannt. Behauptet wird auch, daß „aus einer am Tatort aufgefundenen Spur (...) sich mit hoher Wahrscheinlichkeit herauslesen (läßt), ob sie von einem Europäer, Schwarzafrikaner oder Asiaten stammt“.⁴⁹ Nach polizeilicher Auffassung handelt es sich dabei keineswegs um schützenswerte Bereiche der Persönlichkeit, sondern schlicht um Hinweise zur Eingrenzung der Fahndungsbemühungen. Sobald die Bestimmungsverfahren praktikabel geworden sind, wird aus dieser Option eine dringliche Forderung der Polizei nach rechtlicher Zulassung werden.

Noch so umfangreiche DNA-Datenbanken für verurteilte StraftäterInnen und akut Tatverdächtige bleiben eine halbe Sache, wenn man im Fall der Fälle an den spektakulären, aufwendigen und kostspieligen Massengentests nicht vorbeikommt. Auch hier sind die BritInnen ihrer Zeit voraus gewesen und haben frühzeitig über eine 'Volks-DNA'-Erhebung und -Speicherung nachgedacht. So forderte der damalige Londoner Polizeichef Peter Imbert schon im November 1992, daß jeder männliche Bewohner eine DNA-Probe abzugeben hätte, um auf diese Art die wachsende Anzahl von sexuellen Angriffen gegen Frauen in den Griff bekommen zu können.⁵⁰ In der festen Absicht, sich von niemandem in Sachen Law and order etwas vormachen zu lassen, wurden solche Überlegungen mutmaßlich von den StrategInnen der (damals noch als Opposition auftretenden) 'New Labour Party' aufgegriffen und um das Ziel der Bekämpfung von Sozialmißbrauch erweitert.⁵¹ Als völlig abwegig kann diese Idee auf der Insel nicht gelten, denn erst im Mai dieses Jahres wollte der Vorsitzende der 'Police Superintendents Association of England and Wales' dem neuen Innenminister Straw diesen Vorschlag wieder schmackhaft machen.⁵² Es ist jedoch nicht ganz auszuschließen, daß es sich hier um Regungen des typisch britischen Humors handelt. Immerhin wird auch berichtet, daß man dort in einer Ortschaft aus Hundehaufen einen genetischen Fingerabdruck extrahiert, um anschließend Herrchen oder Frauchen wegen mangelnder Beaufsichtigung und Verunreinigung belangen zu können.⁵³ Labor-

⁴⁸ ebd., 597

⁴⁹ Huber a.a.O. (Fn. 38), S. 735

⁵⁰ zit. n. Lincoln, P.J.: DNA on Trial, in: The Police Journal, Oct. 1993, pp. 411-416

⁵¹ Electronic Telegraph v. 22.7.1996

⁵² Electronic Telegraph v. 6.5.1998

⁵³ Electronic Telegraph v. 15.2.1996

kapazitäten für solche Eskapaden scheinen jedenfalls vorhanden zu sein – wie sonst könnte das Kriminallabor der Polizei von Tayside Unternehmen das Angebot unterbreiten, vorsorglich DNA-Analysen anzufertigen. Nur so könnten sie sicher sein, daß bei einem Entführungsfall im Ausland und der Zusendung von abgeschnittenen Fingern oder Ohren tatsächlich ihr Mitarbeiter und nicht sonst jemand der Leidtragende war?⁵⁴ In den USA bietet man besorgten Eltern zum selben Zweck DNA-Kits für den Heimgebrauch an. Daß die forensische DNA-Analyse längst schon auf die Sicherheitsbedürfnisse des normalen Großstadtmenschen und damit auf einen breiten Markt zugeschnitten wird, beweist allein schon die Werbung für den brandneuen ‘Anti-mugging flesh sampler’. Dieses Sicherheitsutensil für ca. 60 \$ ist eine Kombination aus Alarmsirene und einer als Sonde ausgelegten Metallspitze: wird man angegriffen, versucht man mit der Spitze etwas von der Haut des Kontrahenten anzuritzen, worauf kleine Fetzen aufgenommen und im Inneren verwahrt werden. Diese Zellproben des Angreifers dienen dann der späteren DNA-Analyse mit anschließender Verhaftung.⁵⁵

Detlef Nogala ist Kriminologe am Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Strafrecht in Freiburg und am Aufbau- und Kontaktstudiengang Kriminologie der Universität Hamburg.

⁵⁴ Electronic Telegraph v. 14.1.1997

⁵⁵ Electronic Telegraph v. 21.5.1998

Das Arsenal des 'Großen Bruders' im Land der Freiheit

Überwachungstechnologien in den Vereinigten Staaten

von David Banisar

„Subtilere und weitreichendere Mittel zur Beeinträchtigung der Privatssphäre sind für die Regierung verfügbar geworden. Entdeckungen und Erfindungen haben es den Regierenden durch Mittel, die viel effektiver als die Streckbank sind, ermöglicht, vor Gericht herauszufinden, was im Hinterzimmer geflüstert worden ist“, so schrieb Richter Louis Brandeis vom US-Supreme Court im Jahre 1928.¹ Heute wäre er vermutlich sprachlos angesichts der neuen Überwachungstechnologien, die weit über das hinausgehen, was er sich damals vorstellen konnte.

Von Richter Brandeis' Zeiten bis in die 60er Jahre war Überwachung in erster Linie eine handwerkliche Anstrengung, in der Automation oder Datenabgleich kaum möglich waren. Die Aktivitäten einer Person zu verfolgen, bedeutete, daß man ihr von Ort zu Ort praktisch auf dem Fuß folgen mußte und diejenigen auszufragen hatte, mit denen sie in Kontakt getreten war. Die Informationen wurden dann mit der Schreibmaschine protokolliert und in großen Aktenschränken verwahrt. Diese Vorgehensweise war sehr arbeitsintensiv und auf bestimmte Zielpersonen beschränkt. Ein umfassender Abgleich von Akten war unmöglich. Nur extremistische Regimes haben sich auf ausge dehnte Überwachungsmaßnahmen einlassen können – in der DDR beschäftigte die Staatssicherheit 10.000 Angestellte, um die Gespräche der Bürger abzu hören und zu transkribieren.

All dies änderte sich in den 60er Jahren mit der Entwicklung leistungsfähiger Computer, die große Informationsmengen zentral speichern und verarbeiten konnten. Sowohl die US-Bundesregierung, als auch private Unternehmen begannen diese Rechenkapazitäten zu nutzen. Unternehmen, die Telekommunikationsdienste, Kreditkarten, Bankgeschäfte und andere Verbraucher-

¹ US v. Olmstead, 277 U.S. 438 (1928), Minderheitsvotum Brandeis

dienstleistungen anboten, rationalisierten nicht nur ihre Geschäftsabläufe, sondern verwendeten die anfallenden Daten auch für Kreditvergabe, Vermarktung und andere Zwecke.

Moderne Trends

Für die Ausbreitung der Überwachungstechnologien in den USA waren drei Faktoren von ausschlaggebender Bedeutung. Zum einen wuchsen durch die zunehmende Leistungsfähigkeit der Computer und deren Vernetzung die Möglichkeiten, Informationen über Individuen zu sammeln, zu analysieren und abrufbar zu halten. Die Gentechnik und neuere Entwicklungen in der Medizin, fortschrittliche Transportsysteme und finanzielle Transaktionen ließen die Menge der durch jede Person generierten Daten in die Höhe schnellen. Durch Hochgeschwindigkeitsnetzwerke verbundene und mit 'intelligenter' Software ausgestattete Computer können zusammen mit eindeutigen Identifikatoren wie der Sozialversicherungsnummer augenblicklich umfassende Dossiers über jede beliebige Person erzeugen, ohne daß es dazu noch eines zentralen Computersystems bedürfte. Nationale Gesetze und internationale Verträge förderten die Zentralisierung der Information und ihren Transfer über die Grenzen hinweg. Die Möglichkeiten einer rechtlichen Regulierung auf lokaler, häufig selbst auf nationaler Ebene wurden damit reduziert.

Einen zweiten Antriebsfaktor bildete das Ende des Kalten Krieges. Zur Sicherung ihrer Budgets suchen Militärbürokratie und Geheimdienste heute nach neuen Aufgabengebieten. CIA, National Security Agency (NSA) und andere Behörden engagieren sich in wachsendem Maß auf dem Gebiet der Wirtschaftsspionage und intensivieren ihre Kooperation mit Strafverfolgungsorganen. Terrorismus, Drogenhandel und Geldwäsche liefern dazu die Legitimation. Auch das Militär ist damit beschäftigt, seine Technik für den Zivilbereich nutzbar zu machen. Der Rückgang ihrer Geschäfte im militärischen Bereich seit den 80er Jahren zwingt Computer- und Elektronikfirmen, nach neuen Kunden für ihre Produkte Ausschau zu halten. Marktchancen für ursprünglich militärische Technologie eröffnen u.a. die Bundespolizei (FBI) sowie staatliche und kommunale Verwaltungsbehörden.² Unternehmen wie 'E-Systems', 'Electronic Data Systems' oder 'Texas Instruments' verkaufen etwa Infrarotgeräte und computergestützte Expertensysteme an Bundesstaats-

² The Washington Post v. 9.10.1995

und Lokalregierungen. Darüber hinaus veräußern sie ihre Ware aber auch an repressive Regimes (Thailand, China, Türkei).³

Ein dritter Katalysator ist in der Bürokratiereform zu sehen. Die Tendenz zur Verschlankung der Verwaltungen und zum Abbau sozialer Dienste hat die Nachfrage nach Mitteln der Kontrolle, des Abgleichs und der Identifizierung von Personen ansteigen lassen. Neue Techniken werden zunächst an Bevölkerungsgruppen erprobt, die nur über wenig politische Macht verfügen. Danach wird die Anwendung entlang der sozioökonomischen Leiter allmählich auf weitere gesellschaftliche Gruppen ausgedehnt. Fingerabdrücke, Datenabgleiche, Ausweise und andere datenschutz sensible Programme wurden anfangs an Sozialhilfeempfängern, Immigranten, Kriminellen und Militärangehörigen getestet. Einmal für diese Gruppen eingeführt und verbindlich gemacht, sind diese Überwachungsmaßnahmen nur schwer wiederaufzuheben und werden unversehens zur allgemeinen Praxis. Firmen wenden ähnliche Vorgehensweisen auf ihre Angestellten und Kunden an.

Die neuen Technologien führen zu ausgedehnter und routinemäßiger Überwachung von großen Teilen der Bevölkerung, ohne auf Genehmigungen oder formale Untersuchungsverfahren angewiesen zu sein. Sie lassen sich grob in die Kategorien Überwachung, Identifikation und Vernetzung einteilen, wobei es allerdings häufige Kombinationen, z.B. von biometrischen Verfahren und Identitätskarten oder Videokameras und Gesichtserkennung, gibt.

Technologien der Identifikation

In einer computerisierten und vernetzten Welt ermöglicht eine universelle Identifikationsnummer oder ein anderer eindeutiger Identifikator die Zusammenführung oder Wiedergewinnung persönlicher Daten. Das Interesse an einer vereinfachten Verwaltung erzeugt einen wachsenden Druck, solche Identifikatoren einzuführen.

Identifikationsnummern: Aus der Geschichte wissen wir, daß Nummern schon immer zur Identifikation von Personen verwendet wurden. Die Sozialversicherungsnummer (SSN), die 1938 in den USA eingeführt wurde, sollte ursprünglich nur ein Hilfsmittel der Verwaltung darstellen und den Arbeitern den Bezug von Renten garantieren. 1961 ging die Steuerverwaltung (IRS) dazu über, diese Registriernummer als Steuerkennzeichen zu verwenden. Allmählich folgten andere Behörden diesem Beispiel. Heute bildet sie eine

³ vgl. Privacy International: Big Brother Incorporated – A Report on the International Trade in Surveillance Technology and its Links to the Arms Industry. Abrufbar unter http://www.privacy.org/pi/reports/big_bro/

Personenkennziffer für den gesamten wirtschaftlichen und sozialen Bereich von der Krankenversicherung bis zu Telefongesellschaften.

Identifikationskarten: Der Ausweis ist eine andere Technik mit einer langen und zweifelhaften Geschichte. Die Römer benutzten vor 2.000 Jahren 'tesserae' genannte Kacheln, um ihre Sklaven, Soldaten und Bürger zu identifizieren. Heute werden Identitätsausweise in vielen Ländern verwendet und schließen meist Fotografien und zunehmend auch Fingerabdrücke sowie Name, Adresse und Identifikationsnummer ein. Auf der Rückseite kann auch ein Magnetstreifen oder eine optische Lesezone angebracht sein, die den Ausweis maschinenlesbar macht. Diese Karten werden oft dazu benutzt, verschiedene Datenbanken über einen Identifikator wie die Sozialversicherungsnummer zu koppeln. Was oft mit einem singulären Zweck beginnt, vervielfältigt sich, wenn die Karte erst einmal da ist – ein Vorgang, der als 'function creep' (schleichender Prozeß) beschrieben wird. Der Kongreß erließ 1996 ein Gesetz, das alle Kraftfahrzeugbehörden des Landes anhält, einen einheitlichen Führerschein einzuführen. Viele sahen darin die Vorstufe zu einem nationalen Personalausweis. Nach erheblichen Protesten stoppte der Kongreß im Oktober 1998 die Gelder für das Projekt.

Andere Technikvarianten erlauben die Speicherung von Daten auf der Karte selbst. Sogenannte 'Smart Cards' arbeiten mit Mikrochips, auf denen viele Seiten Information gespeichert werden können. Einige US-Staaten wie Utah und New Jersey haben jüngst die Einführung einer Mehrzweck-Smart Card (u.a. als Fahrzeugschein und Bibliotheksausweis) betrieben, mußten diese Pläne aber nach heftigen Protesten wieder aufgeben. Unter dem Slogan 'reinventing government' (Wiedererfindung der Verwaltung) forderten Bundesbehörden, jedem Bürger eine einzige Karte für den Bezug von Sozialhilfe, Essenmarken und anderen Funktionen von Bundesverwaltungen auszustellen. Karten, die optische Speichermedien verwenden, können hunderte Seiten Information tragen und sollen persönliche Krankengeschichten bis hin zu Röntgenaufnahmen speichern.

Biometrie: Unter Biometrie versteht man die Verwendung einzigartiger körperlicher Charakteristika zur Identifikation einer Person. Die ab Ende des 19. Jahrhunderts eingeführte Fingerabdrucktechnik stellt den Anfang der Biometrie in der Moderne dar. Bis vor kurzem wurden Fingerabdrücke nur bei Polizei und Strafjustiz verwendet. Im Laufe der letzten Jahre kamen automatisierte Systeme auf, mit denen Abdrücke elektro-optisch 'gescannt' werden können. Das FBI investierte mehrere hundert Millionen Dollar für den Aufbau eines Automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystems (AFIS). Da die Abdrücke inzwischen mit weniger Aufwand aufgenommen werden können, werden sie nun auch für andere Anwender interessant. In Kalifornien und New York ist die Abnahme von Fingerabdrücken Voraussetzung für den

Bezug von Sozialhilfe. 'Sozialmißbrauch', so zeigt eine jüngere Studie aus New York, wird damit nur selten aufgedeckt.⁴ Trotzdem weitete New York sein Programm auch auf die Familienmitglieder von Sozialhilfeempfängern aus. Die Verwendung von Fingerabdrücken betrifft nun auch die 'Normalbürger': Kalifornien verlangt Daumenabdrücke für die Ausstellung von Führerscheinen. Viele Großbanken nehmen Fingerabdrücke von Kunden ab, wenn sie Schecks einlösen wollen, aber kein Konto bei der betreffenden Bank führen.

Der Gebrauch genetischer Information (DNA) zur Personenidentifizierung expandiert ebenfalls. Viele Staaten verlangen verurteilten Straftätern inzwischen DNA-Proben ab. Die Einrichtung eines DNA-Labors und einer Zentralstelle für alle Proben, die von den Strafverfolgungsbehörden der Bundesstaaten gesammelt worden sind, ist ein weiteres Millionenprojekt des FBI. Die Datenbank wurde im Oktober 1998 mit 250.000 DNA-Proben in Online-Betrieb genommen; weitere 350.000 stehen noch zur Bearbeitung an. Das US-Verteidigungsministerium baut ein DNA-Register aller ehemaligen und gegenwärtigen Angehörigen und Reservisten der Streitkräfte auf. Die Daten sollen für unbestimmte Zeit aufbewahrt werden.⁵

Für handbiometrische Verfahren werden Länge und Längenverhältnisse der Finger gemessen. Die USA, die Niederlande, Kanada und Deutschland beteiligen sich an einem Pilotprogramm, das Handbiometrie und Ausweise zur Abfertigung von Fluggpassagieren auf internationalen Flügen einsetzt. Reisen wird dazu die Hand vermessen und ein entsprechender Ausweis ausgehändigt. Wenn sie zur Grenzkontrolle kommen, zeigen sie die Karte vor und legen ihre Hand auf ein Lesegerät, das die Identität prüft und die Verbindung zu mehreren Computerdatenbanken herstellt. Die teilnehmenden Länder haben ein internationales Abkommen über vereinfachten Informationsaustausch geschlossen und beabsichtigen, in absehbarer Zeit alle internationalen Passagiere einzubeziehen. Das System wird von 'Control Data' und 'Canon' geliefert und zählt schon über 70.000 Teilnehmer.

Um verdeckte Identifizierung zu ermöglichen, wird gegenwärtig fieberhaft an Gesichtserkennungs- und Wärmeidentifikationsverfahren gearbeitet. Gesichtserkennung funktioniert unter Zuhilfenahme bestimmter Gesichtslinien, die unter verschiedenen Winkeln gemessen und dann digital codiert werden, so daß ein Computer das Ergebnis mit abgespeicherten Bildern in einer Datenbank oder auf dem Chip eines Ausweises vergleichen kann.⁶ 'Neuro-Metric', ein Hersteller aus Florida, behauptet, daß sein System Gesichter in

⁴ New York Times v. 29.9.1995

⁵ Los Angeles Times v. 27.12.1995

⁶ Davies, S.: Big Brother, London 1996

Sekundenschnelle 'erkennen' und gegen einen Bestand von 50 Mio. Bildern abgleichen kann. Die amerikanische Einwanderungsbehörde investiert Millionen von Dollar in ein Pilotprogramm, das unter Nutzung von Videokameras und Computerdatenbanken die Beamten an „Flughäfen, Kontrollstellen und anderen Zugangsbereichen“ bei der Identifikation „von bekannten illegalen und kriminellen Ausländern, Terroristen, Drogenschmugglern und anderen Personen, für die sich die US-Regierung interessiert“, unterstützen soll.⁷

Technologien zur Überwachung

Dieselben Kräfte, die für den Fortschritt der Identifikationstechnologien sorgen, treiben auch die Entwicklung von Techniken voran, mit denen das Sammeln von Informationen über Personen vereinfacht wird. Die Fähigkeiten, durch Wände zu sehen, Unterhaltungen mitzuhören und den Aufenthalt von Personen zu verfolgen, wurden dadurch wesentlich verbessert bzw. überhaupt erst geschaffen. Die Verfolgung von Personen anhand der von ihnen gelegten Datenspur – 'dataveillance' – ist eine der Optionen, die sich dabei ergeben.

Telefonüberwachung: In den letzten 10 Jahren haben die Telefonüberwachungen in den USA erheblich zugenommen. 1994 erließ der Kongress den 'Communications Assistance for Law Enforcement Act'. Das Gesetz zwingt alle Telekommunikationsanbieter und deren Ausrüster dazu, nur solche Technik zu entwickeln und zu gebrauchen, die das Abhören durch staatliche Behörden ohne wesentliche Hindernisse ermöglicht. Die 'Federal Communications Commission' (Regulierungsbehörde) prüft derzeit die Forderung des FBI, daß alle Mobiltelefone permanent Ortungsdaten ausstrahlen sollen.⁸ Zur selben Zeit bekundet die Regierung, die Entwicklung von zugangsfesten Verschlüsselungstechnologien auszusetzen.⁹

Videouberwachung: Die technologische Entwicklung hat die Möglichkeiten der Übertragungskameras erweitert und gleichzeitig deren Kosten reduziert. Sie sind nun in Läden und in der Öffentlichkeit allgegenwärtig. Einige US-amerikanische Städte, wie z.B. Baltimore, rüsten bestimmte Gebiete mit zentralgesteuerten Kamerasystemen aus, die Personen beobachtend verfolgen können, wo immer sie hingehen. Diese Systeme werden mit Verfahren zur Gesichtserkennung kombiniert, um Personen, die sich in diesen Gebieten bewegen, unverzüglich identifizieren zu können. Kleinere Kamerasysteme,

⁷ INS Funding Request Fiscal Year 1993

⁸ siehe <http://www.epic.org/privacy/wiretap/>

⁹ 1993 hatte es mit dem 'Clipper Chip' begonnen, der jetzt durch 'Key Escrow' und 'Key Recovery'-Systeme ersetzt wurde.

die man überall kaufen kann, werden vielfach in Schulen, Büros und Wohnbereichen eingesetzt.

Fortschritte in der Technik machen es inzwischen auch möglich, durch Kleidung und Wände zu sehen. Infrarotgeräte können Temperaturen in 0,18 °C-Schritten auflösen und erlauben es, unter bestimmten Umständen durch die Wände von Häusern und Gebäuden hindurch Aktivitäten zu registrieren.¹⁰ Passive Wärmestrahlen-Detektoren verwenden eine Art Radar, um Kleidung durchdringen zu können. Diese Systeme werten die Emissionen des vom menschlichen Körper (als Wärmestrahlung) ausgehenden elektromagnetischen Spektrums aus. So können Gegenstände wie Waffen, Drogen oder Schlüssel, die am Körper getragen werden, verdeckt aus einer Entfernung von etwa vier Metern oder mehr angezeigt werden. Auch mit dieser Technik läßt sich im Prinzip durch Wände sehen.¹¹ An Flughäfen wird sogenannte 'Backscatter'-Röntgentechnologie eingesetzt, mit derer sich der Inhalt von Gepäck und Kleidung durchleuchten läßt.

Intelligente Transportsysteme (ITS): Unter diesem Begriff werden verschiedenste Anwendungen von Kollisionsschutzsystemen, automatischem Wegezoll und verkehrsabhängigem Gebühreneinzug bis hin zu satellitengestützten Ortungssystemen zusammengefaßt.¹² Sie funktionieren alle nach demselben Prinzip: sie verfolgen die Bewegungen von Personen im öffentlichen oder Individualverkehr und zeichnen sie auf. Nach den gegenwärtigen Vorstellungen sollen die Daten sowohl für Strafverfolgungsbehörden als auch für gewerbliche Zwecke, etwa Marketing, zugänglich sein. In New York City betreibt das FBI bereits ein 'real time physical tracking system'.¹³ Versicherungen drängen die Fahrzeugbesitzer, das sog. 'Lojack'-System zu installieren: Ein im Fahrzeug befindlicher Sender kann aus der Ferne aktiviert werden. Die von ihm ausgesendeten Signale führen zu dem abhanden gekommenen oder gestohlenen Wagen.

Digitales Bargeld: Potentiell werden digitale Geldsysteme die weitreichendsten Möglichkeiten zur Erfassung von persönlichen Informationen bereitstellen. Software und Chipkarten ersetzen Papiergeld und Münzen durch digitales Geld, das für eine Reihe von Zwecken, einschließlich kleinerer finanzieller Transaktionen wie das Lesen einer Online-Zeitung, Telefongebühren, Wegegebühren oder den Einkauf beim Händler um die Ecke benutzt werden

¹⁰ BNA Crim. Prac. Man., Sept. 28, 1994, p. 451

¹¹ Nowhere to Hide, in: The New Scientist, Special Supplement, Nov. 4, 1995, p. 4

¹² Alpert, S.: Intelligent Transportation Systems in the United States, International Privacy Bulletin, Vol. 3, No. 3, p. A1

¹³ Burnham, D.: Above the Law: Secret Deals, Political Fixes, and Other Misadventures of the U.S. Department of Justice, New York 1996, p. 138

kann. In den USA bedient man sich hierfür bisher meist einer Kreditkarte. Fast alle sich gegenwärtig in der Entwicklung befindlichen Systeme wie Mondex in Kanada und Großbritannien speichern Informationen über jede einzelne Transaktion. Dies erzeugt eine bisher unvorstellbare Menge an Informationen über das Verhalten von Personen und deren Umgebung. Polizei und Geheimdienste haben sich gegen anonymisierte Bezahlfverfahren gewandt, da sie deren Mißbrauch zu Geldwäschezwecken befürchten.

Technologien zur Analyse und Verteilung

Moderne Computer und Netzwerke machen es Regierungsstellen und großen Organisationen möglich, umfangreiche Datensammlungen mit personenbezogenen Informationen zu unterhalten; sie gewähren auch Dritten einen erleichterten Zugang. Datensammlungen können zudem mit fortschrittlichen Suchalgorithmen bearbeitet werden, mit deren Hilfe sich in den riesigen Informationsmengen Beziehungen und Muster entdecken lassen.

Datenbanken: Von den Hunderten staatlicher Datenbanken ist das vom FBI betriebene National Crime Information Center (NCIC) eine der größten. Es verbindet 500.000 Benutzer aus 19.000 Bundes-, Staats- und Lokalbehörden und enthält 24 Mio. Datensätze. Die Zahl der Abfragen für Ermittlungen und Personenüberprüfungen belaufen sich jährlich auf etwa 1 Mrd. Das 'General Accounting Office' kritisierte 1993 die fehlende Datensicherheit im NCIC. Mißbräuche seien regelmäßig vorgekommen.¹⁴ Trotz dieser Kritik gibt es Bestrebungen, die Zugangsmöglichkeiten zum NCIC auszubauen. So bietet 'Motorola' ein System zum kabellosen Zugriff auf die NCIC-Datenbank einschließlich eines Scanners für Führerscheine und Bildübertragung an.

Auch der gewerbliche Sektor hat die Möglichkeiten der Speicherung und Verarbeitung von Informationen ausgeweitet. Direktvermarkter verschlingen in geradezu erschreckendem Maße jedes Datum über persönliches Verhalten, dem sie Herr werden können. Sie verarbeiten Einkaufsbelege, Umfragen, Daten aus Kreditkonten, Informationen des Verkehrsamtes, Krankengeschichten und viele andere Quellen, um umfassende Grundlagen für gezielte Marketingstrategien zur Hand zu haben. Die Firma 'Donnelly Marketing' behauptet von sich, Unterlagen über 86 Millionen Haushalte und 125 Millionen Einzelpersonen zu besitzen. Viele dieser Datenbanken werden auch von Regierungsstellen benutzt: Das FBI, die nationale Drogenbehörde DEA und die Steuerpolizei IRS sollen heimlich solche Vermarktungslisten aufgekauft und zu Ermittlungszwecken ihren Datenbeständen hinzugefügt haben.

¹⁴ ebd., p. 99

Künstliche Intelligenz (KI): Je umfassender und vernetzter die Datenbanken, desto mehr setzen die Benutzer auf künstliche Intelligenz, um in den Daten verborgene Muster und Verbindungen aufzudecken. KI-Systeme verwenden eine Reihe unterschiedlicher Ansätze wie Link-analysis, neuronale Netzwerke und Expertensysteme. Der bedeutendste Nutzer dieser Technologie ist gegenwärtig das Finanzministerium, das sie gegen Geldwäsche und Drogenhandel einsetzt. Das 'Financial Crime Enforcement Network' (FinCEN) stellt „eine Datenbank der Datenbanken“ dar, die Hunderte von behördlichen Registern, von der Aufstellung verdächtiger Transaktionen über die Bestände der DEA mit kommerziellen Datenbanken verknüpft.¹⁵ FinCEN arbeitet mit einem Expertensystem, das Informationen analysiert und jede Transaktion auf einer Skala einstuft. Im Anschluß daran wird für die weitere Ermittlung auf das Verfahren der Link-analysis zurückgegriffen.¹⁶ Das FBI benutzt für die Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Drogenhandel und Terrorismus ein KI-System mit der Bezeichnung 'Multi-Domain Expert System' (MDES). Kontaktnetze und Beziehungen von und zu Verdächtigen sollen damit nachvollzogen werden.¹⁷ Angerufene Telefonanschlüsse, die leicht aus Teilnehmerlisten und Rechnungsdaten gewonnen werden können, lassen sich automatisch in die Datenbasis aufnehmen.

Die Reaktion der Gerichte

Das Olmstead-Urteil von 1928, gegen das Richter Brandeis mit seinem Minderheitsvotum opponierte, legte fest, daß Telefonüberwachungen nicht mit Hausdurchsuchungen zu vergleichen seien und damit nicht dem vierten Verfassungszusatz zu unterwerfen wären. Das Urteil führte dazu, daß die Haltung der Gerichte auch hinsichtlich Datensammlungen und anderen Überwachungstechnologien uneindeutig blieb. 1968 wurde es mit der Begründung revidiert, daß die Verfassung „Menschen und nicht Plätze schützt“. Technologien, die eine angemessene Erwartung auf Schutz der Privatsphäre ('reasonable expectation of privacy') unterlaufen, verletzen eben doch den vierten Verfassungszusatz. Für ihren Einsatz sei eine richterliche Anordnung und ein hinreichender Tatverdacht vonnöten.¹⁸ Mit der Begründung, die Betroffenen dürften vernünftigerweise bei von Dritten gespeicherten Informatio-

¹⁵ Office of Technology Assessment (OTA), *Information Technologies for Control of Money Laundering*, Washington (U.S. Government Printing Office) 1996

¹⁶ ebd., p.53

¹⁷ *Burnham a.a.O.* (Fn. 13), p. 168

¹⁸ *Katz v. United States*, 389 U.S. 347 (1967)

nen (Telefonnummern, Bankauszügen etc.) keinen Schutz der Privatsphäre erwarten, hebelden nachfolgende Urteile diese liberale Position wieder aus.

Trotzdem gibt es Hoffnungsschimmer. So sind sich die Gerichte in der Beurteilung von Infrarotgeräten nicht einig. Einige Bundesgerichte haben entschieden, daß dieses Verfahren den vierten Verfassungszusatz nicht verletzte. Die vom Haus und seinen Bewohnern emittierte und von den Infrarotgeräten aufgefangene Energie gilt in diesen Urteilen schlicht als 'Abfallwärme'.¹⁹ Dagegen steht eine jüngere Entscheidung des 10. Bezirksgerichts, das in dem infrage stehenden Fall das Infrarotbild eines Hauses als Beweismittel ablehnte. Die Betroffenen seien „nicht verpflichtet, jedes Ermittlungsinstrument aus dem Regierungsarsenal zu antizipieren und sich dagegen zu wappnen.“ Die häusliche Privatsphäre (zu deutsch: die Unverletzlichkeit der Wohnung, d. Red.) wäre ansonsten den jeweiligen technischen Möglichkeiten der Behörden unterworfen. Wer es versäume oder nicht dazu in der Lage sei, sich vor solchen Eingriffen zu schützen, für den sei der vierte Verfassungszusatz außer Kraft gesetzt. „Die Behörden würden in diesem Fall die häusliche Privatsphäre vom Stand eines technologischen Rüstungswettlaufs, von Maßnahmen und Gegenmaßnahmen zwischen der Regierung und dem Durchschnittsbürger abhängig machen – ein Wettlauf, das läßt sich absehen, den die Bürger sicherlich verlieren werden“.²⁰

Der Harvard-Rechtsprofessor Lawrence Tribe stellt fest, daß das Oberste Gericht meist beim Schutz von Verfassungsrechten gegen die Gefahren neuer Technologien versagt hat.²¹ In manchen Entscheidungen wie dem Olmstead-Fall von 1928, so Tribe, „hat das Gericht die Verfassung unverständlicherweise so ausgelegt, als enthalte sie eine bewußte Entscheidung, den Schutz nicht auf Bedrohungen auszuweiten, die die Denker des 18. Jahrhunderts einfach noch nicht voraussehen konnten.“ Jüngere Entscheidungen seien „schon eher nachvollziehbar – aber immer noch gedankenlos“. Immerhin würde das Fehlen expliziter Schutzvorkehrungen gegen neue Technologien in der Verfassung nicht mehr als eine „bewußte Wertentscheidung“, sondern als „Mangel an technologischer Voraussicht und Vorstellungskraft“ interpretiert. Es scheint durchaus möglich, daß in Zukunft andere Gerichte auf die Entscheidung des 10. Bezirksgericht zurückgreifen werden, wenn sie es mit neuen Überwachungstechnologien zu tun bekommen.

¹⁹ US vs. Pinson, 24 F.3d 1056 (8th Cir.), cert. denied, 115 S. Ct. 664 (1994)

²⁰ US vs. Cusmano, 1995 U.S. App. LEXIS 27924, Oct. 4, 1995

²¹ Tribe, L.: The Constitution in Cyberspace, Keynote Address at the First Conference on Computers, Freedom, and Privacy, March 1991

Politische Reaktionen

In den politischen Diskussionen der USA hat die Privatsphäre einen hohen Stellenwert. In allen Meinungsumfragen sprechen sich 80% der Befragten dafür aus, daß die Regierung in dieser Hinsicht etwas unternehmen sollte. Regelmäßig ziehen große Firmen wie American Express oder American Airlines Proteste auf sich, wenn sie den Weiterverkauf von Personendaten ankündigen. Auf der politischen Ebene schließen bisweilen Liberale und Konservative spontane Koalitionen, wenn es um den Kampf gegen neue Überwachungsmaßnahmen, gegen einen nationalen Personalausweis oder erweiterte Abhörbefugnisse geht.

Über hundert Gesetze sind im Kongreß im letzten Jahr eingebracht worden, die Datenschutz und Persönlichkeitsrechte berühren. Dabei hat die Industrie ihr ganzes Gewicht gegen vorgeschlagene neue Schutznormen eingebracht. Das Weiße Haus befürwortet allenfalls bei Krankendaten eine – wenn auch unzureichende – rechtliche Regulierung, ansonsten spricht sich die Regierung für 'Selbstkontrolle' der betreffenden Verwaltungen oder Firmen aus. Im letzten Jahr verabschiedete der Kongreß daher nur einige wenige, noch dazu unbedeutende Datenschutzregelungen. Polizei und Geheimdienste konnten dagegen ihre Interessen im Kongreß weitgehend durchsetzen. Sie erhielten neue Befugnisse zum 'nachfolgenden Abhören' und zum Zugriff auf Reisedaten. Millioneninvestitionen für DNA-Datenbanken und andere Computersysteme der Polizei wurden bewilligt.

Dennoch: Die Zahl der Gesetzesvorschläge, die den Datenschutz ernstnehmen, nimmt zu, und der Druck in der Öffentlichkeit für mehr Datenschutz wächst. Bezeichnenderweise findet dabei die Datenschutzrichtlinie der EU viel Aufmerksamkeit. Dem Risiko, ohne entsprechende gesetzliche Regelungen den Austausch persönlicher Daten zwischen Europa und den USA zu gefährden, will man aus dem Weg gehen.

Rechtsanwalt David Banisar ist Policy Director des Electronic Privacy Information Center (Washington, D.C.) und Vizedirektor von Privacy International. Er gibt das International Privacy Bulletin heraus und war Mitautor von „The Electronic Privacy Sourcebook“ (Wiley and Sons, 1997).

Smile, you 're on camera'

Flächendeckende Videoüberwachung in Großbritannien

von Clive Norris und Gary Armstrong

In keinem Land Europas haben sich Videoüberwachungssysteme so durchgesetzt wie in Großbritannien. Ohne rechtliche Schutzvorkehrungen hat sich in den 90er Jahren eine regelrechte Lawine von Überwachungskameras über U-Bahnen, Einkaufszentren und Straßen der Innenstädte ergossen. Der behauptete Nutzen für die Kriminalprävention ist zweifelhaft, die Gefahren für die Bürgerrechte liegen dagegen auf der Hand.

Vor 40 Jahren gab es in Großbritannien noch keine Videoüberwachungssysteme im öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Raum. Erst ab 1967, als 'Photoscan' als erste Firma die Installation von Kameras als Mittel gegen Ladendiebstahl vermarktete, wurden diese mehr und mehr zu einem gebräuchlichen Ausrüstungsgegenstand in Läden und Geschäften. In den beiden folgenden Jahrzehnten war der Einsatz von Videoüberwachungsanlagen im wesentlichen auf den Einzelhandelssektor beschränkt. Der erste dauerhafte und systematische Einsatz von Überwachungskameras für kriminalpräventive Zwecke außerhalb des Handels begann 1975, als die Londoner Verkehrsbetriebe Videoanlagen in zunächst drei U-Bahnhöfen einbauten, um ihre Angestellten gegen Raubüberfälle und andere Angriffe zu schützen. Auf den Straßen waren es eher Verkehrsstaus als Kriminalitätsprobleme, die ursprünglich den Anstoß zur Installation von Kameras gaben. 1974 wurden bei einem Versuch, den Verkehrsfluß in Londons Straßen zu beschleunigen, 145 Kameras zur Überwachung der großen Verkehrsadern der Hauptstadt aufgebaut. Allerdings realisierte die Polizei schnell, daß das System auch für die Kontrolle von politischen Demonstrationen verwendet werden konnte.² Dennoch blieben Videoanlagen im öffentlichen und semi-öffentlichen Bereich auch in den 80er Jahren eher Einzelerscheinungen, die auf spe-

¹ Offizieller Aufkleber in Londoner Vorortzügen

² Mainwaring-White, S.: The Policing Revolution, Brighton 1983, p. 91

zifische lokale Probleme ausgerichtet waren. Obwohl die Idee der kameragestützten Überwachung an Boden gewann, war man von einer flächendeckenden Überwachung noch weit entfernt.

Zur 'Kriminalpräventionsinitiative des Jahrhunderts' avancierte die Videoüberwachung – und die damit verbundene Kontrolle auch der DurchschnittsbürgerInnen – erst in der zweiten Hälfte der 90er Jahre. 1995 wurden 78% des für Kriminalprävention vorgesehenen Budgets des Innenministeriums für die Finanzierung von Videoüberwachungsprojekten ausgegeben.³ Diese 37 Mio. £ stellen allerdings nur die Zuschüsse der nationalen Regierung dar. Weiteres Geld floß von den Kommunen und in geringerem Umfang von der Privatwirtschaft. Schätzungen gehen davon aus, daß seit 1993 einige 100 Mio. £ in erster Linie aus öffentlichen Haushalten Großbritanniens für den Aufbau von Videoüberwachungssystemen ausgegeben wurden.⁴

Resultat dessen war ein exponentielles Wachstum innerstädtischer Videoüberwachungsprogramme in den Jahren 1990 bis 1998. Bereits 1994 waren aus einer Handvoll Pilotprogrammen 79 Implementationen geworden; und schon 1996 rühmten sich alle Städte über 500.000 Einwohner mit Ausnahme von Leeds solcher Anlagen in den Innenstädten. Zwischen 1994 und 1998 verfünffachten sich die Innenstadtprogramme. Die auf Angaben des Innenministeriums, lokaler Behörden und der Polizei basierende Bestandsaufnahme von Goodwin u.a. hielt im Januar 1998 fest, daß „wenigstens 440 zuschußfinanzierte Innenstadtüberwachungsprogramme im Betrieb sind. (...) Während diese Programme noch 1994 im wesentlichen auf die großstädtischen Bereiche beschränkt waren, haben sie sich bis 1998 auch auf die mittleren und kleineren Städte ausgedehnt.“⁵ Dabei wurden nicht einmal jene Systeme, die ohne Regierungssubventionen finanziert wurden (wie die in Glasgow oder Doncaster), mitgezählt.

Von dieser massiven Expansion ist aber nicht nur der öffentliche Raum von Innenstädten und Einkaufsstraßen betroffen. Überwachungskameras sind heute fester Bestandteil des Verkehrswesens: Tausende Kameras wurden zur Überwachung von Autobahnen, Bahnsteigen, Bahnhofshallen sowie See- und Flughäfen installiert. Anfang der 90er begann ein umfas-

³ Goodwin, M.; Johnstone, C.; Williams, K.: New spaces of law enforcement (Closed Circuit television, public behaviour and the policing of public space), Unpublished paper, Institute of Geography and Earth Sciences, University of Wales, Aberystwyth 1998, p. 3

⁴ Norris, C.; Armstrong, G.: CCTV and the Rise of the Mass Surveillance, in: Carlen, P.; Morgan, R. (eds.): Crime Unlimited, London 1998

⁵ Goodwin et al. a.a.O.(Fn. 3), p. 3

sendes Programm zur Ausstattung der 250 Londoner U-Bahnhöfe mit Kameras. Im März 1996 hatte allein die Firma Sony schon 5.000 Geräte installiert. Die 55 km lange Zentrallinie, durch deren 34 Stationen jährlich 166 Mio. Passagiere geschleust werden, wird von 500 Kameras überwacht, die von einem zentralen Kontrollraum aus gesteuert werden. Zur Kontrolle von Firmengeländen, Räumlichkeiten und Mitarbeitern hat auch die Privatwirtschaft ihre Investitionen in Sachen Videoüberwachung ausgedehnt. Selbst in Krankenhäusern, Schulen und sogar Kindergärten trifft man immer häufiger auf Kameras.⁶

Kurz gesagt: für die überwiegende Mehrheit der BritInnen ist es unmöglich geworden, ihren täglichen Geschäften nachgehen zu können, ohne durch Überwachungskameras beobachtet zu werden. EinwohnerInnen einer belebten Großstadt müssen damit rechnen, daß ihr Bild im Laufe des Tages buchstäblich von Dutzenden Überwachungssystemen diskret eingefangen und aufgezeichnet wird. Sollten BürgerInnen, KundInnen oder Angestellte jedoch etwas gegen diese Praxis einwenden wollen oder nach Datenschutzbestimmungen fragen, werden sie feststellen müssen, daß es kaum Beschwerdeverfahren oder rechtliche Schutzbestimmungen über die Verwendung des aufgezeichneten Materials gibt.

Fehlende rechtliche Regulierung

Anders als in Deutschland, wo gerade die Verrechtlichung den polizeilichen Überwachungsmethoden zu mehr Legitimität verhalf und ihre Ausbreitung förderte, profitierten diese in Großbritannien vom Verzicht auf jegliche Regelung. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über Videoaufnahmen im öffentlichen Raum, keine Registrierung oder Lizenzierung der dafür gebrauchten Systeme, keine einklagbaren Normen über die Nutzung solcher Geräte oder andere Verpflichtungen für die Betreiber.⁷

Darüber hinaus fehlt im britischen Rechtssystem generell ein Anspruch auf den Schutz der Privatsphäre bzw. ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Wer sich über Videoaufzeichnungen durch Polizei oder kommunale Behörden beschweren will, muß auf wenig erfolgversprechende rechtliche Hilfskonstruktionen wie „unerlaubtes Betreten“,

⁶ McCahill, M.; Norris, C.: Watching the workers: Crime, CCTV and the Workplace, in: Davis, P.; Jupp, V.; Francis, P. (eds.): Invisible Crimes, London – erscheint 1999

⁷ Maguire, M.: Restraining Big Brother: The regulation of surveillance in England and Wales, in: Norris, C.; Moran, J.; Armstrong, G. (eds.): Surveillance, closed circuit television and social control, Aldershot 1998

„Belästigung“, „Diffamierung“ oder den Schutz der Urheberrechte am eigenen Bild zurückgreifen.⁸ Wegen des fehlenden rechtlichen Schutzes der Privatsphäre sah sich kürzlich der Londoner High Court außerstande, gegen einen Stadtrat einzuschreiten, der Videomaterial, auf dem der Selbstmordversuch eines Mannes auf einer Straße dokumentiert war, an die Medien weitergegeben hatte.⁹ Selbst wenn das (sich in der Beratung befindliche) Datenschutzgesetz Verwendung und Weitergabe von Informationen über identifizierbare Personen stärker limitieren sollte, werden auch in Zukunft weitreichende Ausnahmen für die Sicherheitsbehörden gelten.¹⁰

Effizienz der Videoüberwachung

„Videoüberwachungskameras haben bewiesen, daß sie funktionieren; deshalb brauchen wir mehr davon dort, wo die Kriminalität hoch ist“, so erklärte der Premierminister 1994.¹¹ Für diese Überzeugung gab es jedoch keine schlüssigen Beweise. Die Investitionen wurden getätigt und die Anlagen installiert, bevor deren Effizienz systematisch untersucht war.¹² Die methodologisch akzeptablen Befunde bis zum Jahre 1994 gingen auf wenige kleinere Evaluationsstudien zurück, die eher widersprüchliche Ergebnisse gezeitigt hatten.¹³ Trotz der enorm hohen Investitionen steht eine seriöse und unabhängige Langzeitstudie nach wie vor aus. Die von den Befürwortern der Technologie angeführten Belege kamen nicht von professionellen und unabhängigen Gutachtern, sondern entstammten „ärmlichen ad-hoc Bemühungen unqualifizierter und eigen-nütziger Praktiker“.¹⁴ Dramatische Erfolgsgeschichten aus den frühen 90er Jahren über die Städte, die Videoüberwachung eingeführt hatten, wurden zum Teil des Mythos: Kings Lynn habe bei Kfz-Vergehen einen Rückgang von 97%, Airdrie einen von 95% erreicht, Newcastle führte Hunderte von Verhaftungen auf die neue Technik zurück. Behauptungen wie diese fanden Eingang in Werbeproschüren der Hersteller und Finanzie-

⁸ Sharpe, S.: Electronically Recorded Evidence: A Guide to the Use of Tape and Video Recordings, in: Criminal Proceedings, London 1989, Chapter 5

⁹ The Guardian v. 26.11.1997

¹⁰ Maguire a.a.O. (Fn. 7)

¹¹ The Independent v. 27.2.1994

¹² Short, E.; Ditton, J.: Does CCTV Affect Crime?, in: CCTV Today 1995, No. 2, pp. 10-12 (2)

¹³ ebd.

¹⁴ Pawson, R.; Tilley, N.: What works in Evaluation Research, in: British Journal of Criminology 1994, No. 3, pp. 291-306

rungsanträge der lokalen Behörden. Die Medien stürzten sich auf Nachrichten über die 'neue, wunderbare' Technik.

Die anfänglichen Erfolgswahlen basieren allerdings nur auf 'Rohdaten' über Kriminalität. Jahreszeitlich bedingte Schwankungen der registrierten Kriminalität und Verdrängungseffekte aus den überwachten Zonen an andere Orte einer Region wurden nicht überprüft. Solche Daten waren schlicht bedeutungslos und wurden durch nachfolgende Studien zu einem großen Teil revidiert. So hatte etwa der lokale Polizeichef von Airdrie 1993 erklärt, die Kriminalität sei insgesamt um 74% zurückgegangen, und die Aufklärungsquoten hätten sich nahezu verdreifacht.¹⁵ Diese Zahlen wurden von den Medien verbreitet und auch der Innenminister berief sich darauf.¹⁶ Die zwei Jahre später veröffentlichte unabhängige Evaluationsstudie kam zu anderen Ergebnissen: Tatsächlich registrierte die Polizei nach Einführung der Videoüberwachung weniger Straftaten. Der Rückgang betrug aber nicht 74, sondern nur 21%; die Aufklärungsquote stieg nur um ein Sechstel statt um ein Drittel.¹⁷ Auch ohne Aufblähung durch Medien und PR sind diese Zahlen beachtlich, insbesondere weil keine Verdrängungseffekte nachgewiesen werden konnten.

Die Befunde anderer unabhängiger Studien von größeren Innenstadtprogrammen sind weniger eindeutig. Die Studie des Innenministeriums zum System in Newcastle unterstützt am ehesten die Ergebnisse aus Airdrie. Die registrierten Straftaten waren hier um 19% zurückgegangen. Bei den Ordnungsstörungen war allerdings keine Veränderung festzustellen, der Effekt der Kameras auf bestimmte Vergehen nahm außerdem nach einer gewissen Zeit wieder ab.¹⁸ Squires und Measors konnten für Brighton lediglich einen Rückgang der registrierten Kriminalität um insgesamt 10% nachweisen, und entgegen den Behauptungen, daß „die Videoüberwachung den Bezirk zu einem der sichersten in ganz Großbritannien“ mache, stiegen die Gewalttaten sogar um 1% an. Ferner gab es Hinweise auf einen Verdrängungseffekt.¹⁹ Doncaster verzeichnete einen Rückgang der registrierten Kriminalität um 6%. Nachdem in der Innenstadt die

¹⁵ The Guardian v. 16.4.1993; The Independent v. 6.6.1994

¹⁶ The Guardian v. 19.10.1994

¹⁷ Short, E.; Ditton, J.: Does Closed Circuit Television Prevent Crime? An Evaluation of the Use of CCTV Surveillance Cameras in Airdrie Town Centre, The Scottish Office, Central Research Unit, Edinburgh 1996

¹⁸ Brown, B.: Closed Circuit Television in Town Centres: Three Case Studies, Crime Prevention and Detection Series Paper 73, Home Office, London 1995, p. 26

¹⁹ Squires, P.; Measor, L.: Closed Circuit TV Surveillance and Crime Prevention in Brighton: Half Yearly Report, Brighton 1996

Kameras installiert waren, stiegen allerdings die verzeichneten Delikte in den Außenbezirken zum Teil um 31% an.²⁰ Eine Studie des Innenministeriums zum Videoüberwachungsprogramm in der Innenstadt von Birmingham kam zu dem Schluß, daß das Kamerasystem das allgemeine Kriminalitätsniveau in der Innenstadt nicht reduzieren konnte: Raubüberfälle und Diebstähle an Personen stiegen ebenso wie Diebstähle aus Kraftfahrzeugen. Auch hier wurde eine Verlagerung in umliegende Bezirke erkannt.²¹ Für Sutton wurde eine 13%ige Abnahme der Kriminalität in den überwachten Bereichen verzeichnet, die Rate im gesamten Verwaltungsbezirk verringerte sich sogar um 29%. Schlägereien konnten dagegen nur wenig eingedämmt werden. Diebstähle (ohne Ladendiebstahl) verlagerten sich von den überwachten Straßen hin zum Inneren von Verkaufszeilen.²²

Insgesamt gesehen deuten die Ergebnisse sorgfältiger Studien darauf hin, daß Videoüberwachung tatsächlich ein Instrument der Kriminalprävention darstellt, daß sie aber nur eine begrenzte Wirkung insbesondere auf Eigentumsdelikte und bei Vergehen im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen entfaltet. In bezug auf Gewaltdelikte, die die Öffentlichkeit am stärksten beunruhigen, ist der Effekt viel geringer zu veranschlagen und vieles deutet darauf hin, daß Videoüberwachung lediglich kriminalisierbare Vorfälle in andere Gebiete abdrängt.

Unter diesem Blickwinkel kann der Boom der Videoüberwachung in Großbritannien nicht mehr allein als rationale Antwort auf das Kriminalitätsproblem erklärt werden, sondern muß in seinem umfassenderen ökonomischen, politischen und ideologischen Kontext gestellt werden.

Der gesellschaftliche Kontext

In ökonomischer Hinsicht ist die Einführung von Videoüberwachung in Innenstädten eng mit den tiefgreifenden Änderungen verbunden, denen der Konsumbereich unterworfen ist. Zum einen verstärkte der ökonomische Niedergang der Innenstädte die Entwicklung von Einkaufszentren auf der grünen Wiese und brachte während der späten 80er und frühen 90er Jahre einen 40%igen Rückgang der Einnahmen in den Einkaufs-

²⁰ Skins, D.: Crime Reduction, diffusion and displacement: evaluating the Effectiveness of CCTV; in: Norris; Moran; Armstrong (eds.) a.a.O. (Fn. 7)

²¹ Brown, B. a.a.O. (Fn. 18), pp. 34-43

²² Sarno, C.: The Impact of Closed Circuit Television on Crime in Sutton Town Centre, in: Bulos, M.; Grant, D. (eds.): Towards a Safer Sutton? CCTV One Year On, London 1996

straßen der Innenstädte mit sich. Während die neuen Einkaufsgalerien an den Stadträndern als bequem, sicher und ästhetisch ansprechend wahrgenommen wurden, erschienen die Innenstädte als heruntergekommene, schmutzige und unattraktive Orte. Wenn der Verfall weiter fortschreiten sollte, so sorgte sich eine Reihe von landesweit in den Stadtzentren vertretenen Handelsketten, würde der Wert des Grundbesitzes fallen. Geschäftsleute sahen daher in der Videoüberwachung einen Weg, das Image der Innenstädte dem der Galerien anzugleichen und wurden zu aktiven politischen und finanziellen Förderern der Videoüberwachung. Die Nutzung des öffentlichen Raums der Innenstädte wurde zunehmend von Geschäftsinteressen dominiert, die bestimmte Personen und Aktivitäten als wenig förderlich für ihre am 'Normalkunden' orientierten Vorstellungen des Wünschenswerten ansahen. Ein Viertel der Innenstadtmanager, so eine Umfrage, mißbilligte politische Versammlungen, die Hälfte waren gegen 'herumlungernde' Jugendliche und ebenfalls die Hälfte wollte das Betteln auf den Straßen verbieten.²³

Auf der politischen Ebene mußte die konservative Regierung zu ihrer Bestürzung feststellen, daß sie dem andauernden Anstieg der registrierten Kriminalität offensichtlich nichts Wirksames entgegenzusetzen hatte. Dabei war sie gerade wegen ihrer 'law and order'-Slogans gewählt worden. Sie hatte die Bezahlung der Polizei erhöht, mehr Beamte eingestellt und die diesbezüglichen Ausgaben zwischen 1982 und 1991 um 43% gesteigert.²⁴ Trotzdem verdoppelte sich zwischen 1979 und 1992 die Zahl der registrierten Straftaten von knapp unter drei Millionen pro Jahr auf über sechs Millionen.

Mit diesem Ergebnis kam die Regierung immer stärker unter Druck der damaligen Opposition von Blairs 'New Labour', die sich mit dem Slogan „tough on crime, tough on the causes of crime“ als die wahre 'law and order'-Partei darzustellen versuchte. Im Namen des Wahlerfolges wischte New Labour alle bürgerrechtlichen Bedenken gegen die neue Überwachungstechnik vom Tisch. Der konservativen Regierung andererseits, die händeringend ihrem 'law and order'-Image hinterherlief, mußten Zahlen, die eine massive und unmittelbare Reduktion von Kriminalitätsraten versprachen, wie ein Geschenk des Himmels erscheinen – wie auch immer diese Zahlen zustande gekommen waren. Mit der Förderung von Videoüberwachungsanlagen bewies man Handlungsbereitschaft: Am

²³ Reeve, A.: The panopticism of shopping: CCTV and Leisure consumption; in: Norris; Moran; Armstrong (eds.), a.a.O. (Fn. 7)

²⁴ Audit Commission: Helping with Enquiries: Tackling Crime Effectively, London 1993 (HMSO)

Tage konnte sich jeder von der raschen Verbreitung der Kameras ein eigenes Bild machen, und am Abend wurde den Fernsehzuschauern das gefilmte Material in Form von Kriminaldokumentationen wie 'Police Camera Action!', 'Eye Spy' oder 'Britain Most Wanted' als 'infotainment' serviert.

Aus der Faszination der Medien an Filmmaterial aus den Überwachungskameras erwuchs eine erhebliche ideologische Unterstützung für die Einführung der Systeme. Ständig konnte man Erfolgsgeschichten senden oder zur Fahndung nach aufgenommenen flüchtigen Tätern aufrufen. Allerdings repräsentieren derartige Fernsehsendungen nur einen winzigen Ausschnitt dessen, was in 17 Mio. Stunden wöchentlich von den Kameras aufgezeichnet wird. Polizei oder lokale Behörden sind sich der öffentlichen Wirkung des ausgestrahlten Materials sehr bewußt und wählen die Ausschnitte sorgfältig aus. Gezeigt werden nur Vorfälle, die mit den gängigen Vorstellungen von 'richtiger Polizeiarbeit' übereinstimmen und diese in einem moralisch unzweifelhaften Licht präsentieren. Die Überwachung von Demonstranten, die Vertreibung 'lästiger' Jugendlicher durch die Polizei oder die Fernhaltung von Kindern aus Einkaufszentren durch Wachleute gehen nicht über die Fernsehbildschirme. Dennoch gehören sie zur täglichen Praxis der Videoüberwachung.

Die Realität der Videoüberwachung

Es gibt eine wachsende Anzahl von Studien, die sich mit der Effizienz von Videoüberwachung als Mittel der Kriminalprävention befassen, jedoch sind diese meist nur am Resultat und nicht am Prozeß selbst interessiert. Wer bzw. was von den Beobachtern an den Schirmen beobachtet wird und was in den Augen der Operateure als verdächtiges Verhalten erscheint, wurde bisher kaum untersucht. Dieser Frage sind wir mit einer Studie nachgegangen, in der wir über 600 Stunden die Beobachter in drei Videokontrollzentren selbst beobachtet haben. Wir skizzieren im folgenden die Ergebnisse unserer Untersuchung zur sozialen Konstruktion des Verdachts.²⁵

Große Stadtzentren und geschäftige Einkaufsstraßen konfrontieren die Überwachungsoperateure mit einem erheblichen Problem: wie filtert man angesichts der Masse von unbekanntem Menschen, die auf den Bildschirmen erscheinen, diejenigen heraus, die man intensiver beobachten will? Die Antwort ist unspektakulär: die Operateure werfen ein Auge auf die

²⁵ Die Studie erscheint 1999 unter dem Titel: *The maximum surveillance society*.

sozialen Gruppen, die am ehesten für abweichend gehalten werden. Die Konsequenz daraus ist wenig erfreulich: Männer, vor allem wenn sie jung sind und schwarze Hautfarbe haben, sind bei dieser Beobachtung überrepräsentiert. 90% der gezielt Observierten sind männlich, 40% sind Jugendliche. Schwarze werden anderthalb bis zweieinhalb mal so häufig observiert, wie es ihrem Bevölkerungsanteil entsprechen würde.

30% der Observierten rücken aus kriminalitätsrelevanten Anlässen in den Blick der Operateure, weitere 20% wegen ihres 'ungebührlichen Verhaltens'. Bei der größten Gruppe (40%) existiert jedoch kein offensichtlicher Grund oder Anlaß für die Beobachtung. Dieses Verhältnis spiegelte sich auch in den Antworten auf unsere Frage nach den Gründen des Verdachts: Nur ein Viertel wurde wegen ihres konkreten Verhaltens in den Blick genommen. In einem Drittel der Fälle wurde die Aufmerksamkeit der Beobachter in den Zentralen von außerhalb auf Ziele gelenkt. Signifikant aber waren jene Fälle, bei denen Personen nur deshalb als 'verdächtig' eingestuft wurden, weil sie zu einer bestimmten Kategorie, zu einer sozialen oder subkulturellen Gruppe gehören.

Jugendliche, Männer und Schwarze wurden systematisch und überproportional observiert, nicht wegen ihrer Beteiligung an Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, sondern 'ohne bestimmten Grund', allein auf der Basis kategorialer Zuordnung. Wenn ältere Menschen oder Frauen Ziel der Beobachtung waren, geschah dies sehr viel wahrscheinlicher aufgrund von Delikten oder wegen ihres ersichtlichen Verhaltens. Von den fast 900 gezielten Überwachungen, die wir dokumentieren konnten, führten nur 45 zu Einsätzen (vornehmlich wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten), und nur zwölf hatten eine Festnahme zur Folge. Davon bezog sich die Hälfte auf kleinere Ordnungswidrigkeiten.

Der polizeiliche Blick der Kameras erfaßt eben nicht alle Straßenbenutzer in gleicher Weise, sondern in erster Linie die, die stereotyp als potentiell abweichend angesehen oder wegen ihres Aufzugs bzw. Auftretens von den Kontrolleuren als 'nicht respektabel' aussortiert werden. Auf diesem Wege werden männliche, schwarze Jugendliche – also in erster Linie die ohnehin schon sozial und ökonomisch marginalisierten – in verstärkter Form zum Gegenstand von Überwachungen, unnachsichtigen Interventionen und offiziellen Stigmatisierungen. In der Summe führt Videoüberwachung kaum zu mehr Gerechtigkeit. Sie verhindert nur selten, daß jemand Opfer einer Straftat wird. Sie ist vielmehr ein Instrument der Ungerechtigkeit, weil sie diskriminierende polizeiliche Eingriffe verstärkt.

Die Zukunft der Videoüberwachung

Trotz des Booms der Überwachungskameras in den vergangenen Jahren muß der heutige Stand der Technik als frühes Entwicklungsstadium angesehen werden. Erst allmählich beginnen die Herstellerfirmen, das Potential dieser Technologie zu erkennen und praktische Wege der Umsetzung herauszufinden. Viele der von uns interviewten Experten der Branche folgten ausgesprochen panoptischen Visionen. Die meisten waren auf einen zusätzlichen Ausbau bestehender Systeme oder die Einbeziehung weiterer Bereiche der Städte geradezu versessen. Einige wiederum spekulierten auf die Möglichkeiten automatisierter Überwachung und Identifikation. Gegenwärtig stößt eine systematische Identifikation, Aufzeichnung und Klassifikation von Menschen an öffentlichen Orten noch auf technische Schwierigkeiten. Zwar versorgen schon verschiedene Software-Firmen wie 'Memex' und 'Dectel' die Polizeibehörden mit ausgefeilter Bildhandhabungs-Software. Eine verlässliche Technik, die eine automatische Identifizierung von Personen anhand ihrer Gesichtsmerkmale und den unmittelbaren Abgleich mit den Daten einer Bilddatenbank ermöglichen würde, steht jedoch noch nicht zur Verfügung. Im Londoner Bezirk Newham soll in Kürze ein Feldversuch hierzu gestartet werden.

Methoden des halbautomatischen Abgleichs mit einzelnen Bilddatenbanken werden bereits jetzt immer häufiger genutzt. Dem Vorbild der Hooligan-Datenbank entsprechend, die während der Fußballeuropameisterschaften 1996 zum Einsatz kam,²⁶ wurden inzwischen solche für Demonstranten, Bankräuber und mutmaßliche illegale Immigranten aufgebaut. Demnächst ist mit Dateien für Tierschutzaktivisten, Umweltschützer, Ladendiebe etc. zu rechnen. Die Möglichkeit einer beinahe landesweiten Bilddatenbank aller Bürger rückt mit der vorgeschlagenen Einführung eines neuen Führerscheins näher. Die darauf enthaltenen Fotos werden voraussichtlich in digitalisierter Form beim Kraftfahrzeugamt gespeichert, wo sie der Polizei permanent zur Verfügung stehen.²⁷

Eine automatische Identifizierung der im nationalen Polizeicomputer (PNC) gespeicherten Autokennzeichen ist bereits Praxis. Die Kameras im Innenstadtring von London sind an den PNC gekoppelt. Dieses System, das auf der Integration von digitalen Bildern, Computern und fortgeschrittenen Bilderkennungsverfahren basiert, ermöglicht die Aufzeichnung und die Erkennung jedes Fahrzeugs, das in die 'Square Mile' der

²⁶ The Guardian v. 10.2.1996

²⁷ Davies, S.: Big Brother: Britain's Web of Surveillance and the New Technological Order, London 1996, p. 196

Londoner City fährt. Das Kennzeichen wird fotografiert, automatisch dekodiert und gegen eine Datei verdächtiger oder gesuchter Fahrzeuge abgeglichen.²⁸

Diese Kombination von digitaler Fotografie, Bilderkennung, Rasterfahndung und neuen Datenbanktechnologien birgt in sich die Aussicht auf eine Gesellschaft überwachter Massen, in der all unsere Bewegungen und Interaktionen im öffentlichen Raum beobachtet, aufgezeichnet und dokumentiert werden. Es ist durchaus nicht abwegig zu behaupten, daß mit der Jahrtausendwende die Erwartung von Anonymität im öffentlichen und zivilen Leben Großbritanniens gegenstandslos wird. Jede Reise, jedes Treffen und jede Begegnung könnten so im Prinzip offiziell registriert werden, und gegenwärtig gibt es, wenn überhaupt, nur unzuverlässige Garantien, daß diese Informationen nur zu wohlmeinenden Zwecken benutzt würden.

Clive Norris lehrt Kriminologie an der School of Comparative and Applied Social Sciences der Universität von Hull in England. Gary Armstrong unterrichtet Kriminologie und Soziologie an der Universität Reading. Zusammen mit Jade Moran haben sie 1998 den Sammelband 'Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control' herausgegeben.

²⁸ Norris, C.; Moran, J; Armstrong, G.: Algorithmic Surveillance: The Future of Automated Visual Surveillance; in: Norris; Moran; Armstrong a.a.O. (Fn. 7)

‘Big-Brother’-Oscars

Seinen Roman „1984“ schrieb George Orwell im Jahre 1948. 50 Jahre danach, am 26. Oktober 1998, versammelten sich in London 250 Gäste zu einem Galaabend mit dem britischen Komiker Mark Thomas als Conferencier. Zweck des Anlasses war die Verleihung des ersten ‘Privatsphären-Preises’. Organisiert wurde das ganze von ‘Privacy International’, finanziert von der ‘Killing Secrets’-Kampagne. Die Öffentlichkeit sollte den ‘Meistern der Überwachung’ die ihnen gebührende Ehre erweisen.

Die Idee zu dieser Preisverleihung wurde vor einigen Jahren auf einer Washingtoner Konferenz über Polizeitechnik geboren, bei der ein feister Technokrat im Armani-Outfit enthusiastisch die Vorteile amerikanischer Computertechnologie für die Polizeien Asiens pries. Die technischen Fortschritte, so prahlte der Mann, hätten das Smithsonian Institute veranlaßt, der thailändischen Regierung einen glitzernden Pokal für ‘mutigen Technologieeinsatz’ zu verleihen. Bei einem Besuch in Thailand hatten Aktivisten von ‘Privacy International’ kurz zuvor erfahren, wie amerikanische Technik zur Verfolgung politischer GegnerInnen eingesetzt wird. Sie drohten dem zweifelhaften Helden an Ort und Stelle einen eigenen goldenen ‘Big-Brother’-Preis an. ‘Golden Big-Brother’-Preise in Form eines Stiefels, der auf ein Gesicht tritt, wurden nun erstmalig in fünf verschiedenen Kategorien an diejenigen verliehen, die im letzten Jahr ihr Bestes gegeben haben, um die Privatsphäre der BürgerInnen zu unterminieren:

- Der **Unternehmenspreis** ging an die britische Firma ‘Procurement Services International’ „für den Export von Überwachungstechnologie nach Nigeria, in die Türkei und nach Indonesien“.
- Den **Preis für Kommunalbehörden** erhielt der Rat des Londoner Bezirks Newham für die Installation von 140 Straßenüberwachungskameras. Sie sind mit Software zur ‘automatischen Gesichtserkennung’ gekoppelt.
- Den **nationalen Regierungspreis** errang das britische Handels- und Industrieministerium „für Pläne, der Polizei komplikationslos über Dritte den Zugriff auf verschlüsselte Nachrichten zu ermöglichen“.
- Der **Produktpreis** ging an die Firma Halebiquin Ltd. für ihre ‘WatCall’-Software, „die es ermöglicht, auf der Basis eingehender und abgehender

Telefonanrufe 'Bekannschafnetzwerke' zu analysieren und die damit den Aufwand für Abhöraktionen deutlich reduziert“.

- Der Preis für ein Lebenswerk wurde der Abhörbasis der US-amerikanischen National Security Agency (NSA) in Menwith Hill „für ihr vierzigjähriges Engagement für das routinemäßige Ausspähen vertraulicher Kommunikation“ verliehen.

Außerdem vergab 'Privacy International' fünf 'Winston'-Auszeichnungen – benannt nach Orwells Romanheld Winston Smith – an Menschen oder Institutionen, die sich um die Verteidigung der Privatsphäre verdient gemacht haben. Diese gingen an:

- SCNews, „ein wöchentlich erscheinendes Nachrichtenblatt aus Brighton, das während der letzten drei Jahre erheblich zur Bewußtseinsbildung über Fragen der Überwachung beigetragen hat – häufig mit Geschichten, die den größeren Medien zu heiß waren“;
- Lindis Percy für ihr Lebenswerk, die „seit vielen Jahren die Öffentlichkeit auf die Aktivitäten der NSA, insbesondere in Menwith Hill, aufmerksam zu machen versuchte und dabei mehr als 150mal verhaftet wurde und nun ins Gefängnis mußte“;
- Alan Lodge, einen Fotografen aus Leeds, „der seit mehr als zehn Jahren über Polizeipraktiken 'an der Front', insbesondere das sich verbreitende Foto- und Videografieren von DemonstrantInnen und AktivistInnen berichtet“;
- Esther Bull, eine neunzehnjährige Studentin, „die im letzten Jahr entdecken mußte, daß ihr Vermieter eine Videokamera hinter einem Spiegel ihres Badezimmers versteckt hatte.“ Aufgrund fehlender Datenschutzregelungen konnte der Vermieter nur wegen Verstößen gegen das Mietgesetz belangt werden. Die Studentin beteiligt sich an der 'Operation Peeping Tom', einer Kampagne, die den Opfern solcher Praktiken Gehör verschaffen soll;
- den Labour-Parlamentarier Harry Cohen, der mit seinen Forderungen zum Datenschutz oft als einsamer Rufer in der Wüste dastand.

Die Zeit sei reif für solche Auszeichnungen, so 'Privacy-International'-Direktor Simon Davies. Jede Kommunikationstechnologie sei heute auch Überwachungstechnologie. Dies rückgängig zu machen, sei ein langer Weg. Die Auszeichnungen sollten der Beginn einer sozialen Bewegung sein. 1999 will man auch die USA, Frankreich, Österreich und Deutschland berücksichtigen.

(Weitere Informationen von Simon Davies über simon@privacy.org)

Auf dem Weg zum globalen Überwachungsstaat

Ergebnisse eines Berichts für das Europäische Parlament

von Steve Wright

Die Ära der präventiven Polizei hat längst begonnen. Die Polizeibehörden reagieren wie Nachrichtendienste nicht mehr nur auf Straftaten, sondern behalten zunehmend gezielt bestimmte soziale Klassen, ethnische Gruppen, politische Aktivisten im Auge – Risikopopulationen, die schon unter Verdacht stehen, bevor tatsächlich ein Verbrechen geschieht. In den 90er Jahren sind neue Instrumente entstanden, die diesen Veränderungsprozeß beschleunigen. Die Revolution der digitalen Kommunikationstechnologien hat die Industrialisierung der Überwachung ermöglicht. Wofür die Stasi noch Hunderttausende Informanten und Agenten brauchte, von denen allein 10.000 die abgehörten Telefonate transkribierten, kann heute mit den neuesten Technologien bewerkstelligt werden. 'Dataveillance' (Daten plus Überwachung) ist der Ausdruck für Technologien, die Informationsgewinnung mit Elementen künstlicher Intelligenz verbinden.

Die modernen Überwachungstechniken entstammen zu einem großen Teil dem militärischen Sektor. Für 'Kriege niedriger Intensität' entwickelten Militärs und Industrie Konzepte des 'C³I': Communication, Command, Control, Intelligence. Militärische Aufklärung und Schlagkraft sollten effizient miteinander koordiniert werden. Dieser Ansatz zur Sammlung riesiger Mengen für sich allein unbedeutender Informationen und deren Auswertung schuf erst die Basis für die Kriegsführung in den urbanen Zonen im Innern eines Staates. Die (para-)militärische Herkunft der neuen Überwachungstechnologien ist nicht zufällig. Am Beispiel bekannter Hersteller für High tech-Überwachungsgeräte konnte die Londoner Bürgerrechtsorganisation 'Privacy International' vor einiger Zeit dokumentieren, daß Firmen, die lange Zeit nur

militärisches Gerät produzierten, seit dem Ende des Kalten Krieges ihr Angebot auch auf den zivilen Markt zuschnitten.¹

Ein typisches Beispiel für die Mischung militärischer und ziviler Zwecke ist der Prototyp des 'Generics Geographical Information System', den die britische Rüstungsfirma 'Plessey' vor zehn Jahren an das indonesische Militär verkaufte. Ursprünglich war dieses für die Verkehrsplanung in Jakarta gedacht. Nachdem indonesische Firmen einige Änderungen einbrachten, konnte das 'Generics'-System komplexe geographische Informationen zu Ereignissen in städtischen Großräumen aufbereiten und anzeigen. Es diente nun nicht mehr nur der Verkehrslenkung, sondern auch dem konzentrierten und effizienten Einsatz der militärischen Ordnungstruppen bei Demonstrationen und Unruhen. Planten die Militärs in bestimmten Quartieren Hausdurchsuchungen, so genügte ein Klick auf die digitale Karte, um zu erfahren, wer in welchem Haus wohnt und welche Informationen über ihn oder sie verfügbar sind.²

In einem Bericht für die Technikfolgen-Abschätzungseinheit des Europäischen Parlaments (STOA) hat die OMEGA-Foundation aus Manchester die Technologien der politischen Kontrolle neu bilanziert.³ Einige Befunde zum aktuellen Stand der elektronischen Überwachung und zu den Möglichkeiten einer demokratischen Kontrolle sollen im folgenden wiedergegeben werden.

Maschinen, die wie Menschen denken

Politische Polizen und Geheimdienste verfügen seit jeher über Netzwerke zur Beschaffung von Informationen. In der Vergangenheit waren diese weitgehend von Menschen abhängig und eben darum auch stets von Falschinformationen und Ineffizienz geplagt. Der Wandel zur heutigen Massengesellschaft mit hoher Mobilität stellte diese Art der Informationsbeschaffung und -auswertung vor neue Probleme.

Der moderne Weg, Organisationen oder Individuen von Interesse und deren ökonomisches, politisches oder als abweichend betrachtetes Verhalten ins Visier zu nehmen, setzt auf Automation. So werden z.B. Kontrollsysteme mit Telekommunikationseinrichtungen – für Telefonate, Faxe oder E-mail – verbunden. Letztere tragen bereits selbst strukturierte Informationen in sich. Anrufe gehen naturgemäß an bestimmte Anschlüsse. Funktionale Algorith-

¹ Privacy International: Big Brother Incorporated – A Report on the International Trade in Surveillance Technology and Its Links To The Arms Industry, London 1995

² The Independent, v. 3.8.1996.

³ im Internet unter <http://jya.com/stoa-atpc-so.htm>; Auszüge auf deutsch auf den Seiten des online-Journals 'Telepolis': <http://www.heise.de/tp/>

men⁴ erlauben es, diese Strukturdaten in einem Telekommunikationssystem auszufiltern und auf vorab ausgewählte Kommunikationsverbindungen gezielt zuzugreifen. Permanent tauchen neue Gerätetechniken auf dem Markt auf, die mit funktionalen Algorithmen für diese Filterfunktion ausgerüstet sind.

Polizei und Nachrichtendienste können fabrikmäßig vorinstallierte Überwachungsmöglichkeiten und Lokalisierungs- bzw. Ortungssysteme nutzen, um Mobiltelefone zu überwachen. Diese verfügen bauartbedingt über eine Art digitalem Fingerabdruck zur Identifizierung. Das britische 'Digital-System X' hat beispielsweise das eingebaute Merkmal, daß der Hörer eines Apparates ferngesteuert aktiviert werden kann und so zu einem Mikrophon wird, mit dem sich Gespräche im Raum mithören lassen. Mit dieser Eigenschaft läßt sich relativ preiswert eine nationale Abhörinfrastruktur aufbauen – 'System X' ist bereits nach China und Rußland exportiert worden.⁵

Digitale Mobilfunktechnik bringt es weiter mit sich, daß die BenutzerInnen genau lokalisiert werden müssen, damit überhaupt Anrufe eingehen können. Daher funktionieren Handies, sobald sie in Betrieb genommen werden, als Ortungsgeräte, mit denen der Standort der jeweiligen TrägerInnen jederzeit mit Hilfe geographischer Informationssysteme bis auf wenige hundert Quadratmeter genau lokalisiert werden kann.⁶ Die Millionen Daten über die Bewegungen der MobilfunkkundInnen im Raum werden bei den Telefongesellschaften gespeichert. – in manchen Fällen bis zu einem halben Jahr.⁷

Ohne eine Filterung würde die Datenflut die Überwacher schlicht überschwemmen. Der Innovationsdruck zur Entwicklung funktionaler Algorithmen, die es gestatten, aus der Vielfalt der Kommunikationsströme die relevantesten herauszufiltern, ist deshalb sehr hoch. Semi-intelligente Signalsysteme sind darauf programmiert, zu erkennen, wann ein vorher bestimmtes Ziel im allgemeinen Kommunikationsrauschen aktiviert wird. Für eine verzögerungsfreie ('Echtzeit'-)Überwachung kommt es vor allem darauf an, die Identität des Abhörziels möglichst fehlerfrei zu ermitteln. Der Rest der Operation ist einfache Kybernetik: mittels einer eingebauten schriftlichen, akustischen oder visuellen Rückmeldung an den Sachbearbeiter wird signalisiert, daß ein lohnender Fisch in der Leitung schwimmt.

⁴ Anmerkung der Redaktion: Algorithmen sind Programme, bei denen jeder Schritt den nachfolgenden eindeutig definiert. Von funktionalen oder realitätstüchtigen Algorithmen wird gesprochen, wenn diese den tatsächlichen Abläufen entsprechen.

⁵ Scientists For Global Responsibility, Newsletter, No. 4, 1993

⁶ Sunday Telegraph v. 2.2.1997

⁷ Die Sonntagszeitung (Zürich) berichtete erstmals am 27.12.1997 über entsprechende Praktiken der Swisscom. Der Artikel löste eine Serie von Gegendarstellungen aus.

Funktionale Algorithmen werden nicht nur gebraucht, um die Überwachung in Telekommunikationssystemen zu automatisieren. Die ersten Anwendungen lagen in der Videoüberwachung mit dem Ziel, Verkehrsströme zu messen und zu steuern. Seit den 70er Jahren ist der Innenstadtring Londons von Videokameras gesäumt. Das 'Talon-System' der britischen Firma Racal macht aus diesem Kameraring einen 'Ring aus Stahl', der nicht mehr nur zur Vermeidung größerer Verkehrsstaus, sondern in erster Linie für polizeiliche Zwecke genutzt wird. Das System liest die Nummernschilder der vorbeifahrenden Fahrzeuge und vergleicht sie mit den im nationalen Polizeicomputer ausgeschrieben verdächtigen und gestohlenen Fahrzeuge. Bei einem 'Treffer' erhalten die Beamten in den Kontrollzentren eine Meldung, aufgrund der sie z.B. das Fahrzeug verfolgen und stoppen können. Das Talon-System macht es auch möglich, nach einem Zwischenfall die Kennzeichen aller an den entsprechenden Kameras vorbeifahrenden Autos im Sinne einer Schleppnetzfahndung zu 'notieren'.⁸ Auch in der Schweiz wird derzeit dieses System getestet. Schweizer Regierungsstellen zufolge soll es nur für die Fahndung nach gestohlenen Autos benutzt werden.⁹

Solche Systeme werden zunächst in einem begrenzten lokalen Rahmen getestet und erst danach auf nationaler Ebene eingeführt. In Großbritannien werden bereits multifunktionale Verkehrssteuerungssysteme wie 'Traffic Master' eingesetzt, die Nummernschild-erkennung für die Anzeige von Verkehrsstaus nutzen. Mit der geplanten landesweiten Nutzung entstünde eine Überwachungsinfrastruktur, mit der Polizei- und Sicherheitsbehörden ganz andere als die ursprünglich vorgesehenen Dinge anstellen können. An Videokameras gekoppelte Systeme zur automatischen Gesichtserkennung und zum Abgleich der damit gewonnenen Daten mit einer Bilddatenbank zeichnen sich noch durch technische Probleme aus. Das im Londoner Bezirk Newham kürzlich eingeführte 'Mandrake-System' produziert eine Fehlerquote von 20%.¹⁰ Seine Ergebnisse würden im Gerichtsverfahren – zurückhaltend ausgedrückt – auf wackligen Beinen stehen.

Eine verzögerungsfreie ('real-time') Überwachung von Telekommunikation bringt erheblich höhere Investitionen mit sich. Nicht zuletzt, weil praxistaugliche Spracherkennungs- und automatische Übersetzungssysteme noch in den Kinderschuhen stecken. Der STOA-Bericht beschreibt die Architektur zweier zukunftsweisender weltumspannender Abhörsysteme.

⁸ The Times v. 13.5.1994

⁹ Wochenzeitung (WoZ) v.18.6.1998

¹⁰ The Telegraph, v. 13.8.1998

Echelon – ein geheimdienstliches Abhörnetzwerk

Aus der britisch-amerikanischen Zusammenarbeit resultiert ein von militärischen und Auslandsgeheimdiensten unter der Führung der US-amerikanischen National Security Agency (NSA) betriebenes System. Daran angeschlossen ist in den USA weiter die CIA und in Großbritannien die Lauschzentrale GCHQ (Government Communications Headquarters) sowie der militärische Geheimdienst MI6. Geheimdienste Kanadas, Australiens und Neuseelands leisten Zuarbeit.

Dieses System durchsucht routinemäßig sämtliche Email-, Telefon- und Fax-Kommunikationen in Europa. Alle Zielinformationen vom europäischen Festland werden über Stationen in Großbritannien – London als strategischem Zentrum und der Schaltzentrale Menwith Hill in den North York Moors – via Satellit nach Fort Meade in Maryland übertragen. Erste Informationen zu diesem Lauschsystem lieferte der britische Journalist Duncan Campbell in den 70er Jahren. Eine jüngere Untersuchung von Nicky Hager ist die gegenwärtig umfassendste Darstellung der Problematik.¹¹

Hager führte Interviews mit mehr als 50 Geheimdienst-Experten, um das Puzzle eines weltweiten Systems zusammenzusetzen, das Abhörzentralen wie Sugar Grove und Yakima in den Vereinigten Staaten, Walhopai in Neuseeland, Geraldton in Australien und Morwenstow in Großbritannien miteinander in Verbindung bringt. (Die Zentrale in Hong Kong ist seit letztem Jahr geschlossen.) Innerhalb dieses 'Echelon' genannten Systems versorgen sich die Zentren gegenseitig mit 'Wörterbüchern', die Stichworte, Phrasen sowie Zielpersonen enthalten. Die Abhörergebnisse werden auf Anfrage an das entsprechende Land weitergeleitet.

Hager fand heraus, daß die Abhörmaßnahmen sich nicht nur gegen mutmaßliche Terroristen richteten, sondern sich zu einem großen Teil auf Wirtschaftsaktivitäten bezogen. Insbesondere wurden jene Länder intensiv überwacht, die an den GATT-Verhandlungen beteiligt waren. Hager zitiert 'hochrangige nachrichtendienstliche Kreise', die nicht länger über solche mißbräuchlichen Operationen schweigen wollten. GCHQ, so einer der hohen Beamten, könne sich jederzeit in die Kommunikation von Gruppen wie Amnesty International und Christian Aid einklinken. Wenn es dabei um Telefongespräche geht wird, das Verfahren als 'Mantis', bei Telex-Verkehr als 'Mayfly' bezeichnet. Da es keine öffentliche Kontrolle über diese geheimdienstlichen Aktivitäten gibt, ist es auch nicht möglich zu sagen, nach welchen Kriterien die Zielpersonen ausgewählt werden.

¹¹ Hager, N.: Secret Power. New Zealand's role in the International Spy Network, Nelson (NZ) 1996

Der STOA-Bericht motivierte eine Reihe von Journalisten zu weiteren Recherchen über das Echelon. Sie demonstrierten, daß Echelon in erster Linie den Interessen US-amerikanischer Rüstungsfirmen gedient hat. Abhörinformationen stützten Washingtons Position bei Verhandlungen mit der EU über wichtige Handelsfragen sowie bei Gesprächen mit der japanischen Regierung über Autoexporte. Nach der 'Financial Mail on Sunday' „enthielten, veranlaßt durch amerikanische Experten, bestimmte Schlüsselwörter die Namen internationaler Handelsorganisationen und die von Geschäftskonsortien, die mit Angeboten von US-Firmen konkurrierten. Das Wort 'Block' auf der Liste filtert Kommunikationen heraus, die sich auf offshore-Ölfelder beziehen, die noch in 'Ausbeutungs-Blocks' aufzuteilen sind. (...) Die Amerikaner sollen sich 1990 in Geheimverhandlungen eingeschaltet und die Indonesier überzeugt haben, den US-Telekommunikations-Giganten AT&T an einem Multi-Milliarden-Dollar Telekommunikationsgeschäft zu beteiligen, das eigentlich ganz an den japanischen NEC-Konzern gehen sollte“.¹²

Nach einem neueren Bericht von Duncan Campbell „ist daß Echelon-System in den letzten 10 Jahren weitgehend automatisiert worden und hat Hunderttausende Abhöroperateure, die bei den Nachrichtendiensten beschäftigt waren, ersetzt. Lauschen und Analyse gehen nun automatisch vor sich, dank eines globalen Netzwerks von Computern, die selbständig ihr Material durchsieben können. Buchstäblich werden stündlich Millionen von persönlichen und geschäftlichen Mitteilungen durchforstet. (...) Schon 1992 erreichte das System nach Angaben eines früheren NSA-Direktors einen Durchsatz von zwei Millionen abgehörten Nachrichten pro Stunde“.¹³

Gemeinsame polizeiliche Abhörpläne von EU und FBI

Seit Anfang der 90er Jahre hat auch die EU Pläne für ein internationales Abhörsystem vorangebracht. Erstaunlicherweise waren an diesen Planungen nicht nur die 15 Mitgliedstaaten der Union, sondern – wie Duncan Campbell süffisant bemerkt – eine „weniger bekannte Maastrichter Vertragspartei, nämlich die USA“, konkreter die US-amerikanische Bundespolizei FBI, beteiligt.¹⁴ Wesentliche Details dieser Zusammenarbeit hat die britische Bürgerrechtsgruppe 'Statewatch' recherchiert.¹⁵ Im Unterschied zu Echelon, das ein ausschließlich geheimdienstliches Netzwerk darstellt, ist das EU-FBI-System

¹² Financial Mail on Sunday v. 1.3.1998

¹³ The Guardian v. 10.9.1998.

¹⁴ ebd.

¹⁵ siehe Statewatch-Bulletin 1996, No. 1; 1997, No. 1 und No. 4-5; mehr von Statewatch im Internet: <http://www.poptel.org.uk/statewatch/>

auf 'Law Enforcement Agencies' ausgerichtet. Der amerikanische Begriff bezieht sich zwar in erster Linie auf Polizei- und andere Strafverfolgungsbehörden, in einigen europäischen Staaten können damit durchaus auch Inlandsgeheimdienste (in Großbritannien z.B. der MI5) und politische Polizeien, ja selbst Ausländerbehörden, gemeint sein. Die Vorreiterrolle in diesem Prozeß spielte zweifellos das FBI, das bereits 1992 „Anforderungen für die Überwachung der elektronischen Kommunikation“ vorgelegt hatte und 1993 Vertreter der EU-Staaten zu einem Treffen in Quantico (USA) empfing. Die Anforderungen wurden 1995 fast wörtlich in einer EntschlieÙung der EU-Innen- und Justizminister übernommen, die nur im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen und erst im November 1996 veröffentlicht wurde.¹⁶ Mit diesen gemeinsamen Anforderungen reagierte die transatlantische Polizeigemeinschaft auf neuere Entwicklungen in der Telekommunikation: die Zulassung privater Netzbetreiber, die Ausbreitung der Mobiltelefonie – neben den üblichen Handies demnächst auch Satellitentelefone – und schließlich das schwunghafte Wachstum der Email-Kommunikation via Internet. Die neuen Möglichkeiten der Telekommunikation, so fordern sowohl der vom US-Kongreß 1994 beschlossene „telecommunications assistance for law enforcement act“ als auch die EntschlieÙung der EU-Minister, sollen abhörfähig sein. Neue Netze sollen nur in Betrieb gehen dürfen, wenn Überwachungssoftware bereitsteht. Internet-Provider sollen die Schlüssel für chiffrierte Informationen liefern.

Ein besonderes Problem stellen jedoch die geplanten Netze der Satellitenkommunikation dar. Diese sind nämlich von vornherein international ausgelegt. Für das Iridium-Netz wird es in Europa aller Voraussicht nach nur eine einzige Bodenstation, und zwar auf Sizilien, geben. Egal, ob ein Anruf von Großbritannien oder von Frankreich ausgeht und ob der Empfänger im Lande oder jenseits der Grenzen sitzt – die Überwacher werden sich immer an die Bodenstation halten müssen. Dementsprechend wären jeweils Rechtshilfege-suche an das Land erforderlich, das Sitz dieser Station ist, sprich: an Italien. Auf diese neue technische Situation wollen sich die Minister auch rechtlich einstellen und haben daher den Entwurf einer neuen Rechtshilfekonvention für die EU ausgearbeitet. Damit die Überwachung schneller über die Bühne geht, will man sich in Zukunft die bisher in den meisten EU-Staaten erforderliche richterliche Anordnung sparen, sofern es sich bei dem zu überwachenden Telefon um ein Satellitentelefon handelt. Auf der Tagung des Rates für Inneres und Justiz am 3. und 4. Dezember haben die Minister dieses Vor-

¹⁶ Amtsblatt EG C 329 v. 4.11.1996

haben¹⁷ weiter erörtert. Definitive Entscheidungen sind bisher offensichtlich noch nicht getroffen worden.

Die EU-FBI-Pläne wurden bisher weder von den nationalen Parlamenten, noch im Europäischen Parlament überprüft und debattiert. Die nationalen Parlamente werden allenfalls die rechtlichen Konsequenzen absegnen dürfen, wenn sie die Rechtshilfekonvention ratifizieren. Die eigentlichen Entscheidungen fielen auf der polizeipolitischen Hinterbühne. Selbst die ohnehin von politischer Kontrolle kaum angekratzte Dritte Säule der EU, die Zusammenarbeit in Sachen Inneres und Justiz, schien den Akteuren zu öffentlich. Sie verlagerten die Diskussion in informelle technische Expertengruppen wie ILETs (International Law Enforcement Telecommunication Seminar), an denen neben den USA und den EU-Staaten auch Norwegen, Kanada, Australien und Neuseeland beteiligt sind – Staaten, die sich durch ein 'Memorandum of Understanding' an die EU-Erweiterung von 1995 angehängt haben.

Demokratische Kontrolle?

Für den britischen Sozialisten Glyn Ford, der als Abgeordneter des Europäischen Parlaments den STOA-Bericht mit auf den Weg gebracht hat, war das Erscheinen der Studie Anlaß für die erneute Forderung nach mehr demokratischer Kontrolle: „Wenn der STOA-Bericht eines bewirkt, dann, daß er Politiker mahnt, sich die demokratische Kontrolle über immer mächtiger werdende Überwachungssysteme nicht aus der Hand nehmen zu lassen.“¹⁸

Der Bericht hat immerhin für die erste Plenardebatte des Europäischen Parlaments über Fragen der elektronischen Überwachung gesorgt. Vor dem Europäischen Parlament erklärte EU-Kommissar Bangemann, daß die Kommission offiziell keinerlei Kenntnis über die im STOA-Bericht beschriebenen Systeme habe. Falls dies der Wahrheit entspricht, so wäre das in der Tat besorgniserregend, weil es impliziert, daß man deshalb nichts Offizielles weiß, weil man sich vermutlich auf freundlicher Weise von US-Stellen herausgegebene Mitteilungen verläßt.

¹⁷ Dabei handelt es sich u.a. um den Entwurf einer Erweiterung der Ratsentschließung von 1995: Überwachung des Telekommunikationsverkehrs - Entwurf einer Ratsentschließung in bezug auf neue Technologien (10951/1/98 - ENFOPOL 98 Rev. 1) sowie um einen Vermerk des Vorsitzes an den Rat betr.: Entwurf eines Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (11173/ 98 - JUSTPEN 87). Diese Dokumente können auf Internet abgerufen werden unter; <http://www.heise.de/tp/deutsch/special/enfo/>

¹⁸ zit. n. Daily Telegraph v. 16.12.1997

Die ParlamentarierInnen waren mit dieser Auskunft jedenfalls nicht zufrieden und hoben statt dessen die Bedeutung demokratischer Kontrolle bezüglich dieser Systeme und der durch sie beschafften Informationen hervor. Das Europäische Parlament forderte, daß diese Überwachungssysteme Gegenstand offener Diskussionen auf der nationalen wie der europäischen Ebene zu sein hätten. In einer an den US-Kongreß gerichteten EntschlieÙung verlangt das Parlament u.a. ein Reglement, das eine Entschädigung im Falle von MiÙbräuchen vorzusehen hätte, besseren Schutz wirtschaftlicher Informationen und eine effiziente Verschlüsselungsmöglichkeit.¹⁹

Die internationalen Überwachungssysteme stellen, wie die Statewatch-Gruppe in einer Presseerklärung vom 25. Februar 1997 darlegt, „eine globale Bedrohung dar, für die es keine rechtliche oder demokratische Kontrollinstanz gibt.“ Gegen die „Zusammenkünfte der Akteure eines globalen militärisch-geheimdienstlichen Überwachungsstaates“, gegen die „black-box-Entscheidungen“ von polizeilichen Abhörstrategen, die der STOA-Bericht präsentiert, erscheinen die Beschlüsse des Europäischen Parlaments äußerst zurückhaltend. Sie können allenfalls der Anfang einer Auseinandersetzung sein.

Steve Wright ist Direktor der Omega Foundation, eines in Manchester angesiedelten unabhängigen Forschungsinstituts und Autor des STOA-Berichtes. Ein Folge-Report wird voraussichtlich im Frühsommer kommenden Jahres erscheinen.

¹⁹ Protokoll der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments vom 14.9.1998

TECS - Europol's Computersysteme

Zwischenlösung geht in Betrieb

von Heiner Busch

Zum 1. Oktober ist die Europol-Konvention in Kraft getreten. Bis sämtliche der unter dem Kürzel TECS (The Europol Computer Systems) zusammengefaßten Datensysteme des Europäischen Polizeiamtes in Betrieb gehen, dürften noch einige Jahre verstreichen. Beruhigen kann das aber nicht, denn schon die Zwischenlösung hat es in sich.

Als im Juli 1995 die Europol-Konvention unterzeichnet wurde, verkündete Europol-Chef Jürgen Storbeck, daß man jetzt daran gehen müsse, die Datensysteme des Amtes zu planen, damit diese gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrages in Betrieb gehen könnten. Tatsächlich erhielt die britische Firma CREW-Services 1996 den Zuschlag zur Ausarbeitung des 'Statement of requirements', der Durchführbarkeitsstudie. In einer zweiten Phase wurde UNISYS mit der Spezifizierung dieser Pläne beauftragt. Trotz des frühen Beginns der Planungen und der langen Zeit, die die Ratifizierung des Vertrages in Anspruch nahm, ist mit einem vollen Betrieb aller Untersysteme von TECS erst im Jahre 2001 zu rechnen. Die Nachricht von der Verzögerung hat im Sommer dieses Jahres eine klammheimliche Freude in linken und bürgerrechtlichen Kreisen aufkommen lassen. Die Häme dürfte aber nicht von Dauer sein.

Denn schon im Herbst 1997 haben die zuständigen Gremien der Dritten Säule der EU, die Europol-Arbeitsgruppe und der K4-Ausschuß, eine Zwischenlösung vereinbart. Der Rat der Innen- und Justizminister hat diese Entscheidung im März dieses Jahres abgesegnet. Die Zwischenlösung entspricht, wie ein hoher Europol-Beamter auf telefonische Anfrage erklärte, im wesentlichen dem späteren Analyse-System, auf dem die Arbeitsdateien zu Analysezwecken betrieben werden sollen. Damit steht einer der beiden Pfeiler von TECS. Im Unterschied zum 'Informationssystem', das eine Registerdatenbank über Verurteilte, Verdächtige und potentiell verdächtige Personen darstellen wird, dürfen in den Arbeitsdateien auch (potentielle) Opfer, Kontakt-

personen, (potentielle) ZeugInnen und „andere Personen“ gespeichert werden. Auch die Art der zu speichernden Daten ist weitgehend offen. Selbst Daten über Gesundheit, Sexualität und Rassenzugehörigkeit dürfen erfaßt werden, sofern sie für die Analyse notwendig erscheinen. Unmittelbaren Zugang zu den Daten erhalten nur die Mitglieder der jeweiligen Analyse-Gruppe, Europol-Bedienstete und Verbindungsbeamte bzw. SpezialistInnen der 'betroffenen' Mitgliedstaaten. Einen online-Zugriff der nationalen Polizeizentralen, wie er für das Informationssystem vorgesehen ist, soll es bei den Analysedateien nicht geben.

Millionenkapazität – Millionenkosten

Laut Aussagen des genannten Europol-Beamten waren die Testläufe für die 'Zwischenlösung' bereits im Sommer dieses Jahres abgeschlossen. Danach sei es prinzipiell möglich, insgesamt 5.000 Arbeitsdateien mit jeweils mehreren Tausend Datensätzen parallel zu betreiben. In der Praxis sei aber nur von einigen Hunderten auszugehen. Rund eine Million Datensätze sollen auf dem noch aufzubauenden Informationssystem Platz haben.

Wie der Zugang der nationalen Polizeizentralen für dieses zweite Standbein von TECS technisch geregelt wird, ist noch unklar. Eine denkbare Lösung wäre die des Schengener Informationssystems (SIS). Hier werden alle Daten parallel in einer zentralen Komponente und in den nationalen Systemen der angeschlossenen Staaten gespeichert. Das SIS war ursprünglich für acht teilnehmende Staaten konzipiert. Mittlerweile sind es zehn. Der Beitritt weiterer Mitglieder zum Schengener Club zwingt die Vertragsstaaten nun zum Aufbau eines neuen SIS der zweiten Generation und damit zu weiteren Investitionen in Millionenhöhe.

Angesichts der bevorstehenden Erweiterung der EU und damit auch des Kreises der an Europol beteiligten Staaten will man von den Schengener Erfahrungen lernen. Die Kosten für TECS sind ohnehin schon größer als anfänglich gedacht. 1996 sprach das Bundesinnenministerium im Haushaltsanschluß des Bundestages von etwa 20 Mio. ECU. Der von uns befragte Europol-Beamte rechnet jetzt mit ungefähr 35 Mio. Euro.

Freiheit oder Sicherheit?

Demokratische Kontrolle polizeilicher Überwachung – ein Beitrag aus französischer Sicht

von Frédéric Ocqueteau

In den Sozialwissenschaften, vor allem wenn sie sich im engeren Sinne mit den Problemen der sozialen Kontrolle beschäftigen, herrscht ein impliziter Konsens, daß die Begriffe 'Sicherheit' und 'Freiheit' ganz selbstverständlich durch ein 'und' zu verbinden sind: Freiheit könne ohne Sicherheit nicht existieren und umgekehrt. Angesichts neuer polizeilicher Techniken muß diese vordergründige Selbstverständlichkeit hinterfragt werden. Nach der Devise, den 'neuen Bedrohungen und Gefahren' am Ausgang des 20. Jahrhunderts auch präventiv zu begegnen, nutzen Geheimdienste, Polizeien und private Sicherheitsdienste die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Freiheit soll polizeilich gesichert werden – im Zweifel auch gegen ihre TrägerInnen, die Bürgerinnen und Bürger. Wie können angesichts dieser „erweiterten inneren Sicherheit“ die Freiheitsrechte verteidigt werden? Und vor allem: Wer sind die Subjekte dieser Verteidigung?

Um die Handlungen der BürgerInnen als Individuen, als Mitglieder sozialer Gruppen oder als NutzerInnen von privaten und staatlichen Dienstleistungen transparent werden zu lassen können Polizei und Sicherheitskräfte, so zeigt eine parlamentarische Untersuchung aus dem Jahre 1995¹, aus mindestens vier verschiedenen Informationsquellen schöpfen:

- aus den in Datensammlungen gespeicherten Informationen: Die staatlichen Polizeien führen nicht mehr nur Dateien über gesuchte oder vermißte Personen, sondern auch über jene, denen der Aufenthalt untersagt wurde,

¹ Sérusclat, F.: Les nouvelles techniques d'information et de communication: l'homme cybernétique? Office parlementaire d'évaluation des choix scientifiques et technologiques, Assemblée Nationale – Sénat, 1995

die ausgewiesen oder abgeschoben werden sollen, denen das Recht auf Asyl verweigert wurde usw.;

- aus 'transaktionellen' Informationen: Für alle möglichen Transaktionen werden in zunehmendem Maße Chipkarten benutzt. Nicht nur auf den Karten selbst sind große Mengen von Informationen gespeichert. Sobald sie genutzt werden, erfolgt eine Rückmeldung, die selbst wiederum auf digitalen Datenträgern festgehalten wird;²
- aus der Aufzeichnung von Daten zur Personenidentifikation: Die sogenannte 'berührungslose Technik' wird solche Daten in Zukunft noch leichter verfügbar machen. Zur Identifikation werden die BenutzerInnen zumindest in bestimmten Fällen nicht einmal mehr Chipkarten brauchen;
- schließlich aus den Identifizierungsmöglichkeiten durch die in der Fernüberwachung ('Telemetrie') herkömmlich verwendeten Detektoren, deren Leistungsfähigkeit durch die Kopplung mit Videokameras (Videofernüberwachung) um ein Vielfaches gesteigert wird. Durch den Abgleich mit gespeicherten Gesichtsfragmenten ('morphing') können Menschen mittlerweile selbst auf bewegten Bildern identifiziert werden.

Die technischen Möglichkeiten der Ortung und Identifizierung von Personen sind zweifellos gewachsen und effizienter geworden. Der Gebrauch dieser Technik durch die Polizei offenbart – um einen Begriff aus der EU-Debatte aufzunehmen – ein massives 'Demokratiedefizit'.

Der Kontrolle bedarf die Polizei insbesondere dort, wo sie präventiv, also außerhalb des Strafverfahrens und damit jenseits der gerichtlichen Kontrolle handelt. Gerade hier ist eine merkwürdige Mischung von staatlicher Sicherheitswahrung und privater Sicherheit entstanden. Einerseits sind die Überwachungstechnologien, von denen die staatliche Polizei in wachsendem Maße Gebrauch macht, zu einem großen Teil aus dem privaten Sektor entlehnt. Die Versicherungsunternehmen zwingen andererseits – mit staatlicher Unterstützung – Privatpersonen und Unternehmen, die sie als besonders gefährdet einstufen, zu ihrem persönlichen Schutz und dem ihrer Güter und Informationen auf private Sicherheitskräfte zurückzugreifen.³ Auch öffentliche Behörden stellen mehr und mehr private Wachunternehmen unter Vertrag. Ge-

² Der daraus erwachsenden Gefahren wurde man sich in Frankreich erstmals 1993 im Rahmen der OM-Valenciennes-Affäre bewußt, als das Hauptalibi eines Verdächtigen dadurch zunichte gemacht wurde, daß der Ausgangsort eines Telefongesprächs ermittelt werden konnte.

³ Zwei Verordnungen vom 15. Januar 1997 schreiben überfallgefährdeten Privatpersonen und Unternehmen vor, Sicherheitsdienste in Anspruch zu nehmen und/ oder Videokameras zu installieren. Dies betrifft bestimmte Geschäfte, Juwelierläden, Banken, Apotheken, Werkstätten und Parkplätze.

rade in den Städten und Gemeinden werden die Domänen der öffentlichen und der privaten Sicherheit neu definiert.

Für die polizeilichen und – im Sinne der „erweiterten inneren Sicherheit – auch die militärischen Bürokratien bleibt das ‘Sicherheitsdefizit’ auch nach dem Ende des Ost-West-Konflikts die vorherrschende Doktrin. Glaubt man ihnen, so steht die Welt vor neuen äußeren und inneren Bedrohungen. Terrorismus und organisierte Kriminalität, Hacker und Industriesabotage, ‘illegale’ Einwanderung und Asylbewerber (!), Drogenhandel und Geldwäsche – die diffusen neuen Gefahren und ihre Urheber werden zu einem kaum mehr unterscheidbaren Amalgam zusammengerührt.

Zu ihrer Bekämpfung bedienen sich die in supranationalen Netzen zusammengeschlossenen Polizeien der neuen Informations- und Kommunikationstechniken. Ihre Methoden gleichen denen von Marketingstrategien. Unüberschaubare Mengen von Einzeldaten werden verknüpft und neu gruppiert, um ‘interessante’ Individuen und Personengruppen auszusortieren. Statt Zielgruppen für den Verkauf definiert die Polizei Risikopopulationen. Technische Verfahren entscheiden, wer ‘gut’ oder ‘weniger gut’ ist, wer zu den BürgerInnen ‘erster’ oder ‘zweiter’ Klasse gehören soll.

‘Knopfdrücker’ und ‘informationelle Analphabeten’

Daß die neuen Techniken zu Sicherheitszwecken benutzt werden, wird immer häufiger kritisiert. Diese Kritik ist zu begrüßen, zumal der Sicherheitszweck nicht für alle BenutzerInnen dieser Technik im Vordergrund steht.⁴ Wie allerdings kann verhindert werden, daß eine multifunktionale Technik einseitig von der Polizei für ihre spezifischen Interessen annektiert wird? Wie kann man insbesondere die Risiken der Verknüpfung der von der Polizei gesammelten Daten mit denen anderer datensammelnder Stellen (private Sicherheitsdienste, Banken, Versicherungsgesellschaften, Telekomfirmen, Kreditinstitute, elektronische Geldsysteme usw.) beherrschen? Was können ParlamentarierInnen, Organisationen fortschrittlicher JuristInnen, Nicht-Regierungsorganisationen und unabhängige Verwaltungsbehörden unternehmen, um die Freiheiten der BürgerInnen gegen Angriffe auf ihr Privatleben zu schützen, gegen Methoden der Überwachung und der Aufzeichnung von Daten aller Art? Auf welche Prinzipien und Normen können die Verteidige-

⁴ Zu den verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten am Beispiel der Video- oder Fernüberwachung siehe u.a. Heilmann, E.; Vitalis, A.: *Nouvelles technologies, nouvelles régulations?*, Gersulp-Pirvilles-IHESI, Paris 1996; Ocqueteau, F.; Heilmann, E.: *Droit et usages des nouvelles technologies – les enjeux d’une réglementation de la vidéosurveillance*, *Droit et société*, 1997

Rinnen der Freiheit ihre Aktionen mit Realismus (aber nicht ohne eine gute Portion Idealismus) stützen? Wo sind ihre Bündnispartner?

Sie werden wohl kaum Verbündete in jenen Teilen der Bevölkerung finden, die darauf vertrauen, daß technische Ressourcen zu ihrem Schutz da sind, die sich gar freiwillig der Selbstüberwachung stellen und sich beispielsweise eine Wohnung in einem total überwachten Luxusghetto suchen. Bevölkerungsschichten, die ganz einfach die Vorzüge der 'domotique', der elektronischen Wohntechnik, und anderer Spitzentechniken zur vorgeblichen Erleichterung des Alltags (Fernunterstützung) nutzen, werden wenig Gedanken daran verschwenden, daß die sicherheitsorientierten Aspekte dieser Techniken ihre Freiheit beeinträchtigen könnten.

Für einige NutzerInnen der Fernüberwachung, so zeigen erste Untersuchungen, verändert sich allenfalls ihr Verhältnis zu dem sie umgebenden Raum. Laut Akrich und Méadel bemühen sich die „Hüter der Festung“, ihren Schutz gegen die benachbarte Welt grenzenlos weiter zu verstärken. Die „Knopfdrücker“ sehen in den technischen Vorkehrungen nichts weiter als ein lästige elektronische Schlösser, die sie eher selten verwenden. Eine veränderte Raumwahrnehmung ergibt sich nur für die dritte Gruppe, für die „Pragmatiker des Lokalen“, die ihr soziales Netz verstärken möchten. Techniken, die sie als ihren Freiheitsraum begünstigend empfinden, lehnen aber auch sie nicht ab.⁵

Unterstützung wird es auch kaum bei den armen Schichten der Bevölkerung geben, die selbst keinen Zugang zu den beschriebenen technischen Mitteln und auch kein Bewußtsein für deren schädliche Wirkungen haben. Dabei werden diese Teile der Bevölkerung, die von manchen bereits als 'neue Analphabeten der Information und der Kommunikation' beschrieben werden, in allen städtischen Ballungsgebieten am stärksten überwacht, sei es als AnwohnerIn oder als BenutzerIn öffentlicher Einrichtungen. Zwar werden ihnen in Frankreich durch die jüngste Gesetzgebung bestimmte Garantien zugestanden, doch zeigen die Ausführungsbestimmungen, daß mehr an die private Verteidigung von Räumen gegen unbefugte oder einfach auch unerwünschte Eindringlinge gedacht wurde, als an Verfahren zur Verteidigung der Freiheit. Ideenreichtum hat der 'Gesetzgeber' vor allem bei den Beschränkungen gezeigt, die bei der Ausübung der individuellen Freiheiten zu beachten sind.

⁵ vgl. Akrich, M.; Méadel, C.: *Anthropologie de la télésurveillance en milieu privé*, Paris 1996

Eine kleine, aber aktive Minderheit

Die 'militants de la liberté', das dürfte klar geworden sein, sind zwangsläufig aktive Minderheiten. Sie können sich nur auf die Fraktionen der Bevölkerung stützen, die sich der Gefahren der neuen Techniken bereits bewußt sind und die sich darauf eingestellt haben, passiven oder aktiven Widerstand zu leisten. Es handelt sich dabei erstens um BürgerInnen, die sich absichtlich abseits halten, und die versuchen, keine persönlichen Daten zu offenbaren, die ohne ihr Wissen in einen Datenverbund gelangen könnten. Ihr Kampf verdient Respekt, doch sieht es eher so aus, daß dies ein Rückzugsgefecht ist. Ein diffuses Mißtrauen der Mittelklasse erklärt vielleicht, warum ein Werkzeug wie das Internet in Frankreich gegenüber anderen postindustriellen Gesellschaften vergleichbarer Entwicklung noch sehr wenig verbreitet ist.

Eine zweite Gruppe sind die 'überinformierten' BürgerInnen, die sich auf das von der Polizei okkupierte informationstechnische Terrain begeben und die Verschlüsselung ihrer eigenen Kommunikation in den Kommunikationsnetzen als wesentlichen Akt des Widerstands gegen das vom Staat beanspruchte Monopol verstehen. Sie streben nach dem Nutzen und dem Genuß maximaler Freiheit der Kommunikation. Für sie geht es darum, den staatlichen Ansprüchen auf einen 'Schutz der BürgerInnen vor sich selbst' die Stirn zu bieten. Sie opponieren gegen eine neu-alte Ideologie, die die BürgerInnen als Kinder behandelt, die nicht zur Selbstkontrolle und zum verantwortungsvollen Gebrauch ihrer Freiheit in der Lage seien.⁶ Bei einem Teil dieser Minderheit hat sich der politisch libertäre Einschlag inzwischen wieder gelegt.

Daneben gibt es drittens die neuen KämpferInnen für die Freiheit. Sie agieren im Interesse der Glaubwürdigkeit ihres Kampfes in der Legalität und in der Öffentlichkeit und verfügen gegenüber den Exzessen der Polizei nur über die Waffen des Rechts.⁷ Ihnen bleibt nichts anderes übrig, als unermüdlich mißbräuchliche Verwendungen der neuen Technologien durch die Polizei anzuprangern. Die Ungleichheit der Gegner ist offensichtlich, der Kampf gleicht dem zwischen David und Goliath.

Die KämpferInnen für die Freiheit mögen das Verbot der Erfassung von Daten über politische Meinungen von Arbeitnehmern oder anderen Gruppen verteidigen oder die Rechtswidrigkeit der Fernüberwachung von privaten

⁶ s. Guisnel, J.: Services secrets et Internet, Paris 1995

⁷ In Frankreich das Datenschutzgesetz von 1978, die beiden Verschlüsselungsverordnungen von 1986 und 1992, das Datenbetrugsgesetz von 1988 und das Telekommunikationsgesetz von 1990.

Räumen (zum Beispiel von Umkleieräumen in Betrieben⁸) betonen. Sie mögen daran erinnern, daß das Recht die Betreiber von Videoüberwachungsanlagen verpflichtet, die Betroffenen darüber zu informieren, daß sie ein Einsichtsrecht in analoge oder digitale Bildaufzeichnungen in privaten Räumen mit Publikumsverkehr oder auf öffentlichen Plätzen haben.

Für eine Umkehr der Beweislast

Das Gewicht dieser zäh erkämpften Fortschritte und Schutzvorschriften bleibt aber gering. Das Recht räumt nämlich nur Mittel ein, die nachträglich verwendet werden können. Es ermöglicht nachzuprüfen, ob die Sicherheitseinrichtungen zweckentfremdet oder mit dem Vorsatz verändert wurden, die Privatsphäre zu verletzen. Die Bedrohung der Freiheiten und die Verletzung der Privatsphäre ergeben sich jedoch nicht erst durch den Mißbrauch, sondern sind bereits im systematischen Gebrauch angelegt.

Wer der staatlichen Polizei, den privaten Sicherheitsdiensten und den gemischtrechtlichen Auskunfteien technische Möglichkeiten zur Kontrolle und Überwachung der BürgerInnen in die Hand gibt, muß auch eine Umkehrung der Beweislast verlangen. Die Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gibt den Polizeibehörden die Möglichkeit, aufgrund von 'Erkenntnissen', die sie durch den Gebrauch der Technik erlangt haben, in die Freiheitssphäre der BürgerInnen einzudringen. Der Nachweis des Mißbrauchs ist Sache des Betroffenen. Sie müssen den Beweis erbringen, daß man ihnen einen Kredit oder eine Leistung verweigert hat, weil Daten unrechtmäßig weitergegeben wurden oder weil sie einer Risikogruppe zugeordnet wurden, ohne überhaupt zu wissen, was die Kriterien dafür waren. Die Betroffenen können nur dann und auch nur individuell Klage erheben, wenn sie davon Kenntnis erhalten, daß bestimmte Aspekte ihres Privatlebens erfaßt und zu Sicherheits- oder anderen Zwecken verarbeitet wurden und sie einer Kategorie verdächtiger Personen zugeordnet werden. Es kommt daher mehr denn je darauf an, die Kriterien und Kategorien zu kennen, nach denen staatliche und private Polizeien vermittels ihrer Technik die Individuen einordnen und als Verdächtige klassifizieren.

Damit die Beweislast umgekehrt werden kann, bedarf es eines neuen Verhältnismäßigkeitsprinzips, das die atomisierten Individuen gegenüber der Macht der staatlichen und privaten Operateure der neuen Techniken stärkt. Polizei und privaten Datensammlern muß systematisch abverlangt werden,

⁸ Eingriffe in die Freiheit von Angestellten sind in Unternehmen gang und gäbe, unter anderem durch Videoüberwachung, interne Telefonvermittlungen, Magnetkarten und firmeninterne Computernetze.

daß sie begründen, worauf sie ihren jeweiligen Verdacht stützen. Sie müssen von vornherein die Kriterien erklären und legitimieren, nach denen sie ein Individuum oder eine Gruppe von Personen als verdächtig einordnen.

Die Datenschutzrichtlinie der EU ist von diesem Ideal leider weit entfernt.⁹ Sie soll sowohl auf automatisierte als auch auf manuelle Datensammlungen und selbst auf Stimm- und Bilddaten (Video) angewendet werden. Doch hat die Richtlinie nicht den Weg eingeschlagen, den man sich als DemokratIn gewünscht hätte. Dort wo die Verarbeitung von Daten Fragen der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung, der Staatssicherheit und des Strafrechts berührt, soll sie nämlich nicht gelten. Mit anderen Worten: Sie gilt praktisch nie. Was unter diese Kriterien fällt, wird von den staatlichen Stellen selbst definiert. Im Namen der Staatsräson werden derartige Erwägungen stets als letzter Ausweg vorgetragen werden.

Diese große Beschränkung der Richtlinie ist nichts Neues. Sie bestätigt letztlich nur, daß die 'polizeiliche Logik', die sich auf die Sicherheit beruft, stets Vorrang vor der 'demokratischen Logik' hat, nach der die Freiheiten zu verteidigen sind. Die europäischen Demokratien haben das Prinzip der Grenzen der Freiheit in einem ausgesprochen restriktiven Sinne akzeptiert. Sie haben sich einreden lassen, daß es Bedrohungen gäbe, die noch erschreckender seien als die phantastischen Mittel zu ihrer Bekämpfung, über die die Staaten der Europäischen Union heute verfügen.

Frédéric Ocqueteau ist Sozialwissenschaftler des Centre Nationale de Recherches Sociales (CNRS) und zur Zeit Forschungsdirektor des Institut des Hautes Études de la Sécurité Intérieure (IHESI), einer Forschungseinrichtung des französischen Innenministeriums

⁹ Richtlinie 95/46/EG des Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995

Rot-grüne Politik „Innerer Sicherheit“

Fortsetzung der alten Politik mit anderen Personen

von Martina Kant und Norbert Pütter

Sechzehn Jahre christlich-liberale Koalition liegen hinter uns. Sechzehn Jahre, in denen das Strafrecht permanent verschärft, die Kompetenzen der Sicherheitsapparate ausgebaut und BürgerInnenrechte empfindlich beschnitten wurden. Nahtlos konnte die Regierung Kohl in Fragen der Inneren Sicherheit an das Helmut Schmidtsche „Moell Deutschland“ anknüpfen; neu waren damals lediglich die Bedrohungsszenarien („Organisierte Kriminalität“ statt Terrorismus) sowie Ausmaß und Geschwindigkeit, in denen der Polizei und den Geheimdiensten zu „ihrem“ Recht verholfen wurde. Die neue Regierungsmehrheit im Bundestag ist mit diesem in Jahrzehnten des rechts- und polizeipolitischen Rückschritts errichteten „System Innerer Sicherheit“ konfrontiert. Was wird sie tun?

Daß die Politik „Innerer Sicherheit“ von einer rot-grünen Regierung neu erfunden werden würde, daß es in diesen Fragen zu einem radikalen Wandel kommen würde, das konnte angesichts der Programmatik der neuen Partner nicht erwartet werden. Zu sehr hatte die SPD in den letzten Jahren versucht, die Union als Law and order-Partei in den Schatten zu stellen – von der geforderten Beweislastumkehr bis zur Zustimmung zum Großen Lauschangriff. Und trotz durchaus bürgerrechts-freundlicherer Absichten hatten sich Bündnis 90/Die Grünen in der jüngeren Vergangenheit den realpolitischen Zwängen derart gebeugt, daß allenfalls gradueller Wechsel erwartet werden durfte. Die neue Regierung ist erst kurz im Amt. An ihren Taten kann sie noch nicht gemessen werden. Was gegenwärtig im Bereich der Inneren Sicherheit vorliegt, sind insbesondere die Koalitionsvereinbarung¹ und die Regierungserklärung². Beide sind notwendigerweise eher allgemein gehalten; Grundlinien

¹ Frankfurter Rundschau v. 22.10.1998. Alle weiteren Zitate, sofern keine anderen Angaben gemacht werden, stammen aus der Koalitionsvereinbarung.

² Frankfurter Rundschau v. 11.11.1998

sind ersichtlich, aber nicht die Details zukünftiger Politik. Ihrer Natur nach müssen diese Übereinkünfte und Ankündigungen konkretisiert werden. In welche Richtung das geschehen wird, lassen die schriftlichen Dokumente vielfach offen; insofern bestehen hier große politische Spielräume. Allerdings haben einige führende Regierungsmitglieder in öffentlichen Äußerungen bereits deutlich den Weg markiert, den sie zu beschreiten gedenken.

Die vorläufige Einschätzung der neuen Regierung muß beides berücksichtigen. Wer nur „alles besser“ machen wollte, muß zunächst daran gemessen werden, ob ihm dies angesichts seiner Pläne und Absichtserklärungen gelingen kann. Betrachtet man unter dieser doppelt eingeschränkten Perspektive den Koalitionsvertrag, der die Arbeit der Regierung für die nächsten vier Jahre strukturieren soll, dann lassen sich drei Ausrichtungen der zukünftigen „Inneren Sicherheitspolitik“ ausmachen: die Prävention, also die Verhütung von Kriminalität und ihrer Ursachen; der Schutz von Kriminalitätsoffern und schließlich die Kriminalitätsbekämpfung.

Prävention

Die rot-grüne Politik Innerer Sicherheit verspricht, „Sicherheit für alle (zu) gewährleisten“, indem sie „entschlossen gegen Kriminalität und entschlossen gegen ihre Ursachen“ vorgehen will. Da das Strafrecht die „Ursachen von Kriminalität nicht beseitigen“ könne, seien „eine gute Beschäftigungs- und Sozialpolitik wie auch eine an humanen Werten orientierte Gesellschaftspolitik unabdingbar“. Gleichzeitig setzt die Regierung auch auf „Ursachenbekämpfung mit kriminalpräventiven Instrumenten“. Ein „Deutsches Forum für Kriminalprävention“ soll ins Leben gerufen werden, um deren Entwicklung voranzutreiben. In welche Richtung die Koalitionäre hier denken, zeigt der anschließende Verweis auf die Sicherheits- und Ordnungspartnerschaften zwischen „Bund, Ländern und Gemeinden“ sowie die kriminalpräventiven Räte, die „nachhaltig“ unterstützt werden sollen. Wie wenig hier an ursachenbezogenes Engagement gedacht wird, macht das Beispiel deutlich, das Bundeskanzler Schröder in seiner Regierungserklärung wählte: Erwerbslose, die als zusätzliches Sicherheitspersonal im öffentlichen Personennahverkehr patrouillieren. Mit der Erwähnung des „Bundes“ wird nebenbei auch das Kanthersche „Sicherheitsnetz“ abgesegnet.³

In drei Problemfeldern verspricht der Koalitionsvertrag mehr Prävention. Das erste betrifft „Gewalt gegen Frauen“. Die Regierung kündigt an, einen

³ s. hierzu: Kant, M.; Pütter, N.: Sicherheit und Ordnung in den Städten, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 59 (1/98), S. 70-79

„Nationalen Aktionsplan“ aufzulegen, dessen Ziel es sein soll, „Gewalt gegen Frauen vorzubeugen und von Gewalt betroffenen Frauen größtmöglichen Schutz und Hilfe zu gewähren“. Es folgen Bemerkungen zum verbesserten Opferschutz, die mit der Forderung enden, die Täter konsequent zu bestrafen. Worin jenseits der Strafandrohung für die Männer die Vorbeugung bestehen kann, wird noch nicht einmal angedeutet. Das zu bestimmen, bleibt offenkundig ganz dem „Aktionsplan“ vorbehalten, von dem weder gesagt wird, wer ihn erarbeiten soll, noch wann er „aufgelegt“ werden wird.

Der zweite Komplex, in dem Prävention direkt angesprochen wird, ist die „Drogenbekämpfung“. Die Regierung verspricht eine „vernünftige, wirksame und menschliche Drogen- und Suchtbekämpfungspolitik“. Sie umfasse „die Elemente Aufklärung, Prävention und Hilfe für Drogenabhängige sowie Strafverfolgung des kriminellen Drogenhandels“. Die Hilfsangebote für Süchtige (Gesundheitsräume als Modellversuche und Substitutionsprogramme) werden zutreffend als medizinisch gebotene Maßnahmen beschrieben. Als erwünschte Nebenwirkung wird auf die voraussichtlich sinkende Beschaffungskriminalität verwiesen. Hinweise auf eine eigenständige Drogen- und Suchtprävention sucht man in Koalitionsvereinbarung und Regierungserklärung vergeblich.

Noch vager bleiben schließlich die präventiven Versprechen bei der „Bekämpfung des Rechtsextremismus“. Der gegenwärtig „größten Gefahr“ (Minister Schily)⁴ will die Regierung durch ein „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ begegnen. Das Bündnis soll der „Umsetzung der Werte und Garantien unseres sozialen und demokratischen Rechtsstaates“ dienen. Wie dies bewerkstelligt werden soll, bleibt offen. Der Wortlaut läßt allerdings unweigerlich an eine Mischung aus Seminaren zur politischen Bildung und der bekannten „Fairständnis“-Kampagne der Innenministerkonferenz denken.

Die kriminalpräventiven Akzente der neuen Regierung verlassen in der Regel nicht die Ebene trivialer Einsichten und unverbindlicher Bekenntnisse. An den wenigen konkreten Stellen erscheint die Verhütung von Kriminalität als erfreuliches Randprodukt, oder sie wird derart umdefiniert, daß jede Form öffentlicher Kontrolle als „Prävention“ verkauft werden kann.

⁴ Tagesspiegel v. 15.11.1998. Während in der Koalitionsvereinbarung nur von Rechtsextremismus gesprochen wird, hat Innenminister Schily in diesem Interview die bekannte 'Ausgewogenheit' wieder hergestellt und darauf hingewiesen, daß die Regierung selbstverständlich auch im „Bereich des Linksextremismus (...) wachsam“ bleiben werde.

Opferschutz

Ein weiteres Element der Politik, die „Sicherheit für alle“ verspricht, ist der verbesserte Opferschutz. Weil „Rechtsstaat“ auch „Schutz der Schwachen durch Recht“ bedeute, will sich die neue Regierung „besonders der Opfer“ annehmen. Sie kündigt an, die Rechtsstellung und den Schutz von Opfern verbessern“, „den Täter/Opfer-Ausgleich stärken und die Entschädigung verbessern“ zu wollen. Darüber hinaus beabsichtigt sie „Gewalt als Erziehungsmittel (§ 1631 Abs. 2 BGB)“, „häusliche Gewalt“ und „Gewalt gegen Ältere, Behinderte und Minderheiten“ zu „ächtend und (zu) bekämpfen“. Elemente eines verbesserten Opferschutzes werden auch im Kapitel über die Frauenpolitik benannt. Frauenhäuser und Zufluchtwohnungen für von Männergewalt betroffene Frauen werden gewürdigt. Damit diese nicht weiter als Langzeitunterkünfte genutzt werden müßten, soll eine „vereinfachte Wohnungszuweisung“ ermöglicht werden. Die „Entwicklung von Strategien zum Schutz der Opfer“ wird zudem als „eine unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung des Frauenhandels“ angekündigt. Dazu gehörten „Zeugen- und Zeuginnenschutzprogramme“ sowie „gegebenenfalls die Aussetzung der Abschiebung mindestens bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens“. Schließlich soll die „rechtliche und soziale Situation von Prostituierten verbessert“ werden.

Nur an wenigen Stellen der Koalitionsvereinbarung erscheint der Opferschutz als ein eigenständiges Ziel der neuen Regierungspolitik. Insgesamt jedoch lassen die Zusammenhänge, in denen vom Schutz der Opfer gesprochen wird, ein Konzept erahnen, das vom herkömmlichen kaum abweicht. Drei Beispiele:

- Daß Wiedergutmachung gefördert werden soll, schließt sich an jenen Satz an, der ankündigt, „konsequent, aber bürokratiearm“ bestrafen zu wollen. Zuerst kommt der staatliche Strafanspruch, dann die Wiedergutmachung – so war es eigentlich schon immer.
- Das Aufenthaltsrecht für Opfer des Menschenhandels soll („gegebenenfalls(!)“ so lange währen, bis der Händler verurteilt ist. Nicht das Opfer soll geschützt, sondern die Bestrafung des Täters soll erreicht werden. Die Ausweisung des Opfers im Anschluß an einen erfolgreichen Strafprozeß spricht nicht für den Vorrang des Opferschutzes.
- Es wird nicht ausgeführt, aber wie anders als durch neue Strafandrohungen will die Regierung Gewalt gegen Randgruppen und Minderheiten „ächtend und bekämpfen“? Es ist offenkundig, daß hier erneut mit den Drohungen des Strafrechts geliebäugelt wird.

Insgesamt erscheint der Opferschutz in den Vorhaben der neuen Regierung nach wie vor als Juniorpartner des staatlichen Strafanspruchs. Wo er sich mit diesem kombinieren läßt, soll er gefördert werden. Daß das Strafen hinter den Interessen der Opfer zurücktreten könnte, wird für das elterliche Züchtigungsrecht klar benannt; für die Staatsgewalt bleiben die Strafoptionen jedoch im pauschalen Bekenntnis zum Täter/Opfer-Ausgleich jederzeit präsent.

Kriminalitätsbekämpfung

Die Leitlinie „entschlossen gegen Kriminalität und entschlossen gegen ihre Ursachen“ suggeriert, (primär-)präventive und repressive Elemente zur Bekämpfung von Kriminalität hätten in der rot-grünen Politik den gleichen Stellenwert. Der Koalitionsvertrag und vor allem Äußerungen aus Justiz- und Innenministerium deuten jedoch darauf hin, daß Rot-Grün Kriminalitätsbekämpfung im herkömmlichsten Sinne betreiben will: D.h. mehr Befugnisse für die Polizei und verschärfte Strafgesetze, ganz im Sinne Kantherscher Law and order-Politik. Schließlich seien alle erleichtert, daß mit Joschka Fischer die Kontinuität der äußeren Sicherheit gewahrt bleibt. „Warum darf es nicht Kontinuität bei der Inneren Sicherheit geben?“ fragt Innenminister Otto Schily in einem Zeitungsinterview.⁵

Im Bereich Gewalt gegen Frauen, bei der Bekämpfung sog. organisierter Kriminalität, der Schleuser-, Drogen- und Alltagskriminalität und hinsichtlich der Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems wird gänzlich auf die vermeintlich abschreckende Wirkung des Strafrechts gesetzt. Tendenzen zur Entkriminalisierung oder Legalisierung bspw. im Zusammenhang mit weichen Drogen oder Bagatelldelinquenz sucht man im Koalitionsvertrag vergeblich. Mehr Strafen, schneller Strafen und gleichzeitig ökonomischer Strafen lautet statt dessen der Tenor rot-grüner Kriminalpolitik.

Um Frauen vor ihren gewalttätigen (Ex-)Partnern zu schützen, müßten die „Täter (...) konsequent verfolgt und bestraft werden“. Entschlossen bekämpft werden soll auch die sog. organisierte Kriminalität. Insbesondere will die Koalition die nationale und internationale Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels verstärken, indem u.a. die strafrechtliche Definition von Menschenhandel erweitert wird. Um kriminell erworbene Gewinne leichter einzuziehen zu können, will Rot-Grün ein „Gesetz zur verbesserten Abschöpfung von Vermögensvorteilen aus Straftaten einbringen“. Der alten SPD-Forderung nach einer Beweislastumkehr und damit der Aufgabe der Unschuldsvermutung werden sich die Bündnisgrünen nach dieser Übereinkunft wohl

⁵ Der Tagesspiegel v. 15.11.1998

kaum noch entgegenstellen können. Wirtschafts- und Umweltkriminalität, Korruption und illegale Beschäftigung gehören ebenfalls zu den Kriminalitätsbereichen, die besonders bekämpft werden sollen. Welche Maßnahmen die Koalition konkret plant, ist noch weitgehend offen. Um den Mißbrauch von Sozialleistungen besser bekämpfen zu können, fordert Bundesfamilienministerin Bergmann (SPD) „härtere Strafen und schärfere Kontrollen, zum Beispiel durch Fahnder, die auch bundesweit und international aktiv werden können“.⁶

Sog. Alltagskriminalität, was auch immer darunter zu verstehen ist, soll laut Koalitionsvertrag „konsequent, aber bürokratiearm“ bestraft werden. „Schnelle Strafen ohne großen Aufwand“ fordert Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin.⁷ Dazu sollen neue Sanktionsformen und neue Befugnisse für die Polizei geschaffen werden. Das Bundesjustizministerium (BMJ) arbeitet bereits an einem Gesetzentwurf, der die Polizei ermächtigt, Kleinkriminalität (insbes. Ladendiebstahl, ‘Schwarzfahren’) mit „Strafgeldern“ zu ahnden, ohne daß ein Gericht beteiligt wird.⁸ Die (bislang) unzulässige Vermischungen von Justiz- und Polizeiaufgaben, durch die Polizisten zu Ermittlern, Anklägern und Richtern in einer Person würden, sieht man auch im BMJ als ein Problem. Lösen könnte man es, indem kleinere Delikte ent‘kriminalisiert’ und zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft werden, die dann von der Polizei mit Bußgeldern analog zu Verkehrsverstößen gehandelt werden könnten. Entkriminalisierung sei aber gerade nicht das Ziel, sondern eine flächendeckende Bestrafung und schnellere Erledigung solcher Fälle, die heute im Regelfall ohne Bestrafung bleiben.⁹

Das strafrechtliche Sanktionensystem, so ist in der Vereinbarung zu lesen, will die Koalition insgesamt reformieren. Z.B. sollen „zeitgemäße Sanktionsformen“ wie gemeinnützige Arbeit oder Fahrverbote neben der Freiheits- und Geldstrafe geschaffen werden. Sie seien für Fälle gedacht, in denen „Menschen, die kleinere Straftaten begangen haben und deshalb zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, (...) im Gefängnis landen, nur weil sie das Geld nicht aufbringen können“, erläutert Däubler-Gmelin.¹⁰ Die Gefahr, daß diese vermeintlich milderen Strafen auch vermehrt bei Kleinstdelikten verhängt werden, bei denen die Täter bislang straflos oder mit einer Verwarnung davonkamen, liegt auf der Hand. Wo angesichts dieser ‘Straf-Organen’ noch

⁶ Der Tagesspiegel v. 19.11.1998

⁷ Süddeutsche Zeitung v. 30.11.1998

⁸ Süddeutsche Zeitung v. 20.11.1998

⁹ Der Tagesspiegel v. 22.11.1998; Süddeutsche Zeitung v. 20.11.1998

¹⁰ Die Zeit v. 5.11.1998

Raum für den von Rot-Grün geforderten Täter/Opfer-Ausgleich oder für Wiedergutmachung und Opferschutz sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Auf europäischer Ebene stehen die „Stärkung der Inneren Sicherheit“ und „Gewährleistung der Bürgerrechte“ auf dem Programm. Dazu will die Koalition:

- die „grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung“ verbessern,
- Europol unter Gewährleistung der gerichtlichen Kontrolle und der Befassungsrechte des Europäischen Parlaments ausbauen,
- die Asyl-, Flüchtlings- und Migrationspolitik 'harmonisieren', wobei schwerpunktmäßig „illegale Einwanderung“ – insb. „Schleuserkriminalität“ – bekämpft, die Lasten gerecht verteilt und Fluchtursachen nachhaltig bekämpft werden sollen, und
- eine EU-Charta der Grundrechte schaffen.

Im Zuge der 'Europäischen Einigung' will die neue Bundesregierung für eine „weitestgehende Integration des Schengen-Bestandes in das europäische Gemeinschaftsrecht eintreten“. Das ist bereits durch den Amsterdamer Vertrag festgelegt. Die neue Regierung nimmt offenkundig keinen Anstoß daran, daß damit eine auf höchst undemokratische Weise zustande gekommene Regierungsvereinbarung einiger weniger Staaten, einschließlich der mehr als 200 Beschlüsse des Exekutivausschusses, für die gesamte EU verbindlich wird – ohne daß das Europäische oder die nationalen Parlamente auf dieses bestehende Regelungsgeflecht Einfluß nehmen könnten.

Auch auf europäischer Ebene stehen Verbrechensbekämpfung und der Ausbau polizeilicher Befugnisse eindeutig im Vordergrund; BürgerInnenrechte bleiben nur ein unbestimmtes Anhängsel.

Schweigen ist Gold?

Die repressive Schlagseite der kriminalpolitischen Vorhaben wird ergänzt durch das, was nicht in der Koalitionsvereinbarung steht. Auffallend ist, daß die Polizei dort nicht vorkommt. Die Frage der Kontrolle wird allein bei den Geheimdiensten angesprochen. Deren parlamentarische Kontrolle soll in einem mit erweiterten Befugnissen ausgestatteten Gremium zusammenfaßt werden. Daß es ein Kontrollproblem bei der Polizei geben könnte, wird ignoriert. Überhaupt soll der institutionelle Status quo im 'System Innerer Sicherheit' beibehalten werden. Bundeskriminalamt und Bundesgrenzschutz (BGS) tauchen in den Plänen der Regierung nicht auf. An deren Bedeutung, die unter Kanther zielgerichtet ausgeweitet wurde, will man offenkundig nichts ändern. Demgegenüber werden die genannten neuen Bekämpfungspläne not-

wendigerweise mit neuen polizeilichen Zuständigkeiten und neuen Kompetenzen verbunden sein.

Angesichts dieses programmatischen Zuschnitts verwundert es wenig, daß die neue Regierung weder im Strafrecht noch bei den polizeilichen Eingriffsrechten bereit scheint, die Linie ihrer Vorgängerin zu verlassen. Statt Bagatellen zu entkriminalisieren, will sie konsequentes Strafen auch bei kleinsten Verstößen. Weder die Abschaffung der §§ 129 und 129a (kriminelle und terroristische Vereinigung) werden noch die der Kronzeugenregelung werden erwähnt. Angesichts dieser Vorgaben kann in die angekündigte Überprüfung der Antiterror-Gesetze¹¹ kaum Hoffnung gesetzt werden. Das Vermummungsverbot soll ebenso erhalten werden wie die Hauptverhandlungshaft und die lebenslange Freiheitsstrafe. Justizministerin Däubler-Gmelin hat bereits deutlich gesagt, daß hier alles beim alten bleiben wird.¹² Verdachtsunabhängige Kontrollen durch den BGS sind kein Thema; die ausufernden Bestimmungen über die geheimen Methoden der Polizei (Telefonüberwachung, Verdeckte Ermittler, Lauschangriff etc.) sollen unverändert bleiben – so als hätten die Wählerinnen und Wähler der neuen Regierungsparteien schon immer die Sicherheitspolitik der Ära Kohl gewollt.

Wende ohne Kurswechsel

Die Ankündigungen rot-grüner Politik „Innerer Sicherheit“ zeichnen sich durch eine vordergründige rhetorische Kombination des entschlossenen Vorgehens gegen Kriminalität und deren Ursachen aus. Während die Kriminalitätsbekämpfung auf allen Ebenen – von der Alltagskriminalität bis zur europäischen Zusammenarbeit – verstärkt werden soll, bleibt die Erwähnung der Prävention praktisch folgenlos. Die von den Sicherheitsapparaten gespeisten Bedrohungsszenarien liegen auch der Politik „Innerer Sicherheit“ der neuen Regierung zugrunde. Dabei wird die inhaltliche Bestimmung der Bedrohungen durch die Interessen der eigenen Parteiklientel modifiziert: Umweltkriminalität und Wirtschaftskriminalität werden gesondert erwähnt. Durch die Hinweise auf den „Frauen- und Kinderhandel“ oder die „Schleuserkriminalität“ werden zudem Phänomene in den Vordergrund gestellt, denen das breite Publikum mit moralischer Abscheu gegenübersteht. Daß „Wirtschaftskriminalität“ mit den Formen kapitalistischen Wirtschaftens in Zusammenhang steht, daß Umweltprobleme primär keine der Umweltkriminalität sind, daß Menschenhandel und Schleusertätigkeit spezifische Folgen weltweiter Migra-

¹¹ Der Tagesspiegel v. 8.11.1998

¹² Der Tagesspiegel v. 12.11.1998

tion sind, die durch bewußte politische Entscheidungen erst geschaffen werden – all das läßt die innere Sicherheitspolitik der neuen Regierung außer acht. In ungebrochener Kontinuität hält sie daran fest, unerwünschte Erscheinungen als „Kriminalität“ zu behandeln und entsprechende Abhilfe in verschärften Straf(androhung)en und entsprechend ermächtigten Apparaten zu suchen. Entgegen dem Versprechen „die Bürgerrechte werden ausgebaut“, können bei einer Politik, die sich diese Logik zu eigen gemacht hat, die BürgerInnenrechte nur verlieren.

Wer deshalb von dem Wechsel in Bonn auf Impulse für eine liberale Politik „Innerer Sicherheit“ gehofft hatte, der oder die kann nach wenigen Wochen nur enttäuscht sein. Auch insofern bleibt Kontinuität, daß mehr bürgerliche Freiheiten in Deutschland nicht mit, sondern nur gegen die Regierung errungen werden können.

Martina Kant und Norbert Pütter sind RedakteurInnen von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit Thüringen

„Ein wichtiger Faktor zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit“¹

von Christoph Ellinghaus

Demonstrationen sind zunehmend mit polizeilichen Spezialeinheiten konfrontiert. Seit einigen Jahren hat auch Thüringen eine Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE). Zuletzt fiel sie AntifaschistInnen auf, die am 6. Juni 1998 in Kassel versuchten, einen Aufmarsch von Neonazis zu verhindern. Die Einheit schützte die Neonazis vor, während und nach ihrer Kundgebung und nahm linke DemonstrantInnen zum Teil auf brutale Weise fest.

In den Blick einer kritischen Öffentlichkeit war die thüringische BFE erstmals beim Großen Zapfenstreich der Bundeswehr auf dem Erfurter Domplatz am 9. November 1995 geraten. Bei dieser Gelegenheit räumte sie die Gegen-demonstrantInnen vom Platz vor der Absperrung. Zwar war es in den Jahren nach der Wende immer wieder zu polizeilicher Gewalt gegen DemonstrantInnen gekommen. Neu war bei diesem Einsatz jedoch, mit welcher Geschlossenheit diese Einheit auftrat. Ihre Ausstattung und ihr Vorgehen waren bisher nur vom bayerischen Unterstützungskommando (USK) bekannt. In der Folgezeit sollten DemonstrantInnen noch öfters mit der thüringischen BFE Bekanntschaft machen – bei den Protesten gegen den ersten Spatenstich zur Thüringer Waldautobahn, bei den Baumbesetzungen im Thüringer Wald, bei den Protesten gegen den Castor-Transport im Wendland sowie zuletzt bei den antifaschistischen Demonstrationen in Saalfeld. Die Einheit wurde zwischen 1992 und Mitte 1997 519 mal in Thüringen und in elf anderen Bundesländern eingesetzt. Dabei wurden 564 Personen in Gewahrsam und 331 festgenommen.²

¹ LT Thüringen-Drs. 2/2144 (29.7.1997)

² ebd.

BF-Einheiten werden bei Anlässen eingesetzt, bei denen die polizeiliche Einsatzleitung ein hohes „Störerpotential“ erwartet. Das sind in Thüringen insbesondere Demonstrationen von Neonazis, antifaschistische (Gegen-) Kundgebungen sowie Fußballspiele. Hinzu kommen Einsätze für die Landespolizei, das LKA sowie Anforderungen anderer Bundesländer.

Das Konzept: isolieren und beweissicher festnehmen

Der Einsatz von Spezialeinheiten bei Demonstrationen ist nicht neu; er ist eine direkte Reaktion auf die Wandlungen des sozialen Protests in Deutschland. Die Widerstandsbewegungen gegen den Bau von Atomkraftwerken und anderen Großprojekten seit den 70er Jahren gaben sich angesichts ihrer Breite und ihrer berechtigten Anliegen nicht mehr mit symbolischem Protest zufrieden, sondern gingen über zu direkten, auch militanten Aktionen. Bauplatzbesetzungen, Entzäunungen, Hausbesetzungen fanden Sympathie und Unterstützung in Teilen der Bevölkerung.

Die Polizei setzte dabei anfangs regelmäßig auf eine massive Konfrontation mit nahezu allen DemonstrantInnen und provozierte so einen Solidarisierungseffekt einerseits zwischen den unterschiedlichen Gruppen und andererseits zumindest mit Teilen der anwohnenden Bevölkerung. Aufgrund der massiven öffentlichen Kritik begann in den polizeilichen Führungsetagen die Suche nach neuen Wegen. Zunächst waren es die auf sog. Anti-Terror-Kampf trainierten Sondereinsatzkommandos (SEK), die auf die DemonstrantInnen losgelassen wurden. Das BFE-Konzept stellt eine Weiterentwicklung dieser Einsätze dar.

Die „Mitwirkung der Bürger“ – sprich die Wahrnehmung des Demonstrationsrechtes - wird in der Theorie als legitim verkauft. Aber 'Gewalttäter und Störer' sollen isoliert und beweissicher festgenommen werden. Ein BFE-Trupp besteht in der Regel aus fünf BeamtInnen, die mit einem Beweissicherungs- und Dokumentationstrupp (BESI bzw. BEDO) zusammenarbeiten. Die BFE ist mittels ihrer Technik in der Lage, die vom BEDO-Trupp aufgenommenen Bilder auszuwerten und noch vor Ort in Fahndungsfotos umzuwandeln. Wird eine Person auf diesen Fotos identifiziert, so wird sie gezielt und gewaltsam aus der Mitte der Demonstration herausgegriffen. Der Zugriff soll koordiniert, auf ein Codewort hin und erst nach der Beweissicherung und nach Lokalisierung des Betroffenen durch alle Mitglieder des Trupps erfolgen.³

³ Korell, J.: Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten, in: Unbequem H. 19, Sept. 1994, S. 8

Eine erste BFE wurde 1985 in Hessen aufgebaut. Wenn auch teilweise unter anderem Namen haben andere Bundesländer vergleichbare Spezialeinheiten. Die bayerischen USK entstanden 1987.⁴ Niedersachsen schuf Zivile Streifenkommandos (ZSK) und Zivile Nachtstreifenkommandos (ZNSK). Die E-Schichten aus Hamburg, die wegen ihrer besonderen Brutalität auch Gegenstand des Untersuchungsausschusses über die Hamburger Polizei waren, sind nunmehr in P-(Präsenz-) Schichten umbenannt.⁵ Die Berliner „Einheit für besondere Lagen und einsatzbezogenes Training“ (EbLT) war aus dem gleichen Grund 1989 in der kurzen Phase der rot-grünen Koalition aufgelöst worden. 1995 empfahl die Innenministerkonferenz allen Bundesländern den Aufbau von BF-Einheiten. Zusammengenommen verfügten die Bereitschaftspolizeien aller Länder 1997 über 2.120 PolizeivollzugsbeamtInnen in Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten, die für länderübergreifende Einsätze herangezogen werden können.⁶

Glaubt man dem Thüringer Innenminister, so wurde mit dem Aufbau einer eigenen BFE der genannte Beschluß der Innenministerkonferenz umgesetzt. Tatsächlich begann der Aufbau bereits mit einem Erlaß des Thüringer Innenministeriums vom 15.7.1992.⁷ Die Idee dazu soll vom Aufbaustab der Bereitschaftspolizeiabteilung (BPA) Thüringen gekommen sein. Von März bis April 1992 nahmen vier Beamte der BPA an einer Spezialgrundausbildung – kurz SGA – der Hessischen BFE in Wiesbaden teil. Vom Juni bis Juli 92 durchliefen 35 junge Polizeibeamte die erste derartige Grundausbildung in Thüringen. Bereits im Juli 1992 wurde dieser Einsatzzug beim Weltwirtschaftsgipfel in München aufgeboten. Bis März 1994 wurden insgesamt sechs SGAs durchgeführt, an denen 187 Polizeibeamte teilnahmen. Im Sommer 1994 verfügte die Thüringer BFE dann über drei Einsatzzüge.⁸

Ausbildung

Nach ihrer allgemeinen polizeilichen Ausbildung können sich die PolizistInnen für die BFE bewerben, in der sie nicht länger als fünf Jahre bleiben sollen. Von 1992 bis Mitte 1997 bewarben sich 275 BeamtInnen, von denen aber

⁴ Herzog, D.: Das Unterstützungskommando der bayerischen Polizei, in: Unbequem, H. 30, Juni 1997, S. 28-34

⁵ Mahr, M.: Mehr als nur Papier, in: Unbequem Nr. 30, Sept. 1997, S. 22

⁶ Bericht des Inspektors der Bereitschaftspolizeien, Entwurf des Ausstattungsnachweises für die Bereitschaftspolizeien des Landes, Stand: 18.09.1995

⁷ LT Thüringen, Drs. 2/2144 (29.7.1997)

⁸ Reiche, B: BFE Thüringen, in: Bereitschaftspolizei-heute 1994, H. 3, S. 133-136

nur 173 übernommen wurden. 102 haben die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Die Spezialgrundausbildung umfaßt insgesamt 352 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten. Unterrichtet werden dabei

- Eingriffsbefugnisse aus der Strafprozeßordnung und dem Polizeiaufgabengesetz (5 UE),
- Rechtsverordnungen bei Versammlungen und Aufzügen (15 UE),
- Formen und Methoden gerichtsverwertbarer Beweissicherung und Dokumentation (44 UE),
- Einsatzbezogene Selbstverteidigung (90 UE).⁹

Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt also eindeutig auf dem Training von Gewalt. Einzelne Beamte erhalten eine spezielle Fortbildung für den Umgang mit Foto-, Video- und Tontechnik sowie über Drogenkriminalität.¹⁰ Die hessische Bereitschaftspolizei verpaßt ihren BFE-Beamten eine zweite SGA, einen vierwöchigen Lehrgang, der auf den Einsatz in ziviler Kleidung vorbereitet.¹¹ Mitglieder von BF-Einheiten erhalten dadurch aber nicht den Status von Verdeckten Ermittlern. In Zivil treten sie nur „einsatzbezogen“ auf. Wie der Thüringer Innenminister gegenüber der innenpolitischen Sprecherin von Bündnis 90/ Die Grünen, Astrid Rothe, erklärte, kann die BFE sowohl während der Demonstration als auch in einem Zeitraum von zwölf Stunden davor und danach in Zivil observieren.

Ausrüstung

Die Ausstattung der Einheiten ist so angelegt, daß sie auch als Einsatzzüge der Bereitschaftspolizei Verwendung finden können.¹² Sie geht aber weit über das übliche Maß der Bereitschaftspolizei hinaus. Ein besonderer Schlagerschutz, schußsichere Westen, in den Helm eingebaute Funkeinrichtungen, asiatische Nahkampfstöcke (sog. Tonfas bzw. Mehrzweck Einsatzstöcke) gehören zur Ausrüstung jedes Mitglieds einer BFE. Die BFE ist zudem nicht nur mit den Mehrzweckpistolen zum Abschießen von Gummischrot und Gasgranaten ausgestattet, sondern führt in ihrem Arsenal auch Maschinenpistolen: Von 13 im September 1995 stieg deren Zahl bis August 1998 auf 40.

Der Fahrzeugpark der Einheit umfaßt nicht nur die üblichen „Wannen“, sondern auch „neutrale“ PKWs und Motorräder für den Einsatz in Zivil. Hinzu

⁹ LT Thüringen Drs. 2/ 2135 (17.07.1997)

¹⁰ LT Thüringen Drs. 2/ 2178 (22.04.1997)

¹¹ Korell a.a.O.

¹² Ausstattung 1995: Bericht des Inspektors der Bereitschaftspolizeien, a.a.O.; LT Thüringen Drs. 2/3082 (27.08.1998)

kommen Videogeräte, Photoausrüstung, ein Nachtsicht- und ein Metallsuchgerät. Die BFE ist in der Lage den gesamten Mobilfunkverkehr im „Einsatzbereich“ innerhalb von 5-10 Minuten unter Kontrolle zu haben. Organisation und Gliederung der BFE, so erklärt das Thüringer Innenministerium, würden ihrer „besonderen Aufgabenstellung gerecht, unter Anwendung spezieller Beweissicherungs und Zugriffstechniken und -taktiken insbesondere das Vorgehen gegen gewalttätige Störer zu unterstützen, (und) beweiskräftige Festnahmen an den Brennpunkten unfriedlichen Geschehens durchzuführen.“

Abschaffen ist besser

DemonstrantInnen und DemonstrationsmelderInnen haben ein Interesse an einer durch die Polizei ungestört ablaufenden Demonstration. Sie müssen sich deshalb gegen martialische Polizeiaufgebote wehren, die ihrem Anliegen durch ihre Außenwirkung schaden und die Demonstrationsfreiheit begrenzen. Nach dem Brokdorf-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983 ist alenthalben von Deeskalation die Rede. Dies kann nur heißen, daß so wenig Polizei wie möglich eingesetzt wird und daß kleinere Gesetzesverstöße hingenommen werden, wenn es die Lage erfordert. Aufbau und Einsatz von Spezialeinheiten entsprechen dem nicht, denn:

- Diese organisatorisch selbständigen Einheiten entwickeln sich eine Eigendynamik, eigene Handlungsrichtlinien und einen eigenen Corpsgeist bilden sich heraus.
- Aufgrund ihrer besonderen Aufgaben, Ausbildung und des speziellen Trainings sind Festnahmekommandos wenig dazu geeignet, in Konfliktsituationen deeskalierend vorzugehen. Das gewaltsame Eingreifen und die Festnahme einzelner Personen inmitten des Demonstrationsgeschehens muß notwendigerweise zum Gegenteil führen.
- Das bei Spezialeinheiten anzutreffende elitäre Denken kann angesichts zu milde empfundener Gerichtsurteile schnell zu einer Grundeinstellung der Vorabbestrafungen bei Festnahmen kommen – getreu dem Motto: „Was er hat, kann ihm niemand mehr nehmen.“

Christoph Ellinghaus ist zur Zeit Jugendbildungsreferent bei ran e.V. – DGB Jugend in Erfurt. Ohne die Aufmerksamkeit einiger Mitglieder von PDS. Bündnis 90/ Die Grünen und Gewerkschaften wäre dieser Artikel so nicht möglich gewesen.

Polizeilicher Schußwaffengebrauch in Frankreich

Vertrauliche Dokumente und polemische Auseinandersetzungen

von Fabien Jobard

Ein französischer Polizist hat einen marokkanisch-stämmigen Niederländer während des Polizeigewahrsams gefoltert, so erklärte die Europäische Menschenrechtskommission in einem seltenen und daher besonders bedeutenden Urteil Ende vergangenen Jahres.¹ Vom Anti-Folter-Ausschuß des Europarats wurde die französische Polizei wiederholt der Körperverletzung und erniedrigenden Behandlung von Festgenommenen beschuldigt.² Polizeigewalt und insbesondere Schußwaffengebrauch sind in Frankreich Gegenstand ständiger Konflikte und Polemiken. Der Autor hatte Zugang zu vertraulichen Akten der Police Nationale, die zwar keine abschließende Analyse der politischen und sozialen Hintergründe ermöglichen, wohl aber exaktere Daten über den Schußwaffeneinsatz und seine Folgen liefern.

Ähnlich wie in Italien, Spanien oder Belgien ist auch die französische Polizeilandschaft zweigeteilt: In den Städten über 10.000 Einwohnern sorgt die zum Innenministerium gehörende Police Nationale für die „innere Sicherheit“. Die dem Verteidigungsministerium organisatorisch unterstellte Gendarmerie ist nur für den ländlichen Raum zuständig. Die hier vorgestellten Daten beziehen sich ausschließlich auf die Police Nationale, der insgesamt ca. 120.000 Beamten angehören. Davon arbeiten 18.000 in Paris und den drei ebenfalls der Pariser Polizeipräfektur unterstellten umliegenden Départements.

Die rechtlichen Grundlagen für den polizeilichen Schußwaffeneinsatz in Frankreich bestimmen, daß Polizisten (und Gendarmen) grundsätzlich nur in

¹ Az.: 25803-94 v. 11.12.97, Selmouni gegen Frankreich

² Council of Europe, European Council for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, C.P.T./Inf (98) 8, /Inf (98) 7 and /Inf (93) 14

Fällen der Notwehr und Nothilfe auf Personen schießen dürfen. Zur Drohung abgegebene Schüsse, Schüsse auf Flüchtende oder zur Wiederergriffung einer Person sind unzulässig. Eine gesetzliche Regelung über den „finalen Rettungsschuß“ wie im deutschen Polizeirecht gibt es in Frankreich nicht. Bei Geiselnahmen oder ähnlichen Fällen kann es zwar dazu kommen, daß die Sondereinheit R.A.I.D. auf Anordnung schießt und dabei mit ziemlicher Sicherheit die betreffende Person tötet. Derartige Einsätze werden aber als Nothilfe gerechtfertigt und sind selten. Die meisten Schüsse werden im alltäglichen Einsatz abgegeben.

Die veränderte Rolle der Polizei

Die Rolle der Polizei bei der Regulierung alltäglicher Konflikte ist in den vergangenen Jahren aus mehreren Gründen problematischer geworden: Zum einen bekommt die Polizei es mit den Folgen der gaullistischen Stadtplanung aus den 60er und 70er Jahren zu tun. Deren Resultat war die Konzentration der verarmten Familien von eingewanderten Arbeitern in den Wohnsilos der Vororte, wo Konflikte und Gewalt durch die räumliche Dichte und die Wirtschaftskrise noch verstärkt wurden. Die Kriminalpolizei, aber vor allem die uniformierte Polizei sieht sich häufig mit bedeutenden 'Ordnungsstörungen' – von kollektiven Sachbeschädigungen über gewaltsame Konflikte zwischen Personen bis hin zur Gewalt gegen Repräsentanten des Staates – konfrontiert. Sie prägen das alltägliche Leben der „banlieues“.³

Einen zweiten Aspekt bildet die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“. Demonstrationen sind ein zentrales Mittel der politischen Beteiligung in Frankreich. Die in Paris zentralisierte politische Macht reagiert jedoch äußerst sensibel auf jede Form der gewaltsamen Infragestellung, so unbedeutend die dabei angewendete Gewalt auch sein mag. Für die Polizei resultiert daraus die Verpflichtung zu zahlreichen und kostspieligen Einsätzen, bei denen der kleinste Fehler unvorhersehbare politische Konsequenzen nach sich ziehen kann.⁴

Zu diesen beiden Faktoren kommt die Problematik des Rassismus hinzu. Sowohl in der Gesellschaft als ganzer, als auch in der Polizei taucht das Phänomen Rassismus nicht erst in den letzten Jahren auf. Im Laufe des Prozesses gegen den früheren Pariser Polizeipräfekten Maurice Papon bestätigten sich die seit langem vorhandenen Berichte, daß die Pariser Polizei am 17. Oktober

³ Body-Gendrot, S.: *Ville et violence. L'irruption de nouveaux acteurs*, Paris 1995

⁴ Fillieule, O.; Jobard, F.: *Policing of Protest in France*, in: Della Porta, D.; Reiter, H. (eds.), *Contemporary Democracies and Mass Demonstrations*, Minneapolis 1998, S. 70-90

1961 mehr als 150 Algerier tötete. Dieses Massaker ist bisher nicht Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen gewesen. Der Algerien-Krieg von 1954-62 hat den Rassismus in der Tat massiv befördert.⁵ In der aktuellen Diskussion um Einwanderung und die Situation in den Vorstädten erhält die Problematik des Rassismus ein neues Gewicht.

Ballungsraum Paris und Provinzstädte

Zwar wird bei der französischen Polizei bei jedem einzelnen Schußwaffeneinsatz eine Akte angelegt, diese ist allerdings vertraulich. Statistiken und Presseerklärungen, wie sie die Innenministerkonferenz in Deutschland jährlich vorlegt, gibt es in Frankreich nicht. Die im folgenden präsentierten Daten entstammen internen Dokumenten der Police Nationale, um deren Einsicht der Autor zweieinhalb Jahre gekämpft hat. Im Gegenzug mußte er ein Papier unterschreiben, das ihn verpflichtet, die Dokumente nicht weiterzugeben und auch nicht zu zitieren. Diese Art der Geheimhaltung ist typisch für den Umgang der Polizeibehörden mit Wissenschaftlern und der Öffentlichkeit im allgemeinen.⁶

Die Daten beziehen sich auf Schußwaffeneinsätze der Police Nationale außerhalb der Pariser Präfektur von 1990 bis 30.9.1996 sowie in der Region Paris in der Zeit von 1989 bis 31.3.1994. Außerhalb der Region Paris schossen Polizeibeamte durchschnittlich dreimal pro Monat. Das ergibt einen Jahresdurchschnitt von 0,25 Schüssen pro 1.000 Beamte.

Im Gebiet der Pariser Polizeipräfektur gaben Polizeibeamte im Untersuchungszeitraum durchschnittlich 3,65 Schüsse pro Monat ab. Berechnet auf 1.000 Beamte ergibt dies einen Jahresdurchschnitt von 0,6 Schüssen. Die Häufigkeit des polizeilichen Schußwaffeneinsatzes liegt damit in Paris und Umgebung mehr als doppelt so hoch wie in der Provinz.

Auch die Folgen sind gravierender: In der Provinz waren 1990-96 2% der polizeilichen Schüsse tödlich und 5% führten zu Verletzungen von Personen (insgesamt 48 Tote und 121 Verletzte). In der Region Paris dagegen ergaben sich 1989 bis 1994 Quoten von 4,35% Toten und 50% Verletzten (insgesamt 10 Tote und 128 Verletzte).

Bevölkerungsgröße und Zahl der Polizeibeamten in Rechnung gestellt zeitigen Schüsse aus Polizeiwaffen in den USA 15-20mal häufiger tödliche Folgen als in Frankreich. Vergleicht man die hier für Frankreich präsen-

⁵ Einaudi, J.-L.: La bataille de Paris. 17 octobre 1961, Paris 1991; Gaiti, B.: Les ratés de l'histoire, in: Sociétés contemporaines, No. 20, Dez. 1994, S. 11-37

⁶ Monjardet, D.: Le chercheur et le policier, in: Revue française de science politique, Apr. 1997, S. 211-225

tierten Daten mit denen, die die IMK für Deutschland veröffentlicht, so zeigt sich zunächst ein vergleichbares Niveau beider Länder in bezug auf die Häufigkeit des Schußwaffeneinsatzes. Die Todesrate von 0,5% in Deutschland liegt allerdings viermal niedriger als in der französischen Provinz. Der Unterschied zwischen den französischen Provinzstädten und dem Ballungsraum Paris – mit einer doppelt so hohen Häufigkeit des Schußwaffeneinsatzes, einer doppelt so hohen Mortalität und einer zehnfach größeren Gefahr der Verletzung – wird dadurch nur um so deutlicher.

Da die Daten aus derselben Verwaltung stammen, kann diese Differenz nicht auf einen unterschiedlichen Erfassungsmodus zurückgeführt werden. Die größere Bevölkerungsdichte der Region Paris und die damit verbundene höhere registrierte Kriminalität ist ohne Zweifel ein wichtiger Faktor der Erklärung, der allerdings vor dem Hintergrund sozialer, ethnischer und räumlicher Bedingungen gesehen werden muß.

Straftäter als Opfer - Kriminalität als Legitimation?

Die überwiegende Mehrzahl der Schüsse wird in Situationen abgegeben, bei denen die Polizei eine Straftat aufdeckt oder verhindern soll. Geschossen wird auf Personen, die an einer solchen Situation beteiligt sind. Aus polizeilicher Sicht ist es daher in der Tat die Kriminalität, die den Schußwaffengebrauch durch Polizeibeamte erklärt. Allerdings produziert die Polizei sowohl die Daten über Straftaten und -täter, als auch die über den polizeilichen Schußwaffengebrauch. Es stellt sich daher die Frage: Schießen Polizeibeamte auf Straftäter, weil sie von ihnen bedroht wurden oder sich bedroht fühlten – oder greifen sie im Gegenteil im Vorhinein zur Waffe, wenn sie es mit einer bestimmten Gruppe von Straftätern zu tun haben?

In der Mehrzahl aller Fälle polizeilichen Schusswaffengebrauchs sind es uniformierte Polizisten, die schießen. Drei Viertel der in den untersuchten Dokumenten der Pariser Präfektur festgehaltenen Schußwaffeneinsätze ereigneten sich in der Nacht, am Wochenende und im öffentlichen Raum. Sie richteten sich gegen Männer im Alter von 30-40 Jahren. Dies allein sagt aber noch nichts über die Legitimität der eingesetzten Gewalt aus. Die Dokumente der Polizeipräfektur zeigen jedoch ebenfalls,

- daß 18% der Polizisten ihre Waffen außerhalb der Dienstzeit benutzen haben; das heißt noch nicht, daß der Gebrauch der Waffe nicht legitim war, bedarf jedoch einer Erklärung;
- daß außerdem 5% der Schußwaffeneinsätze innerhalb von Polizeiwachen stattfindet; auch dies ist nicht in jedem Fall ein Beleg für nachlässige Sicherheitsvorkehrungen oder für bewußten Einsatz von Gewalt;

- schließlich, daß Polizistinnen im Verhältnis zu ihrem Anteil am Polizeipersonal erheblich seltener zur Waffe greifen, als ihre männlichen Kollegen.

Nach Angaben der betreffenden Polizisten waren 71% der Opfer im Augenblick des Schußwaffeneinsatzes bewaffnet. Jedoch nur in einem Drittel der Fälle war diese Waffe eine Schußwaffe. Damit eine gewaltsame Handlung aber als Notwehr gewertet werden kann, muß sie der Gefahr angemessen sein. Die Präfektur wertete 80% aller polizeilichen Schüsse als gerechtfertigt. Die polizeieigenen Daten belegen jedoch auch, daß 10% der Schüsse zur Warnung oder Einschüchterung abgegeben wurden und weitere 5% „Unfälle“ waren. Mindestens diese 15% waren damit juristisch gesehen ungerechtfertigt. Dieser Anteil erhöht sich, wenn man die Fälle von unangemessenen Reaktionen hinzurechnet, bei denen Angriffe mit einem Messer durch den Einsatz der Schußwaffe abgewehrt werden sollten.

Justitielle und polizeiliche Dokumente sind mit Vorsicht zu genießen, vor allem wenn die Akteure der Behörden selbst Gegenstand von Ermittlungen sind. Dennoch erscheinen die hier ausgewerteten Quellen relativ zuverlässig. Zum einen wurden die Dokumente für den internen Gebrauch und nicht für die Rechtfertigung nach außen erstellt. Zum andern halten sie auch einem Vergleich mit Pressemeldungen stand, denn nur ein Bruchteil der in den polizeilichen Dokumenten aufgeführten Fälle fand Eingang in die überregionalen Zeitungen.

Verletzte und Tote aufgrund polizeilicher Schüsse in Paris 1989-93

Jahr	Nationale Presse	Polizeidokumente
1989	1	34
1990	4	24
1991	2	27
1992	1	31
1993	2	26

Die ethnische Seite der polizeilichen Gewalt

Obwohl Presseberichte nur eine reduzierte Zahl von Fällen aufgreifen, geben sie dennoch Hinweise auf die ethnische Zugehörigkeit der Opfer polizeilicher Todesschüsse. Diese Information ist in Polizeiberichten nur dann enthalten, wenn das Opfer keinen französischen Paß hatte. Denn im Unterschied zu Deutschland besitzen Personen, die in Frankreich geboren wurden, grundsätzlich die französische Staatsangehörigkeit. Eingebürgerte Immigranten und deren in Frankreich geborene Kinder fallen daher in Polizeiberichten

nicht auf. In Presseartikeln kann dagegen sehr wohl vermerkt sein, daß das Opfer beispielsweise maghrebinischer Herkunft ist. Der Hinweis auf die Staatsangehörigkeit fehlt hier dagegen häufig.

Eine Analyse der überregionalen Presse von 1986-1993 ergibt, daß Immigranten und Immigrantensöhne (keine Töchter!) überproportional unter den Opfern der gemeldeten polizeilichen Todesschüsse vertreten sind. In 30 Fällen – das ist ein Drittel aller Todesschüsse (Paris und Provinz) – enthalten die Presseberichte Hinweise auf ausländische Abstammung oder Nationalität. Die größte Gruppe bilden mit elf Fällen die Personen arabischer Herkunft. Dieser hohe Anteil von Immigranten unter den Todesschuß-Opfern entspricht weder ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung, noch an der Zahl der wegen Gewaltdelikten verurteilten Personen.⁷ Zwar ergeben die Pressemeldungen nur eine dünne statistische Basis. Die Tatsache jedoch, daß die gemeldeten Fälle meist besonders bedeutsame oder dramatische sind, verstärkt den Eindruck, daß polizeiliche Gewalt und ethnische Diskriminierung zusammen gesehen werden müssen.

Quantitative Auswertungen über den Schußwaffengebrauch der Polizei und besonders seine tödlichen Folgen haben nur eine begrenzte Aussagekraft, zum einen weil es sich bei den in Frage stehenden Vorgängen und ihrer Bewertung nicht um feststehende statistische Größen handelt, zum andern weil – glücklicherweise – die Zahl der Todesschüsse verhältnismäßig gering ist. Für genauere qualitative Aussagen braucht es nicht nur mehr Forschung, sondern vor allem ein Ende der Geheimhaltung.

Fabien Jobard ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Centre d'études des relations internationales (Paris) und des Centre Marc Bloch (Berlin). Eine genauere Darstellung des Themas findet sich in seiner Dissertation: L'usage de la force par la police. Sur quelques aspects de la mise en oeuvre du monopole de la violence physique légitime par la police nationale dans la France contemporaine. Der erste Teil dieser Arbeit erscheint demnächst beim Verlag L'Harmattan in Paris

⁷ Tournier, P.; Robert, P.: Étrangers et délinquants, Paris 1991

Chronologie

zusammengestellt von Simone Breddermann und Katharina Kempfer

Juli 1998

01.07.: Der Hamburger Datenschutzbeauftragte erklärt die „**verdeckte Aufklärung**“ der Polizei in politisch motivierten Gruppen dann für rechtswidrig, wenn personenbezogene Daten erfaßt werden. Die Hamburger Innenbehörde kündigt eine Änderung ihrer bisherigen Praxis an.

In dem **Prozeß um den Überfall auf den Asylsuchenden Martin Agyare** werden vier der Angeklagten freigesprochen und einer der Täter mit Jugendarrest und gemeinnütziger Arbeit bestraft. Die Jugendlichen hatten im November 1997 den Ghanaer überfallen, beleidigt und geschlagen.

Mit dem **Inkrafttreten des Eheschließungsrechtsgesetz** müssen Standesbeamte eine binationale Eheschließung verweigern, wenn ihrer Auffassung nach eine Scheinehe geschlossen werden soll, um eine Aufenthaltserlaubnis für einen der Ehepartner zu erhalten.

02.07.: Das Berliner Landgericht verurteilt die beiden DDR-Juristen Heinz Kadgien und Karl-Heinz Knoche wegen Rechtsbeugung, Totschlags und Beihilfe zum Totschlag zu jeweils vier Jahren Haft. Die früheren Richter hatten die beiden letzten **DDR-Todesurteile** gefällt.

03.07.: Nach Angaben des Verfassungsschutzes sind etwa 40 Angehörige des öffentlichen Dienstes in Deutschland Mitglied der **Scientology-Organisation**; Lehrer und Richter seien nicht darunter.

Im **Dolgenbrodt-Prozeß** verurteilt das Landgericht Frankfurt/Oder die Hintermänner des Brandanschlags auf das Asylbewerberheim im November 1992 zu Bewährungsstrafen zwischen 15 Monaten und zwei Jahren.

Bei einer Routinekontrolle an einer Autobahnraststätte nahe Ingolstadt wird ein **Zivilbeamter von einem Fußgänger angeschossen** und schwer verletzt.

06.07.: In Hamburg wird ein 24jähriger Mann verhaftet, der an dem **Überfall auf den französischen Polizisten Daniel Nivel** am Rande der Fußball-WM beteiligt gewesen sein soll.

Nach seiner 61. Straftat wird der 14jährige türkische Jugendliche „**Mehmet**“ verhaftet. Dem Jungen und seinen Eltern droht wegen seiner kriminellen Karriere die Ausweisung aus Deutschland. In einem Eilverfahren entscheidet das Verwaltungsgericht München am 28.7., daß die geplante Ausweisung

Mehmet und seiner Eltern nicht rechtswidrig ist. Nach weiteren juristischen Auseinandersetzungen stoppt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) am 4.9. die Ausweisung Mehmet's, wegen „erheblicher rechtlicher Bedenken“. Am 7.9. lehnt der VGH einen Eilantrag auf eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung von Mehmet ab. Am 9.10. verurteilt ihn das Münchner Amtsgericht zu einem Jahr Jugendhaft ohne Bewährung. Mehmet muß mit einer Abschiebung, allerdings ohne seine Eltern, aus Deutschland rechnen. Die Staatsanwaltschaft und die Verteidiger legen am 15.10. Berufung gegen das Urteil ein, um eine „höhere Ahndung“ zu erreichen. Am 20.10. erlaubt der VGH der Stadt München die Ausweisung von Mehmet.

08.07.: Nach dreimonatigen **verdeckten Ermittlungen** durchsuchen rund 100 Polizeibeamte die Autobahnpolizeistation in Emmelshausen (Rheinland-Pfalz) und Privatwohnungen von Autobahnpolizisten, gegen die wegen des Verdachts der Bestechlichkeit ermittelt wird.

Im Prozeß um den Anschlag auf die Berliner Diskothek „La Belle“ im Jahr 1986 vor dem Berliner Landgericht darf die Aussage des Hauptbelastungszeugen der Staatsanwaltschaft Musbah Eter nicht verwendet werden, da dem Zeugen bei seiner Vernehmung unzulässigerweise eine Strafmilderung in Aussicht gestellt worden war. Am 14.7. stellt die Staatsanwaltschaft einen Befangenheitsantrag gegen die Richter. Am 16.7. lehnt das Gericht den Antrag ab, der Prozeß wird fortgesetzt. Am 24.8. berichtet das ZDF-Magazin 'Frontal' über eine angebliche Mitarbeit der mutmaßlichen libyschen Terroristen beim amerikanischen und israelischen Geheimdienst. Die Drahtzieher des Anschlages würden von westlichen Geheimdiensten geschützt, womit die These vom libyschen Staatsterrorismus nicht mehr vertretbar sei. Die Generalanwaltschaft äußert sich nicht zu diesem Bericht.

10.07.: Der Bundesrat stimmt zu, daß in der **zentralen Gen-Datei** demnächst mehr Daten erfaßt werden dürfen, so z.B. der genetische Fingerabdruck von bereits verurteilten Straftätern. In der selben Sitzung stimmt der Bundesrat **der Änderung des Sozialgesetzbuches** zu. Sozialämter und Krankenhäuser unterliegen künftig gegenüber Polizei, Justiz und in bestimmten Fällen auch anderen Behörden einer Auskunftspflicht.

11.07.: Rund 6.000 **Menschen protestieren in Chemnitz gegen Ausländerhaß**. Zeitgleich findet unter starkem Polizeiaufgebot eine NPD-Kundgebung mit 400 Anhängern statt. 300 Personen aus dem linken und rechten Spektrum werden von der Polizei in Gewahrsam genommen.

15.07.: Bei **Hausdurchsuchungen** in Rheinland-Pfalz stellt die Polizei eine größere Menge Waffen, Munition und Sprengstoff sicher. In einer Wohnung werden darüber hinaus auch Nazischriften, Stichwaffen mit Hakenkreuzen und eine Hitlerbüste beschlagnahmt.

16.07.: Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main entscheidet, daß Journalisten die **Aussage vor Gericht verweigern** können, um ihre Informanten zu schützen.

18.07.: Die Polizei in Magdeburg nimmt bei einer **illegalen NPD-Kundgebung** 118 Neonazis in Gewahrsam und bringt sie unter polizeilicher Bewachung bis an die Stadtgrenze.

20.07.: Der Abteilungsleiter beim BND **Volker Foertsch** wird zum Herbst dieses Jahres versetzt und neuer Leiter der BND-Schule. Der 63jährige war in den Verdacht geraten, für den russischen Geheimdienst zu arbeiten. Das Bundesverfassungsgericht lehnt die Klage des Bundestagsabgeordneten **Gregor Gysi** (PDS) gegen den Bericht des Immunitätsausschusses des Bundestages ab. Nach diesem Urteil darf der Ausschuß schriftlich verlautbaren, daß Gysi inoffizieller Mitarbeiter des DDR-Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) war. Am 18.8. beantragt Gysi bei der Staatsanwaltschaft ein Überprüfungsverfahren. Am 21.8. gibt das Hamburger Landgericht einer Klage Gysis statt, derzufolge das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ ihn nicht mehr als inoffiziellen Mitarbeiter des MfS bezeichnen darf.

22.07.: Das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz stellt die Ermittlungen gegen **Polizeidirektor Otto Dreksler** wegen des Verdachts auf Mitgliedschaft bei Scientology ein. Der vom Dienst suspendierte Beamte wird wieder in sein Amt eingesetzt. Die auf einen anonymen Brief und die Aussagen eines V-Mannes des Berliner Verfassungsschutzes gestützten Vorwürfe hatten sich als falsch erwiesen. Der V-Mann hatte vor 1989 für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR gearbeitet. Am 26.8. entschuldigt sich Innenminister Schönbohm bei Dreksler und befördert ihn. Die Berliner Innenverwaltung kündigt eine Untersuchung der Arbeitsweise des Verfassungsschutzes an, verteidigt aber gleichzeitig die Zusammenarbeit mit ehemaligen Stasi-Mitarbeitern. Am 19.9. scheitert ein von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in das Abgeordnetenhaus eingebrachter Mißtrauensantrag gegen den Innenminister.

23.07.: Um die Nachtruhe wieder herzustellen, hat die Polizei in Koblenz zwei verliebte **Igel bei ihrem Liebesspiel rigoros voneinander getrennt**. Eine Anwohnerin hatte die Polizei wegen lauter „Knackgeräusche“ um Hilfe gerufen.

24.07.: Die Kreispolizeibehörde Borken leitet 395 Bußgeldverfahren und 118 Strafanzeigen gegen Atomkraftgegner ein, die im Frühjahr bei den Protesten gegen den **Castor-Transport** ins Zwischenlager Ahaus festgenommen worden waren. Am 31.7. leitet die Staatsanwaltschaft Münster Ermittlungsverfahren gegen 30 Polizisten ein. Sie werden beschuldigt, während ihres Einsatzes Körperverletzungen und Freiheitsberaubungen begangen zu haben.

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hebt den Freispruch gegen **Safwan Eid** im Lübecker Brandprozeß auf. Damit muß sich der libanesische Asylsuchende erneut wegen besonders schwerer Brandstiftung und fahrlässiger Tötung vor dem Kieler Landgericht verantworten. Die Bundesrichter beanstanden, daß das Landgericht Lübeck nicht die heimlichen Tonbandaufzeichnungen über Gespräche verwertete, die Eid in der Untersuchungshaft mit Familienangehörigen führte.

Ein **generelles Bettelverbot** auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nach einer Entscheidung des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs unzulässig. (Az.: 1 S 2630/97)

Bei einer **länderübergreifenden Polizeiaktion** zerschlagen bayerische Drogenfahnder einen internationalen Drogenhändler-Ring und stellen 57 Kilogramm Heroin sicher.

28.07.: Der Zentralverband der Deutschen Sinti und Roma legt beim bayerischen Verfassungsgericht **Verfassungsbeschwerde wegen der Verwendung des Erfassungsmerkmals „Personentyp Roma und Sinti“** durch die bayerische Polizei ein.

29.07.: Bei dem Versuch, einen PKW, der wegen Verkehrsverstößen aufgefallen war, zu stoppen, wird ein 44-jähriger Polizeiobersmeister von dem Fahrer erfaßt und gegen den als Straßensperre abgestellten Funkwagen gedrückt. Gegen den flüchtigen Fahrer wird wegen **Mordversuchs** ermittelt. Am 20.8. werden drei Rumänen und eine Deutsche wegen dringenden Tatverdachts festgenommen.

31.07.: Laut einem internen Papier der Berliner Polizei ist im ersten Halbjahr 1998 die Straßenkriminalität in Kreuzberg und Neukölln um 16,8% zurückgegangen. Um 57% ist hingegen die Zahl der registrierten Körperverletzungen angestiegen. In beiden Bezirken wird seit Anfang des Jahres das sogenannte **Berliner Modell** erprobt.

August 1998

01.08.: Seit heute gilt das neue **Straßenverkehrsgesetz**, wonach das Fahren unter Drogeneinfluß mit bis zu 3.000 DM Geldstrafe, Entzug des Führerscheins und vier Strafpunkten im Verkehrsregister geahndet wird. Wer in einer Polizeikontrolle den Eindruck erweckt, daß er illegale Drogen genommen hat, muß zur Blutprobe.

Die **traditionellen Chaostage in Hannover** fallen in diesem Jahr, nach dem massiven Vorgehen der Polizei in den vergangenen Jahren, aus.

03.08.: Bei Wohnungsdurchsuchungen in fünf Bundesländern ist die Cottbusser Polizei einem **bundesweiten Händlernetz für rechtsextremistische**

Propaganda auf die Spur gekommen. Es werden mehrere tausend Tonträger und Publikationen beschlagnahmt.

04.08.: Laut dem in Bonn vorgestellten „**Jahresbericht 1997 zur Kriminalitätslage in der Bundesrepublik Deutschland**“ ist die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten im Vergleich zu 1996 um 0,9% auf knapp 6,6 Millionen gesunken. Ein Zuwachs ist bei der Kinder- und Jugendkriminalität und bei Taten mit rechtsextremistischem Hintergrund zu verzeichnen. Die Aufklärungsrate ist auf 50,6% gestiegen.

05.08.: Laut einem Beschluß des BGH können Ausländer nach Ende der **Abschiebehaft** diese nicht mehr auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen, da die Haft in der Regel lang genug ist, um innerhalb dieses Zeitraums eine gerichtliche Prüfung zu erwirken. (Az.: V ZB 7/98 - 25.6.1998)

07.08.: Nach einem Beschluß des Berliner Kammergerichts ist künftig nicht jede **Graffiti-Spray-Aktion** automatisch als Sachbeschädigung zu werten. Ein Straftatbestand liege nur vor, wenn die Schmierereien zu tatsächlichen Substanzschäden führten oder wenn die notwendigen Reinigungen Beschädigungen hinterließen.

13.08.: Bundesinnenminister Manfred Kanther (CDU) verbietet die zwei linksextremistischen türkischen Organisationen „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (**DHKP-C**) und „Türkische Volksbefreiungspartei/-front-Revolutionäre Linke“ (**THKP/-C-Devrimci Sol**) in Deutschland.

15.08.: Dänische Neonazis veranstalten einen verbotenen „**Heß-Gedenk-Marsch**“ im Kopenhagener Vorort Greve und im Stadtzentrum. Die Polizei setzt Tränengas gegen die etwa 3.000 Demonstranten ein, nachdem Teilnehmer sie mit Steinen und Flaschen angegriffen hatten. In Deutschland werden 120 mutmaßliche Neonazis an der Ausreise nach Dänemark gehindert.

Bei einer Auseinandersetzung mit zwei rechtsextremen Jugendlichen werden in Brandenburg **zwei Polizeibeamte zum Teil schwer verletzt**. Einer der Polizisten gibt einen Warnschuß ab.

16.08.: Das Berliner Landgericht stellt das Verfahren gegen **Erich Mielke** wegen der Toten an der Mauer aufgrund andauernder Verhandlungsunfähigkeit ein.

17.08.: In ihrer Einzelzelle in der Gefangenenensammelstelle in Berlin-Tiergarten **erhängt sich eine 40jährige Frau**, die zu sieben Monaten Haft verurteilt worden war.

19.08.: Das Bundeskriminalamt und der Bundesnachrichtendienst werden zum ersten Mal **Beamte „zum Hospitieren“** austauschen, um Erfahrungen über die Arbeitsweise der jeweils anderen Behörde zu sammeln.

20.08.: Wegen **tödlicher Schüsse auf einen flüchtenden Sexualstraftäter** verurteilt das Stuttgarter Landgericht einen 28jährigen Polizisten zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten auf Bewährung.

21.08.: Der BND und mehrere bekannte Redakteure dementieren die Behauptung des Autors Erich Schmidt-Eenboom, die Journalisten hätten seit den 70er Jahren für den deutschen Geheimdienst als **V-Leute** zur Verfügung gestanden.

24.08.: Nach Angaben des Berliner Innenstaatssekretärs Kuno Böse (CDU) nehmen die **Aktivitäten fremder Geheimdienste** in Berlin zu. Der zuständige Bereich beim Landesamt für Verfassungsschutz müsse deshalb personell und materiell ausgebaut werden.

Das Amtsgericht Berlin- Tiergarten verurteilt einen Studenten, der bei den Unruhen am 1. Mai in Kreuzberg eine Bierflasche auf einen Polizisten geschleudert hat, wegen **Widerstands gegen Vollzugsbeamte und schwerer Körperverletzung** zu neun Monaten Gefängnis auf Bewährung.

25.08.: Die Bundesregierung teilt mit, daß 1997 bundesweit in fast **7.800 Fällen das Abhören von Telefonen durch die Polizei** angeordnet worden war, meist wegen des Verdachts auf Drogendelikte.

26.08.: **Hans Ulrich Voss** wird neuer Chef des Landeskriminalamtes (LKA) in Berlin.

27.08.: Der frühere Chef des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), **Elmar Schmähling**, wird wegen Konkursverschleppung, Untreue und Betrug zu zwei Jahren Haft auf Bewährung verurteilt.

Das Berliner Kammergericht verurteilt einen vom Dienst suspendierten Polizisten wegen seiner **Spitzeltätigkeit für das MfS** zu einer Geldstrafe von 12.000 DM.

31.08.: Es wird bekannt, daß ein deutsches Strafgericht zum ersten Mal einen **Lügendetektortest als Beweismittel in einem Prozeß** zugelassen hat. Der wegen Vergewaltigung in der Ehe Angeklagte will mit Hilfe des Polygraphen seine Unschuld beweisen. Am 8.9. wird der Mann freigesprochen, da das Gutachten auf der Grundlage des Lügendetektortests seine Unschuldsbeurteilung unterstützt.

September 1998

01.09.: In Hamburg nimmt die **erste unabhängige „Polizeikommission“** für eine Probelaufzeit von zwei Jahren ihre Arbeit auf. Die ehrenamtliche Kommission, bestehend aus zwei Rechtsanwälten und einem Kriminologen, soll Fehlentwicklungen innerhalb der Polizei frühzeitig entgegenwirken.

Die **Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes** tritt in Kraft. Dem Gesetz zufolge dürfen BGS-Beamte künftig auch auf Bahnhöfen, in Zügen und auf Flughäfen Personen ohne konkreten Verdacht kontrollieren.

Die Telekom und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bestätigen den Bericht des TV-Magazins „Report“, wonach die Polizei sämtliche **Telefonverbindungen** im deutschen Festnetz zwei Tage zurückverfolgen kann.

02.09.: Das Bundesverfassungsgericht gibt der Verfassungsbeschwerde eines libanesischen Flüchtlings gegen einen ablehnenden Asylbescheid statt. Nach Ansicht des Gerichts besteht in Deutschland auch **Anspruch auf Asyl**, wenn Asylsuchende in ihrer Heimat bei einer „normalen Strafverfolgung“ wegen ihrer politischen Überzeugung härter als andere Straftäter behandelt werden.

In der bislang **international größten Polizeiaktion** gegen Kinderporno-Handel im Internet werden knapp 200 Tatverdächtige zeitgleich in 21 Staaten überprüft, darunter auch 18 Personen in Deutschland.

04.09.: Laut dem **Jugenddelinquenzbericht** des Berliner LKA hat die Jugendkriminalität im vergangenen Jahr nicht zugenommen, sondern es haben sich lediglich einige Kriminalitätsschwerpunkte verlagert. Damit kommt das LKA zu einem anderen Ergebnis als die Halbjahresstatistik des BKA, die eine Steigerung von rund 8% im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität registriert.

Bei einer Schießerei mit drei Einbrechern in Velbert bei Essen wird ein **Polizist lebensgefährlich verletzt**. Sein Kollege wird von den Angreifern mit Tritten und Schlägen überwältigt.

08.09.: Der mutmaßliche **Terrorist Hans-Joachim Klein** wird durch französische Anti-Terror-Experten im Departement Orne festgenommen. Ihm wird vorgeworfen, ein Komplize des in Frankreich inhaftierten Terroristen „Carlos“ zu sein und sich an der Geiselnahme von elf Ministern bei der OPEC-Konferenz am 21.12.1975 in Wien beteiligt zu haben.

10.09.: Das Stuttgarter Landgericht verurteilt einen Polizisten wegen **zweifacher Körperverletzung im Amt**. Das Gericht verurteilt ihn unter Vorbehalt zu einer Geldstrafe von 4.200 DM, die gezahlt werden muß, wenn er sich innerhalb eines Jahres erneut strafbar macht.

14.09.: Die Polizei wird künftig **keine eigenen Angaben mehr über die Teilnehmerzahlen** bei größeren Veranstaltungen in Berlin machen, da es in der Vergangenheit zum Teil zu großen Differenzen zwischen Polizeischätzungen und Veranstalterangaben gekommen ist.

15.09.: **Norbert Spinrath** wird neuer Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP).

16.09.: Die bayerische Polizei verhaftet in München den Sudanesen **Mamduh Mahmud Salim**, der ein mutmaßliches führendes Mitglied der internationalen Terrororganisation des saudi-arabischen Multimillionärs Osama Bin Laden sein soll. Bin Laden gilt als Drahtzieher der beiden Bombenanschläge auf die US-Botschaften in Nairobi und Daressalam am 7.8., bei

denen 260 Menschen getötet wurden. Am 25.9. erhebt die US-Justiz offiziell Mordanklage gegen Salim.

19.09.: In Rostock findet die **Kundgebung der rechtsextremen NPD** zum Wahlkampfabschluß mit ca. 5.000 Teilnehmern statt. Das bislang größte Polizeiaufgebot in Mecklenburg-Vorpommern mit rund 6.000 Polizisten aus 15 Bundesländern verhindert ein Zusammentreffen der etwa 8.000 Gegendemonstranten vom „Bündnis gegen Rechts“ und 2.500 Autonomen mit den NPD-Sympathisanten. Insgesamt werden 127 Personen vorläufig festgenommen, fünf Haftbefehle erlassen und etwa 30 Strafverfahren eingeleitet. Die Kosten des Polizeieinsatzes belaufen sich auf sieben Millionen DM.

24.09.: Laut einer dpa-Umfrage wird der **Große Lauschangriff** zur Verbrechensbekämpfung in den meisten Bundesländern nicht eingesetzt. Ausnahmen sind Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg.

25.09.: Mit mehr als **30.000 Polizeivollzugsbeamten** erreicht der Bundesgrenzschutz (BGS) in diesem Jahr den höchsten Personalstand in seiner Geschichte. Insgesamt sind im BGS über 40.000 Bedienstete tätig.

26.09.: Ein Großaufgebot der Polizei verhindert bei einer **Wahlkampf-kundgebung der rechtsextremen DVU** mit rund 3.000 Anhängern in Passau Zusammenstöße mit etwa 1.200 GegendemonstrantInnen. Es werden insgesamt 18 Personen, zumeist aus dem linken Spektrum, festgenommen.

29.09.: Das Bonner Landgericht weist die **Zivilklage der Eltern des mutmaßlichen RAF-Terroristen Wolfgang Grams** ab. Die Eltern verklagten die Bundesregierung auf Erstattung der Beerdigungskosten für ihren Sohn, der bei dem GSG-9-Einsatz in Bad Kleinen ums Leben gekommen war. In der Urteilsbegründung stellen die Richter fest, daß es weder für eine Fremdtötung noch für einen Selbstmord überzeugende Beweise gäbe.

Oktober 1998

01.10.: Das **Landgericht Frankfurt/Main verurteilt Rainer Körper** wegen der Ermordung des Kaufmanns Jakob Fiszman und erpresserischen Menschenraubes in zwei Fällen zu lebenslanger Haft mit anschließender Sicherheitsverwahrung. Sein Sohn Sven wird wegen Beihilfe zu zwölf Jahren Haft verurteilt.

In einem Hamburger Asylbewerberheim werden bei einer **Drogenrazzia mit 300 Beamten** 50 Personen festgenommen.

Zwei Hamburger Polizeibeamte, die den Journalisten Oliver Neß 1994 bei einem Demonstrationseinsatz schwer verletzt hatten, werden in der Revisionsverhandlung vor dem Bundesgerichtshof (BGH) vom Vorwurf der Körperverletzung im Amt freigesprochen. (Az.: 5 StR 239/98)

03.10.: Eine **Gruppe von 24 Skinheads** greift einen 21jährigen US-Soldaten in einem Regionalzug in Bayern an und mißhandelt ihn. Die Täter werden auf dem Münchner Hauptbahnhof von etwa 40 Polizeibeamten festgenommen.

04.10.: Die Berliner Polizei zerschlägt einen **international agierenden Kokain-Ring**. Ihm soll ein Polizeibeamter angehören, der die Bande vor geplanten Razzien und Fahndungen gewarnt haben soll.

05.10.: Ein 41jähriger Polizeibeamter aus Magdeburg wird vom Amtsgericht Dannenberg wegen **Körperverletzung im Amt** zu einer Geldstrafe von 16.800 DM verurteilt. Er hatte bei einer Protestaktion vor dem Castor-Transport nach Gorleben 1997 einem AKW-Gegner ohne rechtfertigenden Anlaß Tränengas ins Gesicht gesprüht.

07.10.: Die **Fluchthelfer des früheren Immobilienkaufmanns Jürgen Schneider** werden vom Frankfurter Landgericht freigesprochen.

11.10.: Bei der Absicherung einer Unfallstelle auf der Autobahn bei Herleshausen wird ein **Polizist tödlich verletzt**.

12.10.: Das Landgericht Wiesbaden verurteilt einen ehemaligen Kriminalhauptkommissar des Bundeskriminalamtes wegen **Bestechlichkeit und Verrats von Dienstgeheimnissen** zu einer Haftstrafe von drei Jahren und zwei Monaten. Der Beamte hatte zahlreiche Unterlagen über die mißlungene Antiterroraktion in Bad Kleinen an die Presse weiter gegeben.

In Brandenburg nimmt erstmals ein mobiler ziviler **Einsatztrupp zur Verhinderung von Straftaten auf Autobahnen** und deren Umgebung seinen Dienst auf.

16.10.: Die Berliner Polizei nimmt sechs Personen aus der **rechtsextremen Skinheadszene** fest und beschlagnahmt 500 CDs mit brauner Rockmusik. Die Polizeiaktion richtet sich vor allem gegen die Berliner Band „Landser“.

17.10.: Rund **500 Personen** aus Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt demonstrieren gegen „faschistische Strukturen in Königs-Wusterhausen und anderswo“. Die 300 Polizeibeamten erteilen 50 Platzverweise, nehmen zwölf Linke und zwei Rechte in Gewahrsam und zehn Personen wegen Gewaltanwendung und Widerstand fest. Sechs Beamte und einige DemonstrantInnen werden leicht verletzt, sieben Personen vorläufig festgenommen.

21.10.: Nach einem Verwaltungsgerichtsurteil der Stadt Göttingen können Städte und Gemeinden zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität einen **mehrmonatigen Platzverweis** gegen Drogenhändler verhängen.

24.10.: In Hannover demonstrieren trotz Versammlungsverbot mehrere **Anhänger der kurdischen Arbeiterpartei PKK**. Die Polizei nimmt insgesamt 72 Anhänger in Gewahrsam.

Bei einer **Demonstration von rund 600 Kurden** kommt es in Berlin zu Ausschreitungen, bei denen 17 Demonstranten vorläufig festgenommen und fünf Polizisten leicht verletzt werden.

Am Rande einer **Demonstration der rechtsextremen NPD** in Bonn kommt es zu Zusammenstößen zwischen Gegendemonstranten aus der linken Szene und der Polizei. Zwölf Beamte und drei Demonstranten werden zumeist durch Stein- und Flaschenwürfe leicht verletzt. 221 Personen werden vorläufig festgenommen. Insgesamt kesselt die Polizei die Gegendemonstranten für drei Stunden ein.

Auf Anfrage der PDS-Abgeordneten Marion Seelig teilt Berlins Innensenator Jörg Schönbohm (CDU) mit, daß 1997 insgesamt 2.262 Strafverfahren gegen Polizeibeamte eingeleitet wurden. Fast die Hälfte betrafen Körperverletzungen im Amt. Im ersten Halbjahr 1998 waren es 1.026 Strafverfahren, davon 467 wegen Körperverletzung im Amt. Von den über 2.200 Strafverfahren 1997 endeten lediglich 54 mit einer Verurteilung, 1.935 wurden eingestellt.

28.10.: Der hessische Landtag erleichtert **Polizeikontrollen** auf Bundesstraßen und Autobahnen, wenn der Verdacht auf Bandendiebstahl, Hehlerei, Drogen- oder Menschenhandel besteht. Die sogenannte Schleierfahndung wird von Seiten der rot-grünen Landesregierung abgelehnt.

Simone Breddermann und Katharina Kempfer studieren Politische Wissenschaft an der FU Berlin.

Literatur

Literatur zum Schwerpunkt

Seit Horst Herold als BKA-Präsident in den 70er Jahren der Polizei der alten BRD einen Modernisierungs- und Computerisierungsschub verordnete, waren die neuen, der Technik abgerungenen Möglichkeiten wegen der damit verknüpften bürgerrechtlichen Folgen Gegenstand politischer Debatten. Diese Auseinandersetzungen haben sich auch in vielfältiger Weise publizistisch niedergeschlagen, vor allem von Ende der 70er bis etwa Mitte der 80er Jahre. Neben einer Vielzahl von Beiträgen in Magazinen und Fachjournalen gab es eine Reihe von Buchveröffentlichungen, die auch heute noch lesenswert sind: Zum einen, weil sich die darin verwendeten Argumente noch keinesfalls in ihrer Gänze verbraucht oder überlebt hätten; zum anderen, weil sie im historischen Rückblick belegen, mit welcher Emphase noch vor einer Generation gegen einen durch die Technik ermöglichten (mutmaßlichen) präventivpolizeilichen Zugriff auf Personen und soziale Strukturen gestritten wurde. Heute wird dies von einer breiten bürgerlichen Mehrheit mehr oder weniger klaglos hingenommen, wenn nicht gar befürwortet. Der 'verdächtige Bürger', der 'gläserne Mensch' – das waren damals gängige semantische Münzen der öffentlichen Diskussion. Hier seien nur einige bekanntere der vielen Publikationen beispielhaft in Erinnerung gerufen:

Bölsche, Jochen: *Der Weg in den Überwachungsstaat, Reinbek 1979 (Rowohlt), 193 S.*

Das Buch basiert auf einer SPIEGEL-Serie zum Thema und ist mit kritischen Stellungnahmen von prominenten Datenschützern und Politikern angereichert.

Gruppe, Torsten: *Der gespeicherte Bürger. Auf dem Weg in den Computer-Staat, München 1979 (Wirtschaftsverlag Langen-Müller/Herbig), 237 S.*

Der Autor verbindet die digitalisierten Fahndungsvisionen Herolds mit dem Verfall der Vorstellung von Privatsphäre und einer damals durchaus salonfähigen allgemeinen Techniksepsis.

Meyer-Larsen, Werner (Hg.): *Der Orwell-Staat 1984. Vision und Wirklichkeit, Reinbek 1983 (Rowohlt), 189 S.*

Die Artikelsammlung des SPIEGEL-Mitarbeiters enthält u.a. einen Beitrag zur Möglichkeit der Videofahndung, die damals unter der Bezeichnung 'Aktion Paddy' geübt wurde.

Pötzl, Norbert F.: *Total unter Kontrolle. Computerausweis, Volkszählung, Verkabelung, Reinbek 1985 (Rowohlt), 188 S.*

Kutscha, Martin; Paech, Norman (Hg.): *Totalerfassung. 'Sicherheitsgesetze', Volkszählung, Neuer Personalausweis, Möglichkeiten der Gewehr, Köln 1986 (Pahl-Rugenstein), 230 S.*

Die Autoren beider Bände zeigten sich von der unmittelbar bevorstehenden Realisation des Überwachungsstaates überzeugt.

Eine Quelle, bei der man sich über die jüngere Entwicklung der Überwachungstechnologien kundig machen kann, ist die Polizei selbst, z.B. in Veröffentlichungen des Bundeskriminalamts:

Bundeskriminalamt (Hg.): *Technik im Dienste der Straftatenbekämpfung (BKA-Vortragsreihe, Bd. 35), Wiesbaden 1990, 292 S.*

Das Bundeskriminalamt hat im Laufe der Zeit immer wieder die Technik zum Thema ihrer Fachtagungen gemacht. Im November 1989 lautete das Motto „Technik im Dienste der Straftatenbekämpfung“. Der Tagungsband enthält eine Reihe interessanter Beiträge von polizeioffiziellen (Zachert) bzw. quasi regierungsamtlichen (Schäuble) Stellungnahmen zu gegenwärtiger Nützlichkeit und geplanter Verwendung avancierter Polizeitechnik bis zu kritischen Beiträgen mit datenschutz- bzw. bürgerrechtlicher Relevanz (z.B. von Roßnagel). Bemerkenswert ist auch der Artikel von Helmut Brandt, der sich mit dem durch die Technisierung ausgelösten „Kulturschock“ innerhalb der Polizeiränge beschäftigt und dem Mythos der „High-Tech“-Truppe die banalen, aber nachhaltigen Widrigkeiten des (Organisations-)Alltags gegenüberstellt.

Bundeskriminalamt (Hg.): *Aktuelle Methoden der Kriminaltechnik und Kriminalistik (BKA-Forschungsreihe, Bd. 32), Wiesbaden 1995, 307 S.*

Dieser Band stellt eine Fortsetzung der Bestandsaufnahme polizeilich verfügbarer Technik dar. Präsentiert werden sowohl die Plenumsbeiträge der BKA-Herbsttagung von 1994 als auch Kurzbeschreibungen kriminaltechnischer Vorzeigeprojekte wie technische Detektion von Rauschgiften, forensische Sprechererkennung, Mustererkennung durch 'künstliche Intelligenz' usw. Die Vorträge beschäftigen sich im großen und ganzen mit dem Umbruch in der Kriminaltechnik, die gleichsam ihre 'manufakturielle Episode' hinter sich läßt und in die 'Phase der industriellen Automation' eintritt. So wird auch in den Beiträgen von Schmitz und Hauptmann zumindest implizit die Frage

aufgeworfen, wo bei aller Perfektionierung des kriminaltechnischen Sachbeweises am Ende die Intuition des Kommissars bleibt. Mit dem Beitrag von Nogala und Sack zu den „Folgerungen für die polizeiliche Arbeit aus der Technikausstattung“ ist auch diesmal wieder eine (kritikgeneigte) polizeixterne Perspektive in dem Band vorhanden.

Gwodzek, Michael: *Lexikon der Video-Überwachungstechnik, Heidelberg 1997 (Hüthig), 326 S., DM 98,-*

Ein Beispiel dafür, wie ausdifferenziert inzwischen das – vor allem praxisbezogene – Wissen über bestimmte Kontrolltechnologien ist, stellt dieses stark technisch orientierte Lexikon zu Videoüberwachungsanlagen dar. Vom Verleger plaziert als „ein unentbehrliches Hilfsmittel bei Planung, Beratung und Installation entsprechender Systeme für alle Einsteiger, Fachleute und Anwender im Bereich der Sicherungstechnik“, erläutert der Autor im lexikalischen Teil vor allem Stichworte aus Optik, Elektronik und Datenverarbeitung und befriedigt damit in erster Linie (und auf hohem, aber noch verständlichen Niveau) den Wissensbedarf von IngenieurInnen und professionellen BastlerInnen. Nur ganz vereinzelt kommen Stichworte, wie ‘Bankensicherheit’, ‘Tankstellensicherheit’ oder ‘Videobewegungsmelder’ vor, die auch für Nicht-TechnikerInnen von Interesse sind, da sie Einblick in die Logik alltäglich werdender Kontrollstrategien und Sicherheitskonzepte bieten – wobei auch beim sorgfältigen Lesen die prinzipiellen präventiven wie technisch-organisatorischen Grenzen deutlich werden. Das Buch enthält eine Vielzahl von Bildern, Grafiken, Illustrationen und Tableaus, die veranschaulichen helfen, was sich hinter den Anglizismen und technischen Abkürzungen eigentlich verbirgt. Auch das kleine deutsch/englische Wörterbuch der Fachbegriffe ist ganz nützlich. Allerdings stößt man öfter auf eingestreute Werbeseiten, was dem seriös-soliden Eindruck, den die Aufmachung insgesamt macht, entgegenwirkt und auf das Zielpublikum des Verlages verweist, in dem auch die Fachzeitschrift „Wirtschaftsschutz & Sicherheitstechnik“ (W&S) erscheint. Zwar darf man von einem Lexikon der Videoüberwachungstechnik nicht allzuviel kritische Reflexion der Anwendungskonsequenzen des dargelegten technischen Know-hows erwarten. Aber der gelegentliche Hinweis auf Akzeptanzfragen und die Abhandlung ‘Rechtlicher Aspekte bei der Video-Überwachung’ auf faktisch einer Seite sind doch etwas zu spärlich – das Stichwort Datenschutz sucht man im lexikalischen Teil vergeblich. Insgesamt ist dieses Lexikon wohl nur für SpezialistInnen eine lohnende Lektüre.

Backslash; Hack-Tic; Jansen & Janssen; AutorInnenkollektiv Keine Panik (Hg.): *Der kleine Abhöratgeber. Computernetze, Telefone, Kameras,*

Richtmikrofone (incl. Diskette), Berlin 1996 (Edition ID-Archiv), 143 S., DM 20,-

Ganz anders hingegen diese kleine, praxisorientierte Publikation mit subversivem Flair, die sich an die (potentiell) Überwachten richtet. Es ist die deutsche Übersetzung und Adaptation eines zuerst 1994 in den Niederlanden erschienenen, der Hackerkultur verpflichteten Bändchens, das sich an all jene wendet, „die sich das Recht herausnehmen wollen, unzensiert und unbeobachtet vom ‘Großen Bruder’ zu kommunizieren“. Das AutorInnenkollektiv will „statt Verschwörungstheorie und Technikfeindlichkeit“ zu bedienen, Wissen über verschiedene moderne Überwachungstechniken und Tips zum (individuellen) Schutz dagegen vermitteln. Behandelt werden in anschaulicher und verständlicher Art Funktionsweise und Abhöransälligkeiten von Kommunikation in Räumen (‘Wanzen’), drahtgebundene und mobile Telefone und Funkempfänger sowie Computer und Datennetze. Darüber hinaus werden Verschlüsselungsverfahren für Sprache und Daten sowie Überwachungskameras behandelt. In einem interessanten Nachwort skizziert Otto Diederichs die staatliche Verwendung der verschiedenen Lauschoptionen. Den AutorInnen gelingt es, die komplexe Materie auch für LaiInnen nachvollziehbar zu erläutern, und sie vergessen auch nicht, auf die zwangsläufige ‘Halbwertszeit’ ihrer Ausführungen angesichts des rapiden technischen Fortschritts hinzuweisen. Obwohl dieser „Ratgeber“ eindeutig aus der und für die ‘Szene’ geschrieben ist, hält er sich nicht mit politischen Reflexionen über ‘das Abhören’ auf. Er ist in der Schwemme der Ratgeberliteratur vielleicht einer der aufgeklärtesten und daher zu empfehlen.

Tinnefeld, Marie-Theres; Philipps, Lothar; Weis, Kurt (Hg.): *Die dunkle Seite des Chips. Herrschaft und Beherrschbarkeit neuer Technologien (Neue Techniken und Recht, Bd. 1), München, Wien 1993 (Oldenbourg), 180 S., DM 58,-*

Akademischer, philosophisch tiefeschürfender und (politisch) ‘ausgewogener’ sind die Beiträge, die in diesem, auf eine Veranstaltung der Thomas-Dehler-Stiftung im Oktober 1992 zurückgehenden Band versammelt sind. Im Vordergrund nahezu aller Aufsätze stehen Überlegungen, wie die neuen, durch Technik ermöglichten Handlungsoptionen sozial- und rechtsvertraglich ‘beherrscht’ werden könnten. Zu den erwähnenswerten Beiträgen gehören unter anderem der knappe aber informative Einleitungstext von Philipps über die datenschutzrechtliche Wende in der deutschen Rechtsinformatik, ein gelehrter Essay von Weis, der der Frage nachgeht, ob „die Chips als Wegbereiter neuer sozialer Kontrolle“ aufzufassen sind, eine kriminologische Abhandlung von Kaiser über ‘durch Technik geschaffene’ neue Tatgelegenheiten und neue

Tätertypen sowie ein Statement der damaligen Justizministerin Leuthusser-Schnarrenberger zum Thema 'Abhören in Wohnungen'.

Leuthardt, Beat: *Leben online. Von der Chipkarte bis zum Europol-Netz: Der Mensch unter ständigem Verdacht.* Reinbek 1996 (Rowohlt), 223 S., DM 14,90

Weniger wissenschaftlich als journalistisch-kritisch behandelt der Schweizer Jurist und Publizist Beat Leuthardt die Thematik moderner Überwachungstechniken. Obwohl der Haupttitel zuerst an eine der zuhauf erscheinenden Anleitungen, wie man mit dem Computer ins Internet kommt, denken läßt, legt der Autor eine tour d'horizon der aktuellen Anwendungsfälle von Überwachungstechnologie im westlichen Europa vor. Er behandelt dabei in erster Linie die staatlichen Kontrollregimes, widmet sich aber auch den überwachungstechnisch aufgerüsteten 'Privatmanagements'. Zur Sprache kommen die meisten Überwachungstechnologien, die jeweils in ihrem politisch-sozialen Kontext erläutert werden. Man gewinnt dadurch einerseits einen realitätsnahen Eindruck von der Vielfalt und Allgegenwärtigkeit dieser Systeme in unserem Alltag, erfährt andererseits auch eine Menge über die in dieser Entwicklung involvierten Interessen. Weil es im Reportagestil geschrieben und aufgemacht ist, ist dieses Büchlein eingängig lesbar, obwohl dadurch ein systematischerer Überblick etwas zu kurz kommt. In gewisser Weise setzt Leuthardt mit diesem durchaus informativen Buch die Tradition der eingangs skizzierten 'Warn- und Alarmierungsliteratur' der späten 70er Jahre fort. Allerdings mit dem Unterschied, daß nicht mehr so sehr auf das Bild des 'Big Brother' abgehoben wird, sondern – durchaus auf der Höhe der Diskussion – die Erkenntnis verarbeitet wird, daß sich die Überwachungsprozeduren längst 'zwanglos' in den Alltag eingepaßt haben. Abgesehen von dezidiert wissenschaftlichen Arbeiten stellt Leuthardts Buch gegenwärtig den informiertesten deutschsprachigen monographischen Überblick zum Stand und zur Anwendung von Überwachungstechnologien dar.

Die deutschsprachige Diskussion über Funktion, Optionen und politisch-soziale Folgen der staatlichen wie nicht-staatlichen Anwendung von modernen Überwachungstechnologien wurde bislang vor allem national geführt. 'Importe' von außerhalb blieben sehr selten. Dies stößt aber in Zeiten verschärfter Internationalisierung, gar Globalisierung sozialer und wirtschaftlicher Beziehungen an ihre Grenzen: Nicht nur, daß Überwachungstechnologien auch in anderen Ländern zur normalen Infrastruktur avancieren und die Sicherheitsindustrie seit langem schon international operiert – auch die Kontrollsysteme selbst gewinnen globusumspannende Dimensionen, wenn man nur an Satellitennutzung sowie Daten- und Bildübertragungen denkt. Insofern kann

die Rezeption vor allem englischsprachiger Literatur von großem Nutzen für lokale oder nationale Diskussionszusammenhänge sein. Im folgenden werden dazu einige Empfehlungen gegeben.

Marx, Gary T.: *Undercover. Police Surveillance in America. Berkeley etc., 1988 (University of California Press), 283 p., \$ 15.95 (Paperback)*

Gary Marx zählt in den USA zu den bekanntesten bürgerrechtlich orientierten Sozialwissenschaftlern, der sich im Laufe seiner Forschung über Polizei eingehend mit dem durch die Technik beförderten Phänomen – der von ihm so genannten – ‘New Surveillance’ beschäftigt hat. Dieses Buch befaßt sich in der Hauptsache empirisch mit polizeilichen Undercover-Praktiken in den USA. In seinem abschließenden Kapitel werden Bedeutung und Konsequenzen der neuen technischen Optionen für Polizeistrategien und für soziale Kontrolle im allgemeinen diskutiert. Der Autor erläutert die spezifischen Eigenschaften von Überwachungstechnologien und warnt vor dem Entstehen einer „maximum-security society“. G. Marx hat in einer Reihe weiterer Veröffentlichungen die in diesem Buch dargelegten Grundgedanken zum Charakter der Überwachungstechnik erläutert, vertieft und für bestimmte Bereiche konkretisiert. Aus meiner Sicht gehört dieses Buch nicht zuletzt unter bürgerrechtlichem Aspekt zu den (internationalen) Klassikern der Thematik.

Lyon, David: *The Electronic Eye. The Rise of the Surveillance Society, Minneapolis, London 1994 (University of Minnesota Press), 270 p. \$ 18.95 (Paperback)*

Der Autor (Soziologieprofessor in Kanada) versucht vor allem die soziologischen Aspekte der ‘neuen technikgestützten Überwachung’ auf dem Hintergrund einer Theorie der Moderne herauszuarbeiten. Die Praxis der Überwachung wird von ihm im historischen Kontext verortet, wobei die neuen Technologien letztlich als Konsequenz einer entwickelten Moderne erscheinen. Nach einer (kritischen) Diskussion der Szenarien vom Großen Bruder (Orwell) und der Gesellschaft als Panopticon (Foucault) widmet sich Lyon einzelnen Entwicklungen in den gegenwärtig relevanten Überwachungsbereichen: Überwachungsstaat, Transparenz der Arbeit(erInnen), VerbraucherInnen im Visier. Im dritten Teil wird es theoretisch sehr interessant: Lyon relativiert die unausweichliche Bedrohlichkeit von Überwachung in der Gegenwartsgesellschaft und argumentiert vor allem gegen den paranoiden Affekt, mit dem Kontrolltechnologien oftmals analytisch abgehandelt worden sind. Aus seiner Sicht bilden sowohl Datenschutzgesetzgebung als auch soziale Bewegungen Gegengewichte zur Inszenierung einer total überwachten Gesellschaft. Lyon sieht und problematisiert zwar die Relevanz und die sozialen Konsequenzen von Überwachungspraktiken, er wendet sich aber unter Hin-

weis auf die 'zwei Gesichter' der Überwachung (man könnte auch von deren 'Dialektik' sprechen) gegen einseitig negative Analysen und Interpretationen. Mit der Ausrufung der Totalüberwachung wird nach seiner Auffassung nur Paranoia genährt und politische Opposition dagegen entmutigt.

Lyon, David; Zureik, Elia (eds.): *Computers, Surveillance, and Privacy, Minneapolis, London 1996 (University of Minnesota Press), 285 p., \$ 18.95 (Paperback)*

Dieser Sammelband präsentiert die Beiträge zu einem 'strategic research workshop', der an der Queen's University, Ontario, 1993 unter Beteiligung fast aller namhaften, auf diesem Gebiet ausgewiesenen ExpertInnen des nord-amerikanischen Kontinents stattfand. Die insgesamt 12 Artikel thematisieren neben der Einleitung die Bereiche Arbeitsplatz, Markt, Kultur und Regelungsverfahren. Es geht dabei u.a. um genetische Tests am Arbeitsplatz (Regan), datentechnische Ausbeutung von VerbraucherInnendaten (Gandy) und um einen internationalen Vergleich von Datenschutzregelungen (Bennett). Die beiden herausragenden Beiträge kommen von Marc Poster und dem schon erwähnten Gary Marx. Poster entwickelt die interessante These, daß in postmodernen Gesellschaften sich die Identitätsbildung bzw. -zuschreibung von den direkten Interaktionen weg zur Zirkulation der gespeicherten Personendaten verlagert: wer jemand ist (bzw. als wer er/sie gilt), werde nun stärker vom Datenschatten als von der lebendigen Person bestimmt. Ein Lesevergnügen ist die Abhandlung von Marx über die Spiegelung zeitgenössischer Überwachungstechniken und -praktiken in verschiedenen Zweigen der Popkultur wie Musik, Karikaturen, Anzeigen u.ä.

Hoffman, Lance J. (ed.): *Building in Big Brother. The Cryptographic Policy Debate, New York etc. 1995 (Springer), 560 p., \$ 39.95 (Paperback)*

Wer sich ein präzises Bild über Anfang, Verlauf und Diskussionsstand der (US-amerikanischen) Kryptographiedebatte machen will, kann mit dieser Zusammenstellung auf eine erstklassige Dokumentation zurückgreifen, die viele der zentralen Artikel und Texte zum Thema „Überwachung von Telekommunikation“ bündelt. Manche der Beiträge sind allerdings auch über das Internet verfügbar. Grundlagenliteratur für AbhörgegnerInnen und VerschlüsselungsenthusiastInnen!

Davies, Simon: *Big Brother. Britain's Web of Surveillance and the New Technological Order, London 1996 (Pan Books), 294 p., £ 5,99*

Simon Davies ist ein inzwischen international bekannter Datenschutz-Aktivist und Gründer sowie Direktor von 'Privacy International', einer Organisation, die sich internationalen Bürgerrechtskampagnen in bezug auf Überwa-

chungstechnologien widmet. Somit kann Davies für seine journalistische Abhandlung aus einer sprudelnden Informationsquelle schöpfen und die aktuellen Anwendungen avancierter Überwachungstechnologien Revue passieren lassen. Vorgestellt werden in lockerem Journalstil u.a. Videoüberwachung, biometrische Identifizierungsverfahren, Abhörsysteme und die Verbreitung von Chipkarten. So gut wie keine relevante Kontrolltechnik wird ausgelassen. Die Publikation ähnelt stark dem Buch von Leuthardt. Was der für den westeuropäischen Raum zustande gebracht hat, leistet Davies für den internationalen anglo-amerikanischen Horizont: eine aktuelle und kritische Bestandsaufnahme avancierter Kontrolltechniken.

Wright, Steve: *An Appraisal of Technologies of Political Control. Working Document, Luxemburg 1998 (European Parliament, Scientific and Technological Options, Working Document PE 166499; <http://jya.com/stoa-atpc.htm>)*

Das aktuellste und für den unmittelbaren 'politischen Gebrauch' geschriebene Übersichtsdocument zur Entwicklung diverser Überwachungstechnologien ist das schon in seinem Heftbeitrag skizzierte Papier für den STOA-Ausschuß des europäischen Parlaments. Das komplette Dokument kann auch im Internet abgerufen werden.

Norris, Clive; Moran, Jade; Armstrong, Gary (eds.): *Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control, London etc. 1998 (Aldershot), 304 p., £ 67,95*

Der Band bilanziert die Erfolge und die Konsequenzen der Videüberwachung des öffentlichen Raumes aus sozialwissenschaftlicher Perspektive.

Weitere umfangreiche Literaturhinweise zum Thema finden sich auch in den Arbeiten des Rezensenten, auf die abschließend hingewiesen wird:

Nogala, Detlef: *Polizei, avancierte Technik und soziale Kontrolle. Funktion und Ideologie technikkbesetzter Kontrollstrategien im Prozeß der Rationalisierung von Herrschaft. Pfaffenweiler 1989 (Centaurus Verlagsgesellschaft), 203 S.*

Ders.: *Social Control Technologies. Verwendungsgrammatiken, Systematisierung und Problemfelder technisierter sozialer Kontrollarrangements. Berlin 1998 (Dissertation, FU-Berlin), 519 S.*

(sämtlich: Detlef Nogala)

Sonstige Neuerscheinungen

Hübner, Klaus: *Einsatz. Erinnerungen des Berliner Polizeipräsidenten 1969-1987*, Berlin 1997 (Jaron Verlag), 440 S., DM 44,-

Klaus Hübner hat seine Autobiographie vorgelegt. Autor und Buch versprechen spannende Lektüre. Berlin in den 70er und 80er Jahren, das waren Studentenbewegung und Demonstrationen, Terrorismus und Anti-Terrorismus, Hausbesetzungen und Friedensbewegung. Und Klaus Hübner war ein Polizeipräsident mit einer eigenen Handschrift, der sich nicht von jeder Politik vor den Karren spannen ließ, sondern ein eigenes Konzept von der Rolle der Polizei in der bundesrepublikanischen Gesellschaft verfocht. Tatsächlich liefert Hübner eine Berliner Polizeigeschichte aus der spezifischen Sicht eines führenden Insiders. Wer allerdings gehofft hat, mehr oder neues über die Berliner Polizei zu erfahren, wird enttäuscht. Auch wer auf die kritische Reflexion eines der bekanntesten Polizisten der Republik spekulierte, sucht auf den mehr als vierhundert Seiten vergeblich. Klaus Hübner bleibt sich in diesem Buch treu: Er stellt sich als einer jener typischen sozialdemokratischen Polizeireformer der 70er dar, die den Polizeimuff der Nachkriegsjahre beseitigten, eine modern organisierte und geführte Polizei schaffen wollten. Kooperativen Führungsstil eingeführt zu haben, rechnet sich Hübner deshalb ebenso als bleibendes Verdienst an, wie sein frühes Plädoyer für Strategien der Deeskalation gegenüber Protestaktionen oder der Patenschaft für die „Berliner Linie“ gegenüber den Hausbesetzungen. Insofern war Hübner weder politisch beliebig biegsam, noch ein „Hardliner“, was ihm schließlich den Job gekostet hat. Je länger man in den Hübnerschen Erinnerung liest, desto mehr verstärkt sich jedoch der Eindruck: Auch ein aufgeklärter Polizist bleibt Polizist. Die Verrechtlichung des polizeilichen Todesschusses wird gefordert (S. 258); mit Rücksicht auf die Empfindlichkeiten der BeamtInnen wird deren Kennzeichnung abgelehnt (S. 324); gegenüber Demonstrationen vertritt er die Devise „der Szene ihre Helden nehmen“ (S. 315); HausbesetzerInnen seien ähnlich organisiert gewesen wie organisierte Kriminalität (S. 345). Als Indizien für die eigenen Erfolge werden beliebige Daten herangezogen: etwa die rapide gesunkene Zahl unfriedlich verlaufender Demonstrationen (S. 96) oder gesteigerte Aufklärungsquoten durch die Polizeireform (S. 242). Obwohl Hübner seit zehn Jahren den Ruhestand genießt, läßt er jede Distanz zu seinem früheren Amt vermissen. Was damals richtig erschien, ist für ihn heute nicht weniger richtig. Daß die Modernisierung der Polizeien deren Eingriffsmöglichkeiten erhöhte, daß die moderne Polizei zum Feindbild-Lieferant für die Politik geworden ist, daß die organisatorische Zentralisierung jene „Bürgerferne“ beförderte, die gegenwärtig mühevoll abgebaut werden soll, das darf die Hübnersche Erfolgsbilanz nicht verdunkeln. Schade.

Velten, Petra: *Transparenz staatlichen Handelns und Demokratie. Zur Zulässigkeit verdeckter Polizeitätigkeit*, Pfaffenweiler 1996 (Centaurus-Verlagsgesellschaft), 215 S., DM 78,-

Bei der vorliegenden Veröffentlichung handelt es sich um eine staatsrechtliche Abhandlung, die nachzuweisen sucht, daß – so der Schlußsatz – „die Ermächtigungen zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung (...) in ihrer jetzigen Ausprägung verfassungswidrig“ sind. Gegenstand der Untersuchung sind die demokratietheoretischen und verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an staatliches Handeln zu stellen sind. Den Zentralbegriffen moderner Staatlichkeit gelten die analysierenden Kapitel des Buches: Öffentliche und nicht-öffentliche Staatsgewalt, demokratische Legitimation, Repräsentation, Minderheitenrechte. Verdeckte polizeiliche Handlungen werden in diesen Zusammenhängen als extremes Beispiel „démokratieexempter Tätigkeit“ betrachtet, die mit dem in Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes postulierten Demokratieprinzip in Konflikt stehe. Das eingangs zitierte Fazit begründet die Autorin insbesondere durch die fehlende Öffentlichkeit als Voraussetzung demokratischer Kontrolle (S. 92). Als Minimum fordert sie eine nachträgliche Informationspflicht über verdeckt erhobene Daten. Diese dürfe nicht durch die bekannten Klauseln durchlöchert werden. Im Strafverfahren ergebe sich hieraus die „Pflicht zu Aktenvollständigkeit“, d.h. es dürfe von keiner Information offenbleiben, woher sie stammt (S. 192f.).

Velten versucht, staatsrechtliche Pflöcke gegen die weitere Vergeheimdienstlichung der Polizeien zu setzen. Ob dieser Weg erfolgreich ist, darf bezweifelt werden. Ihrer juristischen Argumentation werden „herrschende Meinung“ und herrschende Staatspraxis nicht folgen. Ihre Behauptung, daß „geheime Polizeitätigkeit (...) nicht zu den Traditionen demokratischer Staaten“ gehört (S. 177), ist mehr Wunschdenken als Wirklichkeitsbeschreibung. Der von ihr geforderte lückenlose Quellennachweis ist zudem allenfalls geeignet, die bürgerrechtlichen Folgen verdeckter Polizeiarbeit zu mildern. Denn die Begrenzung gilt nur, sofern es zum Strafprozeß kommt. Das Demokratieprinzip erstreckt sich auch auf die polizeiliche Datenverarbeitung, der Grundrechtseingriff findet bereits durch den Verdeckten Ermittler in meiner Wohnung statt und nicht erst durch den späteren Prozeß, und die Sanktionen können andere als strafrechtliche Formen annehmen. Die Demokratieprobleme beginnen nicht erst bei der Verwertung verdeckt erhobener Daten, sondern bereits bei deren Erhebung.

(beide: Norbert Pütter)

Lange, Hans-Jürgen u.a.: *Memorandum zur Entwicklung der Inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1998 (Verlag S. Roderer), 71 S., DM 19,80*

„Die in diesem Memorandum formulierten Gestaltungsempfehlungen“, so formulieren die kompetenten und renommierten Autoren dieses Memorandums gegen Ende (S. 55), „sind durchweg ohne Grundgesetzänderungen realisierbar. Im Kern geht es also darum, auf der Grundlage der bewährten bundesstaatlichen Strukturen eine inhaltlich anders ausgerichtete Politik der Inneren Sicherheit zu erreichen. Diese Politik legt ein bürgerrechtliches Verständnis zugrunde.“ In dieser eigenen Zusammenfassung ihrer Absichten und Prämissen bezeichnet die Memorandumsgruppe die Vorzüge und gleichfalls die Grenzen dessen, was sie zur „Inneren Sicherheit“ vorgelegt haben.

Zum ersten: Schon in der Vorbemerkung verheißen sie sympathisch eine „bürgerrechtliche Stellungnahme“, die „aus der wissenschaftlichen Arbeit“ hervorgegangen sei. Freilich: diese „bürgerrechtliche“ Qualität bzw. Grundlage wird an keiner Stelle präzisiert. Also bleibt es weithin bei einer wohlgefälligen Attitüde, einem Maßstab, der nicht ausgepackt wird, dessen Markierungen nur geahnt werden können. Nur ab und an sind die Markierungen klar und deutlich erkenntlich. Auch dort, wo sie dies sind, etwa dann, wenn grundrechtlich einschlägige Verfassungsgerichtsentscheidungen emphatisch hervorgehoben werden, wie beispielsweise das „Volkszählungsurteil“ oder das „Brokdorfurteil“, werden diese Bürgerrechte nur apostrophiert. Sie werden weder analytisch, noch durchsichtig in den Vorschlägen der Verfasser angewandt. So fehlt etwa im Zusammenhang der Kür des „informationellen Selbstbestimmungsrechts“ durch das Bundesverfassungsgericht jeder Hinweis auf die harten Grenzen dieses neuen Grundrechts. Es hapert auch an aller Erörterung der nach 1983 im Lichte des „informationellen Selbststimmungsrechts“ geradezu systematisch gegen dasselbe renovierten Gesetze, die die Institutionen der „Inneren Sicherheit“ betreffen. Angefangen vom Bundesverfassungsschutzgesetz, über das MAD-Gesetz bis hin zum BGS-Gesetz.

Zum zweiten: Wie das Eingangszitat ausweist, setzen die Autoren das gegebene Sicherheitssystem voraus. Demgemäß gebrauchen sie auch distanzlos den 1972 in die deutsche Sprache als Eigennamen eingeführten Begriff *Innere Sicherheit* bzw. des Systems *Innerer Sicherheit*. Vorausgesetzt wird die etatistische, wenn auch föderale Organisation der Polizei; vorausgesetzt werden das gesamte Geflecht der Institutionen und Prozeduren der sicherheitspolitisch zuständigen Organe: „die bewährten bundesstaatlichen Strukturen“. Demgemäß konzentriert sich das Memorandum auf eine „inhaltlich anders ausgerichtete Politik“, ohne auch nur einen Augenblick lang zu bedenken, was mit ihren meist zartfühlend neu formulierten „Inhalten“ geschieht, wenn die bestehenden Formen bleiben, wie sie sind. Seltsam, daß reformwillige

Sozialwissenschaftler und kenntnisreiche Juristen so einäugig sein können. Hätten die Vorschläge eine Chance, die offizielle Politik zu beeinflussen, wäre das Beste, was allenfalls passieren könnte, ein anderer symbolic use of good intentions and purposes.

Zum dritten: Vielem von dem, was wertend und vorschlagend im Memorandum gesagt wird, ist zuzustimmen. Daß „die bisherige Entwicklung der Europäischen Inneren Sicherheit“ den „bürgerrechtlichen Aspekt nahezu vollständig“ ausgeblendet habe (S. 9); daß die „Flexibilisierung“ der sicherheitspolitischen Instanzen und Verfahren infolge des Amsterdamer Vertrags die bürgerliche Rechtssicherheit gefährde und dem demokratischen Verfassungsauftrag entgegenstehe; daß in europäische Polizeibehörden die Rahmenbedingungen – freilich nicht nur, wie die Autoren vorschlagen, die rechtlichen – zu berücksichtigen sind; daß die Leitungs- und Kontrollfunktionen „der politischen gegenüber den polizeilichen Gremien“ „hervorzuheben und zu stärken“ sind. Usw. usf. Nur, das, was die geschätzten Autoren vorbringen, um diese Absichten in Kritik und Vorschlag umzusetzen, ist, ich bitte um Verzeihung, reichlich dürftig. Diese Qualifizierung gilt für das europäische Lieblingskind des Memorandums, „das Modell eines ‘trisektoralen’ Förderalismus“ mit dem üblichen, nahezu konsequenzlosen Subsidiaritätsprinzip garniert ebenso, wie, um aus Platzgründen zu springen, mit der im V. Abschnitt vorgeschlagenen verbesserten „Kontrolle der Inneren Sicherheit“. Außer Vorschlägen, die das gegenwärtig systematisch überforderte Parlament zusätzlich überfordern, und einer schwächlichen, sozusagen extraterritorialen „Institutionalisierung von Polizeibeauftragten“ fällt den Reformern nichts ein. Verständlicherweise, denn sie setzen zu viele Prämissen, zu viel als so gegeben, so hinzunehmen, ja so gut voraus. Auch die reichlich summarische und trotz ihrer thesenhaften Bezifferung eher diskursiv konturlose Kritik der „Sicherheitsbehörden des Bundes“ (S. 21) wirkt wie mit eingezogenen kritischen und das heißt zugleich bürgerrechtlichen Krallen geschrieben. Dort, wo sich die Autoren kritisch und vorschlagshaft den etablierten Institutionen und Praktiken zuwenden, tun sie dies in einem um der Sache halber zuweilen schwer erträglichen betulichen Stil. Da „ließe“ sich der BGS, der nur halb Stark kritisiert wird, so und so modifizieren; beim BKA „sollte“ „im Sinne klarer Aufgabenabgrenzungen“ eine Vermischung mit dem BGS „unterbleiben“. Beim Verfassungsschutz, den die Autoren trotz anfänglich richtig angesetzter Kritik nicht als abschaffungsbedürftig zu bezeichnen wagen, werden mit der Formel „es wäre denkbar“ halbgare Reformvorschläge aufgetischt. In Sachen „Sicherheitsbehörden der Länder“ (S. 29) wird jeder bürgerrechtlich angemessenen Kritik schon dadurch ein Riegel vorgeschoben, daß pauschal festgestellt wird: „Die Polizeihoheit der Länder ist gerade im Zuge des forcierten Prozesses der Europäisierung zu erhalten, weil die dezentrale Organisation in landespolitisch

verantwortliche Polizeien am ehesten die Gewähr bietet, eine Exekutivgewalt mit bürgerrechtlichen Ansprüchen und demokratischen Kontrollverfahren zu vereinbaren.“

Die Memorandumsgruppe hat zu viel und zu wenig auf einmal gewollt. Zu viel, indem sie das gesamte europäisch erweiterte Spektrum innerer Sicherheit behandeln wollte und so unvermeidlich viel zu oberflächlich, viel zu punktuell bleiben mußte. Ein, zwei, drei durchgespielte Beispiele wären mehr gewesen. Zu wenig haben die Autoren gewollt, weil sie ohne ihre eigenen Kriterien zureichend darzulegen und zuzuspitzen, mit ihrer bürgerrechtlichen Kritik und sacht erwogenen isolierten Vorschlägen das Muster des inneren Sicherheits-Spiels nur zart mit einem Reformsahnehübchen versahen.

Schade. Daß Sozialwissenschaftler und Politikwissenschaftler endlich das staatliche Gewaltmonopol im Innern als ihr Thema entdecken und sich hierbei mit Juristen zusammantun, die über den Tellerrand ihres Fachs hinauszuschauen vermögen, hätte eine prächtige Chance eröffnet. Wenn diese Wissenschaftler die für jede Erkenntnis notwendige Distanz eingehalten, wenn diese Bürgerrechtler sich zu einem prägnanteren Verständnis der Bürgerrechte hätten durchringen, hätten trauen können.

Lindenberger, Thomas: *Straßenpolitik. Zur Sozialgeschichte der öffentlichen Ordnung in Berlin 1900 bis 1914*, Bonn 1995 (Verlag J.H.W. Dietz Nachfolger), 431 S., DM 62,-

Seitdem jüngst der Kölner Oberstadtdirektor „die Würde des Platzes“ polizeilich großzügig um den Kölner Dom herum hat sichern lassen, wird man die Aktualität von Thomas Lindenbergers alles in allem ausgezeichnete Dissertation kaum abstreiten können (vgl. dazu im einzelnen und mit Belegen: W.-D. Narr: Die Herrschaft der kommunalen Exekutive(n). Mit dem Mittel zweckentfremdeten Rechts und polizeilicher Gewalt gegen die mobilen Wagenburgen, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): *Auf zur grundrechtlichen Verteidigung der Wagenburgen*, Köln 1998, S. 29-41). Steht doch die Verteidigung der herrschenden Raumwürde gegen die Menschenwürde ungezogener Jugendlicher in einem dichten Zusammenhang mit gerade in den letzten Jahren zunehmenden städtischen Verordnungen und gefahrenabwehrenden Gesetzen. Letztere sollen nicht genehme Menschengruppen vor allem aus den Innenstädten hinausäubern lassen. Gewiß: von einem „Steinzeitalter der Polizeitaktik“ kann man heute nicht mehr sprechen. Heute hat die Polizei längst „Dialogkommandos“ eingerichtet und vermag ihr Mittel der Gewalt ungleich differenzierter einzusetzen. Sie kennt selbst im Zweifelsfalle mehr als „blankziehen“ und „einbauen“ (S. 15). Und doch ist neben der nicht zu übersehenden Diskontinuität des Verhältnisses 'Polizei und Öffentlichkeit' heute und damals die Kontinuität überraschend stark.

Thomas Lindenberger, der vor allem daran interessiert ist, herauszufinden, inwieweit „die Straßenpolitik neben oder sogar an die Stelle von Aktionen in den überlieferten Politikarenen der Arbeiterbewegung“ getreten ist (S. 23), behandelt im 3. Kapitel vor allem die Straßen-Polizei und deren Versuch, Ordnung aufrechtzuerhalten, vielmehr herzustellen. Hierbei sind Straße und Straßenpolitik männlich dominiert. „Von der Beteiligung her gesehen, war Straßenpolitik also im wesentlichen 'Männersache', in der zwar immer wieder die Legitimität des staatlichen Gewaltmonopols und seiner bürokratisch-militärischen Ausübung, nie aber dessen Funktion für die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Vormachtstellung der Männer in Frage gestellt wurde“ (S. 71). Erst allmählich entstand eine eigenartige Straßenpolizei, die einerseits militärisch organisiert war, im Verhältnis zum Publikum aber andererseits Ermessensspielräume ermöglichte (S. 77).

Im 4. Kapitel beschreibt Lindenberger den Kleinkrieg zwischen Publikum und Polizei, im 5. gibt er einen Überblick über die Nutzung der Straße durch Streiks und die allgemeinen polizeilichen Reaktionen. Noch im Zusammenhang der alltäglichen Querelen faßt Lindenberger zusammen: „Die Unterschichten stellten nicht nur absolut gesehen ca. zwei Drittel der erfaßten Zivilpersonen, die in Straßeneignisse verwickelt waren, sie waren in den gewaltsamen Auseinandersetzungen vor allem mit Polizisten deutlich überrepräsentiert, an den gewaltlosen Interaktionen hingegen unterrepräsentiert. Das gewerbliche Kleinbürgertum wurde in überdurchschnittlichem Ausmaß Opfer gewalttätiger Menschenmengen“ (S. 119). Hierbei wäre es, Lindenbergers auch quantitativ soweit wie möglich erhärtetem Überblick gemäß falsch, nur einseitige Konfrontationen „Unterschichten“ – Polizei wahrzunehmen. Vielmehr wurde die Polizei je nach Situation und Handlungsrichtung von diversen Gruppierungen unterstützt. „Nicht daran, *ob* Ordnung wünschenswert und zu gewährleisten sei, entzündeten sich die Konflikte, sondern welche Ordnung und *wie* diese herzustellen sei“ (S. 133).

Das 6. Kapitel, das am anschaulichsten geraten ist, gilt den Moabiter Unruhen von 1910. Bürgerkriegsartige Auseinandersetzungen beherrschten die Szene. Die Gerichte spielten in all ihrer Ambivalenz eine gewisse eigenständige Rolle, die organisierte Arbeiterbewegung in Form der Sozialdemokratie agierte furchtsam im Sinne ihrer organisatorischen Logik. Sie orientierte und agierte vor allem wahlpolitisch. Bevor Thomas Lindenberger im 8. Kapitel eine Summe seiner Arbeit zieht und über „die Straße als Ort des Klassenhandelns“ räsoniert, gibt er im 7. Kapitel einen Überblick über die Straßendemonstrationen, der bei den nationalistisch kriegsbegeisterten Demonstrationen 1913 und 1914 endet. Dieses Ende seines historischen Überblicks belegt schon in der Frühgeschichte der Demonstrationen den inhaltlich allemal je nach Kontext ambivalenten Charakter dieser „urdemokratischen“ Form.

Thomas Lindenbergers geschichtswissenschaftliche Wiederentdeckung der Straßenpolitik ist unter mehrfacher Perspektive spannend zu lesen. Sein Fallbeispiel Berlin und in seinem Fallbeispiel das Exempel „Moabiter Unruhen“ reizen außerdem dazu, seine spezifische Studie in vergleichender Perspektive zu nutzen. Zusammenfassen ließe sich die materialreiche, ihre Informationen zuverlässig präsentierende und interpretierende Arbeit mit dem Schlagwort: Der Kampf um die Ordnung im Übergang zur Massengesellschaft, zum Massenstaat. Und in diesem Kampf spielt die Auseinandersetzung zwischen einer nötigenfalls rücksichtslos eingesetzten Polizei und einer organisiert-unorganisierten 'Masse' aus ihrerseits diversen Angehörigen der Unterschichten die entscheidende Rolle. In diesem letztlich einseitigen Kampf entscheidet sich nicht nur die soziale und politische Qualität der betreffenden Ordnung. Dieser Kampf zeigt auch, welche klassenpolitische oder soziale Definitionsmacht das Gewaltmonopol im Innern besaß und besitzt. Vor allem belegt der Kampf in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, welche enorme Wirkung dasselbe auch noch zu Zeiten besitzt, da sich so viel quantitativ und qualitativ sozioökonomisch und politisch verändert hat. Wirkungen in Richtung des institutionellen Musters der Polizei und ihres Orts in der Öffentlichkeit, ja – siehe das Demonstrationsrecht und seine Praxis bis heute – gegen die Öffentlichkeit; Wirkungen in Richtung der habituellen Prägung der Bürgerinnen und Bürger. (beide: Wolf-Dieter Narr)

Diedrich, Thorsten; Ehlert, Hans; Wenzke, Rüdiger (Hg.): *Im Dienste der Partei. Handbuch der bewaffneten Organe der DDR*, Berlin 1998 (Christoph Links Verlag), 720 S., DM 48,-

An seiner Gewaltfähigkeit und -bereitschaft entscheidet sich das Verhältnis eines Staates sowohl zu seinen Nachbarn wie zu den eigenen BürgerInnen. Die stets international zur Schau gestellte Bereitschaft der DDR-Führung zu einer Politik der Abrüstung und Entspannung hatte somit schon angesichts der Situation an ihren Grenzen immer einen schalen Beigeschmack. Sie ging zudem einher mit steten Bemühungen, die innere Überwachung und Repression zu vervollkommen. Daß sich diese Aufgaben nicht allein auf die Staatssicherheit beschränken würden, ließ sich zumindest erahnen. Aussagekräftige Belege waren hingegen eher rar. Selbst während der Wende und nach der deutschen Vereinigung war es im wesentlichen die Stasi, auf die sich die Aufmerksamkeit konzentrierte. Die Polizei zog lediglich während der Demonstrationen im Herbst 1989 aufgrund ihres brutalen Vorgehens kurzfristige Blicke auf sich. Mit der Übertragung des westdeutschen Polizeisystems auf die neuen Bundesländer verschwand die Deutsche Volkspolizei so nachhaltig aus dem öffentlichen Bewußtsein, als habe es sie nie gegeben.

Das vorliegende Buch widmet dem Ministerium für Staatssicherheit lediglich rund 50 von 720 Seiten. Die übrigen gelten der Nationalen Volksarmee/NVA (S. 423-536), der Zivilverteidigung (S. 153-200, 282-338, 551-576) und in überwiegendem Maße dem Polizeisystem der DDR (S. 69-152, 201-280, 339-370, 537-550). Das ist gut so. Das Ausgangsmaterial für ihr Handbuch fanden die Autoren des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes in Potsdam hauptsächlich im Koblenzer Bundesarchiv; entstanden ist daraus ein voluminöses Werk mit einer Vielzahl bisher unbekannter Details zu Personalfragen, Einsatzprinzipien, Strukturen, Bewaffnung und Ausrüstung der DDR-Sicherheitsorgane. Möglich wird damit erstmals auch ein direkter Vergleich zwischen den beiden deutschen Nachkriegspolizeien – und der weist, bei aller Unterschiedlichkeit der (politischen) Systeme, eine Menge Parallelen auf. Gaben in der DDR der 50er Jahre aus Westdeutschland eingesickerte bewaffnete Banden die Bedrohungsmuster und Übungsszenarien der Bereitschaftspolizei ab, so waren es auf BRD-Seite kommunistisch infiltrierte Arbeiteraufstände. Häuserkämpfe hatten so auf beiden Seiten bei der Ausbildung ihren festen Platz. 1956 wurde die NVA aus der Kasernierten Volkspolizei rekrutiert, im Westen die Bundeswehr aus dem Bundesgrenzschutz; wird im Osten die Deutsche Grenzpolizei schrittweise Bestandteil der Grenztruppen, spiegelt sich das im Westen im Kombattantenstatus des Bundesgrenzschutzes im Kriegsfall wider (bis 1994). Die Beispiele ließen sich fortsetzen, die verfeindeten beiden deutschen Systeme waren bei aller Unterschiedlichkeit an diesem Punkt so verschieden eben doch nicht. Damit keine Mißverständnisse aufkommen, mit Gleichsetzung hat ein solcher Vergleich nichts zu tun. Die polizeiliche und (paramilitärische) Durchdringung des Alltags in der DDR war ohne Zweifel erheblich umfassender und spielte bei der Sozialisation und Integration insbesondere der männlichen Bürger eine zentrale Rolle. Doch gerade an den Polizeien der beiden ungleichen Brüder zeigt sich, wie ähnlich die Regierungen im Umgang mit der Machtabsicherung im Innern dennoch waren.

„Im Dienste der Partei“ ist ein längst überfälliges Buch, das seinem Charakter als Handbuch auf allen Ebenen gerecht wird. Die notwendigen Rahmendaten liegen damit vor und warten auf ihre weitere Aufarbeitung und Interpretation. Vielleicht ließe sich diesem neuen Buch des Christoph-Links-Verlages über einen solchen Umweg dann eine breitere öffentliche Wahrnehmung bescherehen, die ihm derzeit wohl wegen seiner spezialisierten Thematik und der wissenschaftlichen Darstellung versagt bleibt.

(Otto Diederichs)

Kube, Edwin; Schneider, Hans; Stock, Jürgen (Hg.): Vereint gegen Kriminalität. Wege der kommunalen Kriminalprävention in Deutschland, Lübeck, Berlin, Essen, Wiesbaden 1996 (Schmidt-Römhild), 331 S., DM 49,-

Präventionsräte auf kommunaler Ebene schießen seit einigen Jahren wie Pilze aus dem Boden. 150 derartiger Gremien hat das Bundeskriminalamt mittlerweile gezählt. Die Renaissance der Präventionsidee erklären die Herausgeber des Sammelbandes mit der sich zunehmend durchsetzenden Überzeugung, daß der Kriminalitätsentwicklung mit herkömmlichen, eher repressiv ausgerichteten Strategien nicht beizukommen sei (S. 7). Als „Wegweiser“ für Polizei, Ordnungsbehörden, soziale Dienste, KommunalpolitikerInnen, BürgerInnen und WissenschaftlerInnen will der vorliegende Band vor allem an konkreten Projekten zeigen, wie sich kommunale Kriminalprävention vor Ort umsetzen läßt. In vier Kapiteln zu (1) Grundfragen der kommunalen Prävention, (2) vier Projekten mit jeweils verschiedenen Ansätzen (Solingen, Baden-Württemberg, Gießen und Osnabrück), (3) Einzelstrategien der Prävention (Nutzung von EDV, Städteplanung, Integration von MigrantInnen) sowie (4) zur Privatisierung von Sicherheitsaufgaben beschreiben an den verschiedenen Projekten Beteiligte ihr Vorgehen und ihre Erfahrungen.

Hierin zeigt sich bereits das Dilemma, in dem viele Veröffentlichungen über kommunale Kriminalprävention in Deutschland stecken: Ausschließlich die AkteurInnen der Präventions-Projekte selbst bestimmen die öffentliche Diskussion. Auch die Herausgeber Schneider und Stock sind Gründungsmitglieder des Vereins Kriminalprävention Gießen e. V. Vom Präventions-Paradigma durchdrungen, ist es ihr Anliegen, die kommunalen Strategien eher zu fördern, als sie kritisch zu beleuchten. Probleme, seien es bislang fehlende Erfolge oder unerwünschte Nebenfolgen, werden überwiegend ausgeklammert. Eine Ausnahme bildet der Aufsatz von Becker/Boers/Kurz: Die AutorInnen sehen durch Präventionsräte die Gefahr des „Netwidening“ mit der Folge verstärkter sozialer Kontrolle und polizeilicher Überwachung (S. 101). Probleme sieht auch Koetzsche (Kommunale Kriminalprävention im Ausland) bei der Forderung nach einer möglichst breiten Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen. Erfahrungen aus dem Ausland zeigten, daß aufgrund von Sachzwängen ethnische und geschlechtsspezifische Probleme meist nicht berücksichtigt und auch die Betroffenen nicht beteiligt würden (S. 52f.).

Um sich zu einzelnen Projekten, ihren Strategien und Maßnahmen umfassend zu informieren, ist der Sammelband nur bedingt geeignet. Die Beiträge bleiben zumeist auf der programmatischen Ebene, wollen für ihr Projekt oder die Präventionsidee auf kommunaler Ebene als solche werben und kommen eher wie eine PR-Schrift daher. Leider zeigt sich dies nicht im Layout. Überfüllte Seiten und willkürlich gesetzte Absätze verleiden das Lesen.

(Martina Kant)

Summaries

DNA-fingerprinting and DNA-databanks

by Detlef Nogala

By the end of this century DNA-analysis is playing the role in forensics that fingerprinting has had at the end of the last one. Police seems to hold an instrument in their hands, that not only speeds up investigations and convictions, but makes it more likely to solve a crime even when an actual suspect is missing. The advantages expected by the police are contrasted by the costs of the new technology, both in financial as in civil liberties terms, when genetic mass searches and forensic DNA-databanks are becoming more common.

Surveillance Technologies in the United States

by David Banisar

Privacy is under constant threat from new technologies. These technologies can more easily identify, locate, and analyse individuals' activities and create comprehensive dossiers of their lives. Legal and political responses have thus far been inadequate to deal with the new problems. The article describes recent developments in the US.

Widespread Videosurveillance in Great Britain

by Clive Norris and Gary Armstrong

This article presents an overview of the rise and the widespread use of CCTV surveillance schemes in inner-city areas in the UK. Issues of legal regulation are discussed as well as those of efficiency and effectiveness against a broader background of empirical examinations. Referring to their own research, the authors analyse how observation are carried out in the surveillance centres, who are the targets of surveillance, and what are the operators' motives for the selection of their objects. According to their findings, targets are selected not because of their criminal behaviour, but on the grounds of outfit and social status. Young black and poor men are most likely to fall under closer observation.

The rising global electronic surveillance state by Steve Wright

Based on a 1998 report to the European Parliament's Scientific and Technological Options Assessment Committee, the author shows recent developments in surveillance technologies and intelligence concepts. He presents two different international networks for the surveillance of telecommunication: the ECHELON-system, which is the product of co-operation between the US-National Security Agency and British intelligence services, and the plans forwarded by the FBI and its partners in the Third pillar of the European Union. There is a real risk for these systems to become a state unto themselves, completely unaccountable to any parliament and beyond control by the public.

Freedom or Security? by Frédéric Ocqueteau

Traditionally, in social sciences there has been a firm implicit nexus between the concepts of freedom and security. In the light of the contemporary development of police and security technologies, the author challenges this assumption from the perspective of the citizens' interest in defending their civil liberties against police forces invading those freedoms under the pretext of producing more security. The article discusses the use of modern technology by the police and the ways how citizens are trying to keep their freedoms.

Red-green politics of internal security by Martina Kant and Norbert Pütter

After 16 years of conservative rule, the FRG has once again a government headed by social democrats. In internal security matters the red-green coalition government has taken over Tony Blairs slogan „tough against crime, tough against the causes of crime“. The new government announced to put more emphasis on crime prevention and protection of victims, and on the other hand to intensify the repressive fight against crime. However, a closer look at the coalition contract between the social democrats and the greens as well as to the declarations of the new ministers of the Interior, Mr Schily, and Justice, Mrs Däubler-Gmelin, reveals that the new government will obviously continue the politics of internal security led by its predecessor. New police powers, which were put on the statute book by the Kohl government, will not be withdrawn. On the contrary, the police for a number of offence will be

given the competence to decide on penal sanctions without any consultation of a judge. There are plans to create new types of sanctions for minor offences. Instead of decriminalization, the new ministers call for speeding up trials and more consequence.

The documentation and arrest unit of Thuringia by Christoph Ellinghaus

Documentation and arrest units are specially trained in the use of force and mostly deployed against demonstrations. With the creation of these special units since the mid 80s, the police leadership has reacted against the changing forms of political protest in the FRG. According to the concept, their task consists in isolating and arresting violent activists and procuring the necessary evidence for conviction. In 1997, the police forces of the Länder had a total of 2.120 officers working in such a unit. The author presents the case of the documentaion and arrest unit of Thuringia (personnel, training, equipment), which came to public knowledge because of there specially violent action. As a result, those special units constitute a threat to right to demonstrate. Their martial outfit and their practice to arrest persons out of the middle of a march will increase violence between protesters and the police.

Police use of firearms in France by Fabien Jobard

In France, police violence and especially their use of firearms are a constant subject of political debate. The french police register any single use of an arm, however, as the figures and the documents, on which they are based, are held under secret, their is no public information on the quantity and the consequences of the use of firearms by French police officers. The author had access to documents of the Police Nationale (which has competences in all cities with more than 10.000 inhabitants). He reviews the frequency of police shootings, their fatal consequences and the situations, officers employ there arms. An additional evaluation of newspaper articles on police use of arms in the Paris region shows that immigrants and sons of immigrants are overrepresented among the victims of fatal shootings.

Bei Einrichtung eines Abonnements können einmalig ältere Hefte zum Abo-Preis (siehe umseitig) oder **komplett zum Vorzugspreis von 295,- DM** nachbezogen werden.



AbsenderIn

Name

Vorname

Straße

PLZ

Ort

Bürgerrechte & Polizei/CILIP

c/o FU Berlin

Malteserstr. 74-100

D-12249 Berlin

Ich abonniere
Bürgerrechte & Polizei/CILIP
ab Nummer _____

Das Einzelheft kostet 14 DM

Das Abonnement (3 Hefte pro Jahr) kostet

- für Institutionen: 63 DM
- für Personen: 36 DM
(inkl. Porto)

Das Abo verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis 30.11. des laufenden Jahres gekündigt wird.

Datum

Unterschrift

Mir ist bekannt, daß die Bestellung erst wirksam wird, wenn ich sie nicht innerhalb einer Woche gegenüber dem Verlag CILIP widerrufe.

Datum

Unterschrift

Ich bestelle folgende Einzelhefte:

(Bei Einrichtung eines Abonnements können einmalig ältere Hefte zum Abo-Preis nachbezogen werden. Bitte fordern Sie die Liste lieferbarer Hefte an.)

___ Expl. CILIP Nr. ___ ___ Expl. CILIP Nr. ___

___ Expl. CILIP Nr. ___ ___ Expl. CILIP Nr. ___

___ Expl. CILIP Nr. ___ ___ Expl. CILIP Nr. ___

Nr. 0/78 bis 37/1990 Einzelpreis: 9 DM / Abo-Preis: 7 DM

Nr. 9-10/1991 Einzelpreis: 12 DM / Abo-Preis: 10 DM

Nr. 38/1991 bis 49/1994 Einzelpreis: 10 DM / Abo-Preis: 8 DM

Nr. 50/1995 folgende Einzelpreis: 14 DM / Abo-Preis: 12 DM

Ich bestelle das Komplettpaket aller lieferbaren Hefte zum Vorzugspreis von **295,00 DM.** (gültig bis 31.12.1999)

Ich bestelle folgende Titel des Verlages CILIP:

___ Expl. CILIP; Diederichs: Hilfe, Polizei 16,90 DM

___ Expl. Walter; Tielemann: Neue Soziale Bewegungen und Polizei (Bibliographie) 5 DM

___ Expl. Busch; Pütter; Tielemann: Europäisierung von Polizei und Innerer Sicherheit (Bibliographie) 5 DM

___ Expl. „Nicht dem Staate, sondern den Bürgern dienen“ (Gutachten) 10 DM

Datum Unterschrift

Mir ist bekannt, daß die Bestellung erst wirksam wird, wenn ich sie nicht innerhalb einer Woche gegenüber dem Verlag CILIP widerrufe.

Datum Unterschrift

Kanther ist weg!

Zurück bleibt z.B. der große Lausangriff, die Gen-Datei, die vermehrte Überwachung von Ausländern und Sozialhilfeempfängern!

Kommt jetzt Schily?

Werden Bürgerrechte und das informationelle Selbstbestimmungsrecht zukünftig wieder etwas wert sein?

Die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift

Datenschutz Nachrichten

Wird auch zukünftig die Datenschutzentwicklung kritisch beobachten und kommentieren
Die DANA ist die Zeitung der **Deutschen Vereinigung für Datenschutz – DVD**

.....
Hiermit bestelle ich zum Preis von 12,50 DM je Heft zzgl. Versandkosten.

..... Heft(e) **DANA 1/1998**

Privatisierung der Datenverarbeitung

..... Heft(e) **DANA 2/1998**

Datenschutz in Schulen

..... Heft(e) **DANA 3/1998**

Datenrausch: Data-Mining, Data-Warehouse

..... Heft(e) **DANA 4/1998**

Wer Sicherheit will, wird Überwachung ernten

.....
Name, Vorname

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

.....
Unterschrift

.....
Datum

Coupon an: **Deutsche Vereinigung für Datenschutz, Bonner Talweg 33-35, 53113 Bonn**

DVD im Internet: <http://www.aktiv.org/DVD>

AKP

Alternative Kommunal Politik

**PENNER
PUNKS
+
POLIZISTEN**

**JUGEND
2000**

...diese Schwerpunkt-Themen der letzten AKP-Ausgaben zeigen die breite Palette der Fachzeitschrift „Alternative Kommunalpolitik“. Sie ist ein unverzichtbarer Informationsdienst über alle Bereiche bündnis-grüner Kommunalpolitik. Jedes Heft enthält zusätzlich aktuelle Nachrichten und Hintergrundberichte. Wichtige Themen werden in Büchern und Sonderheften vertieft.

Probeheft und Gesamtkatalog anfordern bei:

Alternative Kommunal Politik
Luisenstr. 40, 33602 Bielefeld
Ruf 0521/177517, Fax 0521/177568
E-Mail: AKP-Redaktion@t-online.de
Internet: www.gruene.de/akp-redaktion

Informationsprojekt Naher und Mittlerer Osten

inamo

Winter 1998

Bildung und Globalisierung

16

Gero Lenhard: Schulentwicklung, nationale Tradition und Weltgesellschaft
Muhammad Sabour: Der Bildungssektor in der Arabischen Welt
Amr Hamzawy: Ägypten: Diskussion um Bildungsinhalte
Saeed Paivandi: Das iranische Ausbildungssystem
Klaus Kreiser: Türkei: Religiöse versus säkulare Bildung u.a.

**Für 10,- DM zu bestellen bei:
INAMO, PF 3616, 90018 Nürnberg**